Regentschaft und Regierungsstellvertretung, insbesondere nach preußischem Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Borck
Referendar.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Liegnitz
Buch- und Kunstdruckerei H. Krumbhaar
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Siegfried Brie.
Korreferent: Professor Dr. Herbert Meyer.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Hauptteil B.

Hauptteil C.

Literatur-Verzeichnis.

Annalen des Deutschen Reichs, 1900, Abdruck aus den ..., S. 288—350.
Arndt: Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. IV.
Auerbach: Das Deutsche Reich und seine Verfassung. Berlin 1871.
v. Baerensprung: Die Unverantwortlichkeit des Regenten. Göttinger Diss. 1900.
Bernatzik: Republik und Monarchie. Freiburg 1892.
Bernheim: Europäische Verfassungsurkunden, 1910.
Bernstorff, Siegfried, Graf: Über Regentschaft unter besonderer Berücksichtigung der zur Zeit in Braunschweig stattfindenden. Heidelberger Diss. 1909.
Blackstone: Commentaries on the laws of England. Bd. I.
Block: Dictionnaire général de la politique. Bd. II. Paris 1894.
Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, VI. Aufl. Stuttgart 1895.
Bornhak: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1909.
Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl. 1911, Bd. III. Freiburg 1890.
Bornhak: Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII.
Brie: Der Bundesstaat. Leipzig 1874.
Brie: Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.
Brie: In Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. VIII.
Brie: In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. II (Art. Landesherr und Staatsministerien).
Brie: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 14. (Art. Walther: Das Staatshaupt in den Republiken.)
Brockhaus: Artikel Regentschaft in Holtzendorffs Rechtslexikon, III. Aufl., III. Bd. Leipzig 1881.
Brunnemann: Die Frau als Thronfolgerin, Regentin und Stellvertreterin in den deutschen Staaten. Greifswalder Diss. 1895.
Buchner: Artikel Regentschaft im Staatslexikon v. Rotteck und Welcker, Bd. XII. Leipzig 1865.
Dahn: Könige der Germanen, Bd. II, III, Wien 1861, Würzburg 1866.
Dareste: Les constitutions modernes. Paris 1900.
Dennhart: Über Reichsverwesung im sächsischen Staatsrecht. Leipziger Diss. 1910.

Dieckmann: Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht. Göttinger Diss. 1888.

Dittmar: Der Personenkreis der zur Regentschaft Berufenen nach dem Verfassungsrechte der deutschen Bundesstaaten. Greifswalder Diss. 1902.

Dyroff: In Hirths Annalen 1904, Artikel: Weiteres zur Regentschaft in Bayern.

Fischel: Die Verfassung Englands, II. Aufl. Berlin 1864.

Freund: Die Regentschaft und Stellvertretung nach preußischem Staatsrecht in Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Breslau 1903.

Fricker: In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen. Jahrg. 1875.

v. Frisch: Die Verantwortlichkeit des Monarchen und der höchsten Magistrate. Berlin 1904.

v. Gerber: Grundzüge des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1880.

Graßmann: Die Regierung und Stellvertretung in Preußen und im Deutschen Reich im Archiv für öffentl. Recht, Bd. VI.

Gröschner: Inwieweit kommen die Grundsätze der Unverantwortlichkeit des Monarchen auf den Regenten zur Anwendung. Freiburger Diss. 1904.

Grotefend: Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.

v. Haase: Die Regentschaft in Sachsen nach dem heute geltenden Staatsrecht. Leipziger Diss. 1908.

Hélié: La constitution de la France. Paris Bd. I, 1875, Bd. II, 1878.

Hancke: Regentschaft und Regierungsstellvertretung nach deutschem Staatsrecht. Breslauer Diss. 1877.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, Bd. I. Leipzig 1892.

Hatschek: Allgemeines Staatsrecht, Teil 1, Das Recht der modernen Monarchie. Leipzig 1909.

Haym: Preußische Jahrbücher, Bd. II. Berlin 1858. Artikel: Die Regentschaft in Preußen.

Heffter: Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

Held: System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung auf den Konstitutionalismus, Bd. II. Würzburg 1857.

Held: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom staatsrechtlichen Standpunkt aus. Leipzig 1872.

Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, Artikel: Anschütz: Staatsrecht, Leipzig-Berlin 1904.

Hormayr, Freiherr v.: Über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause. Wien 1908.
Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre, II. Aufl. Berlin 1905.
Kaufmann: Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1900.
Kauter: Die Rechtsverhältnisse des zurückgetretenen Monarchen. Erlanger Diss. 1909.
v. Kirchenheim: Die Regentschaft. Heidelberger Habilitationsschrift 1880.
Klüber: Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. Frankfurt a. M. 1831.
Kohler: In Hirths Annalen 1888. Artikel: Verfassungsänderung während der Regentschaft.
Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. I Göttingen 1835, Bd. III Göttingen 1859.
Kritische Vierteljahresschrift. N. F. Bd. IV.
Krüger: Die Regentschaft. Göttinger Diss. 1899.
Kupfer: Die Zulässigkeit der Verfassungsänderung während der Regentschaft nach deutschem insbes. bayrischem Staatsrecht. Erlanger Diss. 1905.
Laband: Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. Tübingen 1911.
Lasker: Zur Verfassungsgeschichte Preußens. Leipzig 1874.
Lyncker, Freiherr v.: Abhandlungen von der Vormundschaftsstellung bei Privat- und erlauchten Personen, Teil I. Jena 1790.
Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. I.
v. Martitz: Artikel: Regierungsstellvertretung, in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 324 ff.
v. Martitz: Die Monarchie als Staatsform. Berlin 1903.
Maurenbrecher: Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankfurt a. M. 1839.
Menzinger: Artikel: Regentschaft, im Staatslexikon der Görresgesellschaft. Freiburg 1903.
Meyer, G.: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1895.
Meyer, H.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. Aufl.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1905.
Mittnacht: In der deutschen Vierteljahresschrift 1864. Jahrgang 27, Heft 2, S. 222 ff.
v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Tübingen 1860.
v. Mohl: Staatswissenschaften. Erlangen 1858.
v. Mohl: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
v. Mohl: Encyklopädie der Staatswissenschaften. Freiburg 1872.

v. Mohl: Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Teil 1. Tübingen 1829.
Montesquieu: De l'esprit des lois, Teil 1. Amsterdam 1749.
Moser: Teutsches Staatsrecht. Leipzig und Ebersdorf 1745.
Moser: Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände. Frankfurt und Leipzig 1775.
Oppenheim: In Weils konstitutionellen Jahrbüchern, 1843, Bd. II.
Oesfeld: Frage der Regentschaft, in Holtzendorffs Streitfragen, Heft 13.
Peters: Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren. Breslauer Diss. 1889.
Pfeffinger: Corpus iuris publici. Gotha 1731.
Pieper: Die Unverantwortlichkeit des Regenten. Rostocker Diss. 1900.
Pözl: Im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 8, Art. Regentschaft.
Pütter: Literatur des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1783.
Pütter: Primae lineae. Göttingen 1785.
v. Real: Staatskunst. Deutsche Uebersetzung. Frankfurt und Leipzig 1766.
Rehm: Allgemeine Staatslehre. Freiburg 1899.
Rehm: Modernes Fürstenrecht. München 1904.
Reitemeier: Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten. Berlin 1789.
Rüdorff: Das Recht der Vormundschaft. Berlin 1834.
Rönne, v.: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl. 1899.
Rönne, v.: Staatsrecht des deutschen Reichs. Leipzig, Bd. I, 1876, Bd. II, 1877.
Rönne-Zorn: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. Leipzig 1899.
v. Sartori: Reichsvikariatisches Staatsrecht. Augsburg 1790.
v. Sarwey: Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.
Schenk: Ueber Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung. Ilmenau 1823.
Schulze, v.: Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1871.
Schulze, v.: Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena, Bd. I, 1862, Bd. II, 1878, Bd. III, 1883.
Schulze, v.: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, 1881, Bd. II, 1885.
Schulze, v.: Lehrbuch des preußischen Staatsrechts, Bd. I bis III, 1872.
Seydel, M., v.: Recht der Regentschaft in Bayern. Freiburg 1886.
Seydel, M., v.: Bayrisches Staatsrecht, Bd. I. Freiburg 1887.
Stange: Beiträge zur Lehre über Regentschaft und Regierungsstellvertretung nach preußischem Staatsrecht. Greifswalder Diss. 1895.

Stengel, Frhr., v.: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. Freiburg-Leipzig 1894.
Stier-Somlo: Preußisches Staatsrecht, Bd. II. §§ 21, 22.
Stockmar: In Aegidis Zeitschrift für Staats- und Verfassungsgeschichte, Bd. I.
Stoerk: Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.
Stohrer, v.: Regentschaft in Württemberg. Leipz. Diss. 1909.
Stölzel: Verfassungsveränderungen während der Regentschaft nach bayrischem Staatsrecht, unter Berücksichtigung des in den anderen Staaten geltenden Rechtes. Im Arch. für öffentl. Recht, Bd. 10.
Stölzle: Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht. Erlanger Diss. 1894.
Tabor: In der Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft von Reyscher und Wilda, Bd. 9.
Thudichum: Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege von Holtzendorf. 1. Jahrg. Art.: Die deutsche Reichsverfassung.
Triepel: Das Interregnum, Leipzig 1892.
Waitz: Die Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit. Berlin 1880, Bd. I und II.
Wolter: Die Frage der Regentschaft in Preußen, Würzburger Diss. 1909.
Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen. Bd. I, 1853, Bd. II, 1854.
Zeunert: Regentschaft und Regierungsstellvertretung des Staatsoberhauptes. Tübinger Diss. 1904. (In Hirth's Annalen, Jahrg. 1900.)
Zoepfl: Die Regierungsvormundschaft im Verhältnis zur Landesverfassung, 1830.
Zoepfl: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Leipzig und Heidelberg. 1. Teil 5. Aufl. 1863, 2. Teil 4. Aufl. 1856.
Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1. Teil 1895, 2. Teil 1897.

Einleitung.

Bei Behandlung des Themas stehen zwei Wege offen. Entweder, man stellt der Reihe nach jeden einzelnen Punkt der Regentschaft bezw. Regierungsstellvertretung fest und vergleicht sie dann sofort, oder man fixiert zunächst beide Rechtsinstitute vollständig hintereinander und stellt dann nach leitenden Gesichtspunkten die Unterschiede und Wesensgleichheiten fest. — Die letztere Einteilung dürfte die vorteilhaftere sein. — Zunächst kommt es m. E. nicht darauf an, jeden einzelnen unwesentlichen formellen Unterschied, der mit dem W e s e n eines Instituts gar nicht in Zusammenhang steht, dem einzelnen entsprechenden des anderen genau gegenüber zu stellen. — Dieses System wäre unwissenschaftlich. Es handelt sich m. E. hauptsächlich darum, das Wesen, die Elemente beider Begriffe festzustellen und die hier sich ergebenden Verschiedenheiten klar zu stellen. — Zu diesem Zwecke ist es aber unerläßlich, zunächst beide Rechtsbegriffe als solche festzulegen. Nach dieser Generalübersicht sind dann die Wesensverschiedenheiten gegenüberzustellen.

Hauptteil A.

Regentschaft.

Begriff und Wesen der Regentschaft.

Es soll zunächst auf die Regentschaft eingegangen werden.

1. I. a. Der Begriff bedarf der Abgrenzung gegen einige naheliegende Institute, deren Scheidung nicht zu allen Zeiten mit genügender Schärfe durchgeführt worden ist.

Regentschaft ist eine Art der Vertretung eines Monarchen.

Die Regentschaft hat aber deshalb mit der Sorge um das persönliche Wohlergehen des behinderten, kranken oder sonst regierungsunfähigen Monarchen nichts zu tun. Sie ist ein Institut des Staatsrechts und lediglich des Staatsrechts und hat mit dem Privatrecht nicht das mindeste gemein. Die persönliche Sorge um den behinderten Monarchen gehört in das Privat- evtl. Privatfürstenrecht. Deshalb ist es auch nicht als richtig anzuerkennen, wenn manche Staaten die Vormundschaft ebenfalls in der Verfassungsurkunde geregelt haben.

Aus dieser Abgrenzung ersieht man, daß die Regentschaft ihren Grund im Staatsrecht, die Vormundschaft ihren Grund im Privatrecht hat.[1]) — Diese strenge Scheidung ist erst eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Und auch da ist der Gegensatz noch keineswegs klar bei allen Staatsrechtslehrern durchgeführt. Zachariä[2]) spricht von einer „vormundschaftlichen Regierung oder Regentschaft", Zoepfl[3]) stellt sogar das ganze Privatfürstenrecht in enger Verbindung mit dem Staatsrecht dar. „Dies trägt nur zur Verewigung der alten Unklarheit bei."[4]) Scharf hebt den Unterschied die Oldenburgische Verfassung[5]) vom 22. XI. 1852 hervor. Auch andere Verfassungen haben derartige strenge Scheidungen vorgenommen (vgl. Tabellen).

---

[1]) Vgl. Bluntschli, aaO. S. 183.
[2]) Vgl. aaO. Bd. I, S. 370.
[3]) Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. I.
[4]) Vgl. v. Schulze, Preuß. Staatsr. Bd. I, S. 214.
[5]) Vgl. Art. 27.

1. I. b. Wie schon kurz angedeutet, ist die Regentschaft eine Art der Vertretung eines Monarchen. Sie kann daher nicht in einer Republik vorkommen. — Es muß hierbei kurz auf die Frage nach dem Begriff der Monarchie eingegangen werden.

Die heute herrschende Ansicht versteht unter Monarchie zunächst einen von einer physischen Person gelenkten Staat, ohne deren Willen eine Änderung der materiellen Staatsverfassung unmöglich ist. [1])

Demgegenüber ist von Bernatzik[2]) die Meinung vertreten, unter Monarchie sei jeder Staat zu verstehen, in dem das oberste Organ nicht egoistischen Zwecken diene und ein eigenes Recht auf diese Organstellung habe. Liegt das erste Erfordernis nicht vor, so ist s. E. eine Despotie, liegt das zweite Erfordernis nicht vor, so ist s. E. eine Republik gegeben. Demgegenüber führt Rehm richtig aus, daß das konsequente Ergebnis nicht den realen Tatsachen entspricht. Es wäre dann z. B. der Zar von Rußland vor Einführung der Duma kein Monarch[3]) gewesen. — Das entscheidende Kriterium ist, daß der — unverantwortliche — Wille des regierenden Herrn rechtlich der höchste, von keinem andern Willen abgeleitet, und ohne diesen Willen eine Änderung der materiellen Staatsverfassung nicht möglich ist.[4])

Dies kann auch in Monarchien mit Volkssouveränität der Fall sein. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß auch z. B. in Belgien der erste König, Leopold I., sein Amt nicht als Beauftragter des Volkes — so daß sein Wille von diesem Willen abgeleitet wäre — führte, sondern als unmittelbares Staatsorgan. Seine Stellung ist vergleichbar der der amerikanischen Richter, die durch Volkswillen gewählt, dann aber als unmittelbare Staatsorgane vollkommen unabhängig sind. [5]) — Der Präsident der französischen Republik ist dagegen Beauftragter des Volkes; dies zeigt sich vor allem darin, daß er verantwortlich ist (für Hochverrat). Hier liegt ein wichtiger Unterschied zwischen Monarchie und Republik. Wollte man anführen, der Kaiser des alten Deutschen Reiches war auch verantwortlich, und trotzdem

---

[1]) Vgl. Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 653, 667.
[2]) Vgl. Republik und Monarchie, S. 27.
[3]) Vgl. Rehm, Privatfürstenrecht, S. 183.
[4]) So Jellinek, aaO. S. 667.
[5]) Vgl. Jellinek, aaO. S. 577.

wird man nicht umhin können, ihn als Monarch zu bezeichnen, so kann man darauf mit vollem Recht mit Jellinek [1]) antworten: daß „in der großen Anpassungsfähigkeit der Monarchie ihre fortdauernde Bedeutung bis in die fernste Zukunft liegt, die sehr in Frage gestellt würde, wenn sie unaufhörlich mit Erscheinungen verkettet würde, die unwiederbringlich der Vergangenheit angehören.“ [2])

Ein anderes eng mit dem vorher dargelegten zusammenhängendes Merkmal der Monarchie ist, daß Verfassungsänderungen nicht ohne oder gegen den Willen des Monarchen vor sich gehen dürfen, so daß evtl. der Monarch abgesetzt werden könnte. [3]) Der Monarch muß [4]) eine Herrscherstellung haben, die in sich ein Recht am Staatsverbande in sich schließt. Fällt dieses fort, [5]) so kann man nicht mehr von einer Monarchie sprechen. Demnach ist Norwegen, da eben der König nur ein suspensives Veto gegen sämtliche Gesetzesbeschlüsse des Storthing hat, und da Verfassungsänderungen sogar gegen seinen Willen vorgenommen werden dürfen, keine Monarchie.

Ist also der Träger oder Ausübende der Staatsgewalt unverantwortlich und hat er ein Recht, das nur von ihm selbst veränderbar ist, auf seine Herrscherstellung, so haben wir es mit einer Monarchie zu tun, sonst nicht. Der Titel des regierenden Herrn ist nebensächlich.

Man kann demnach als Essentiale einer Monarchie feststellen, daß zu ihr begrifflich ein Oberhaupt gehört, ohne das der Staat nicht existieren kann, ohne dessen Tätigkeit [6]) er kopflos ist. Es fehlt ein Faktor in der Regierung, und es muß auf irgend eine Weise eine Vertretung stattfinden.

In der Republik dagegen, wo das Volk als solches Träger der ganzen höchsten Gewalt und Macht des Staates ist, [7]) kann

---

[1]) aaO. S. 654.
[2]) Über die sogen. Verantwortlichkeit der Napoleoniden vgl. unten S. 29.
[3]) Vgl. Hatschek, aaO. S. 9.
[4]) Vgl. v. Martitz, Die Monarchie als Staatsform, S. 28.
[5]) Vgl. hierzu die griechische und bulgarische Verfassungsurkunde.
[6]) „Die Rechtsordnung erfordert aber die stetige Tätigkeit und Wirksamkeit eines höchsten Willens im Staate.“ Vgl. Graßmann, aaO. S. 491.
[7]) Oder doch wenigstens die parlamentarischen Organe.

ein derartiger Zustand nicht eintreten. Das Volk, dessen Beauftragter der Präsident lediglich ist, vereinigt die ganze Staatsgewalt, alle Befugnisse, in sich, und kann als solcher nie wie das Oberhaupt der Monarchie wegfallen oder behindert sein. [1]) Zum mindesten ist das Volk ein permanierendes Wahlorgan für ein etwa zur Zeit nicht vorhandenes (aufgelöstes) Parlament. Fällt der Präsident weg oder ist er behindert, so fällt sein Auftrag ipso jure an den Auftraggeber, das Volk, zurück und nicht wie bei Wegfall oder Behinderung des monarchischen Staatshauptes die Monarchenrechte „ins freie.“ [2]) Eine Vertretung des Präsidenten ist demnach theoretisch zu vermeiden, eine Vertretung [3]) des Monarchen, der ein unentziehbares Recht auf seine Stellung hat, dagegen nicht. —

Die Vertretung des Präsidenten einer Republik durch den Vizepräsidenten ist etwas vollständig anderes als die Vertretung des Monarchen; ersterer ist wieder Beauftragter des Volkes, übt also Volksrechte aus; der Vertreter eines Monarchen dagegen Rechte des Monarchen, und nur in letzterem Falle spricht man von Regentschaft. [4])

1. I. c. Des weiteren ist die Regentschaft scharf von dem Interregnum oder der Zwischenherrschaft zu scheiden. Schon rein äußerlich besteht der Unterschied, daß bei der Regentschaft ein Monarch vertreten wird, daß also ein Monarch vorhanden ist, der die Herrschaft nur nicht ausübt, während beim Interregnum ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist. Der Grund ist also ein anderer, wenn auch der Zweck beider Institute derselbe sein mag. — Ein Interregnum kommt hauptsächlich in Wahlmonarchien vor, da hier im Falle des Todes des Monarchen kein Träger der Staatsgewalt vorhanden ist. [5]) In einer Erbmonarchie kann dagegen, solange die regierende Familie nicht ausgestorben ist, ein

---

[1]) „Ein vielköpfiges Haupt, wie das der lernäischen Schlange; die Relation: Volk — Parlament, ergänzt es sich aus sich selbst.“ vgl. Zeunert, aaO. S. 287.

[2]) Vgl. Walther: Das Staatshaupt in den Republiken, in Heft 14 von Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, bes. S. 170 ff.

[3]) Und demnach auch Regentschaft.

[4]) NB. Wenn auch die anderen notwendigen Erfordernisse hinzukommen.

[5]) Es sei denn, daß schon bei Lebzeiten des letzten Monarchen ein neuer gewählt ist.

derartiger Zustand nicht vorkommen. [1] [2]) Beispiele für Interregna finden sich zahlreich im alten Deutschen Reich: „Hier starben die Monarchen auch nach Staatsrecht.“ [3]) Die Reichsvikarien im alten Deutschen Reich übten ihre Rechte nicht als Vertretung eines behinderten Monarchen, sondern als eigene Rechte aus; sie waren ihnen durch Wahlkapitulationen oder andere Gesetze als solche zugesichert. „Ad manus futuri regis,“ [4]) [5]) was natürlich nicht als „Vertretung“ des Königs anzusehen ist. Sie waren Repräsentanten kraft eigenen Rechtes.

Damit ist die negative Bestimmung der Regentschaft gegegeben; es ist noch zu bemerken, daß die beiden ersten angeführten Momente auch positiv zu fassen sind; sie sind hier negativ gefaßt, um den Gegensatz schärfer hervortreten zu lassen.

1. II. a. Es sind verschiedene (positive) Definitionen der Regentschaft aufgestellt. Von Gerber [6]) definiert: „Regentschaft ist eine unvollkommene Art der Thronfolge.“ In welcher Weise unvollkommen, ist nicht ausgeführt. —

Dieser Ansicht gegenüber ist zu erwidern: Auf den Thron kommt der Regent überhaupt nicht. Dieser ist und bleibt dem Monarchen vorbehalten. Wenn der Regent überhaupt nicht auf den Thron kommt, dann kann man überhaupt nicht von Thronfolge sprechen. Man käme mit logischer Konsequenz mit dieser Theorie höchstens zu einer unhaltbaren Duplizität in der Innehabung des Throns in einer Monarchie. Die Regentschaft [7]) ist gegenüber der monarchischen Herrschaft nicht bloß ein Minderes, sondern etwas der Gattung nach Verschiedenes.

v. Schulze [8]) definiert: „Regentschaft ist eine interimistische Staatsoberhauptschaft“. Diese Ansicht ist zwar, rein materiell angesehen, zutreffend; formell juristisch nicht. Beweis: Unterschrift „Im Namen Sr. M.“. Im übrigen gelten dieselben Gegenargumente wie ad 1. Staatsoberhaupt bleibt der Monarch auch

---

[1]) Vgl. Reitemeier, S. 37.
[2]) Über den Ausnahmezustand, im Falle, daß der Monarch mit Hinterlassung einer schwangeren Witwe stirbt, s. unten S. 43 ff.
[3]) Vgl. Zeunert, S. 288.
[4]) A. B. Kap. 5.
[5]) Vgl. Zoepfl, Regierungsvormundschaft, S. 62.
[6]) aaO. S. 105.
[7]) Vgl. v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht Bd. I, S. 653.
[8]) Preuß. Staatsr. Bd. I, S. 213.

während der Regentschaft. Doch ist hier — im Gegensatz zur vorigen Theorie — scharf der Unterschied zwischen Trägerschaft und Ausübung der Staatsgewalt hervorgehoben [1]. — — — Außerdem paßt die Definition auch auf das Interregnum. Sie geht also offenbar zu weit.

Meyer-Anschütz [2]) definiert: „Regentschaft ist die Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des behinderten Monarchen". Diese Definition ist unvollkommen. Sie schließt auch die Regierungsstellvertretung im technischen Sinne mit in sich. Sie läßt nicht erkennen, ob der Regent die Regentschaft kraft eigenen Rechtes oder kraft Delegation ausübt. [3])

Die kurze Bezeichnung des Regenten als eines Repräsentanten der Staatsgewalt ist nach der Begiffserklärung, die Jellinek [4]) von dem Rechtsbegriff der Repräsentation gibt, derartig vieldeutig, daß sich gleichviel dagegen wie dafür sagen läßt, ohne daß eine wesentliche Bereicherung der bisher schon herrschenden Ansichten von der Rechtsstellung des Regenten zu erwarten ist. Eine nähere Besprechung unterbleibt daher.

1. II. b. Regentschaft hat, wie oben angeführt, [5]) den Zweck, eine Lücke im Gang der Erbmonarchie auszufüllen. Sie ist eine Art der Stellvertretung des Monarchen, die eben nur bei der Erbmonarchie vorkommen kann. Man kann demnach den Zweck definieren: „Regentschaft ist das Mittel der Ausgleichung zwischen dem staatsrechtlichen Grundgedanken von der Kontinuität der Erbmonarchie mit den faktischen Verhältnissen". [6])

Das englische System, nach dem der König das Recht hat (wenigstens der Theorie nach), nie minderjährig zu sein, [7]) führt

---

[1]) „Non is, qui alieno nomine potestatem gerit, sed is, cuius mandatum gerit". Hipp. a Lapide. Vgl. v. Kirchenheim, l. c. S. 105.

[2]) aaO. S. 282.

[3]) Derselben Ansicht v. Kirchenheim, S. 52 ff; Brie bei Grünhut, S. 598.

[4]) „Unter Repräsentation versteht man das Verhältnis einer Person zu einer oder mehreren anderen, kraft dessen der Wille der ersteren unmittelbar als Wille der letzteren angesehen wird, so daß beide rechtlich als eine Person zu betrachten sind", aaO. S. 552.

[5]) Vgl. S. 4 ff.

[6]) Ähnlich v. Kirchenheim, S. 55.

[7]) Vgl. Blackstone: Commentaries on the laws of England Bd. I, Kap. 3, III, S. 194 und V, S. 116 f.

zu unhaltbaren Konsequenzen. Praktischen Falls würde es wohl durch einen Spezial-Bill umgangen werden.[1]) Nur in der modifizierten Form, daß die Trägerschaft ununterbrochen forterbt, die Ausübung der Staatsgewalt dagegen nicht immer dem Monarchen obliegen kann — darüber hilft auch keine Fiktion hinweg — ist die Theorie annehmbar.[2])

1. II. c. Damit ist der Zweck der Regentschaft gegeben. — Es entsteht jetzt die Frage nach dem rechtlichen Wesen derselben. —

Der Monarch hat, ob er nun Träger der Staatsgewalt ist oder nicht, im konstitutionellen Staat zweifellos ein „Amt" — wenn auch nicht im technischen Sinne —, einen Komplex von Befugnissen als monarchische Gewalt, auf dessen Trägerschaft er einen gesetzlichen, verfassungsmäßigen Anspruch hat. — Es ist die Frage, ob ihm dies Recht im Falle eintretender Behinderung entzogen werden darf, d. h., ob er des Thrones verlustig gehen kann. — Nach der heute herrschenden Auffassung von der Stellung des Monarchen, die in den Verfassungsurkunden niedergelegt ist, hat der König ein in jedem Falle unentziehbares Recht auf den Thron, d. h. Träger der Staatsgewalt zu sein. Gerade darin, daß man durch die Erblichkeit des Thrones in einer Familie Zweifelszustände über die Berechtigung der Innehabung des Thrones beseitigen will, liegt das Wesen der Erbmonarchie. Der König hat ein unentziehbares Recht auf den Thron. Nicht immer ist der Monarch „von Gottes Gnaden", doch würde auch in Staaten mit Volkssouveränität[3]) oder dort, wo der Monarch diesen Titel nicht führt,[4]) ein Gericht „über die Absetzungsgründe nicht entscheiden können, da über den König, wenn er eben Monarch ist, niemand richten kann."[5]) Außerdem würden sich bei der Beurteilung große, fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. — Da nun aber der König tatsächlich nicht imstande ist,[6]) die Regierungsgeschäfte zu leiten, so ist deren Ausübung dem

[1]) Ders. Ansicht v. Real, Bd. IV, S. 831; nach dessen Ansicht auch eine praesumptio iuris et de iure für die Regierungsfähigkeit des Monarchen besteht.
[2]) Vgl. auch v. Kirchenheim, S. 53.
[3]) z. B. Belgien, England.
[4]) z. B. Sachsen-Coburg-Gotha.
[5]) Zeunert, S. 290.
[6]) Wann dieser Zustand als eingetreten zu betrachten ist, vgl. unten S. 87.

Regenten übertragen, und zwar übt er sie, da während der Behinderung der Wille des Königs staatsrechtlich nicht vorhanden ist, also irrelevant ist, kraft eigenen Rechts aus, d. h. selbständig. Aus demselben Grunde findet auch keine Teilung der monarchischen Gewalt statt; der Regent übt die Herrschermacht als Ganzes allein aus.[1]) Daß der Regent die Regentschaft „im Namen Sr. M." führt,[2]) ändert an seiner Stellung nichts. Es deutet nur darauf hin, daß es fremde Rechte sind, die er kraft eigenen Rechts ausübt: Daß er nicht Monarch ist. Ihrem Wesen nach ist die Regentschaft: die Führung, d. h. Ausübung der Staatsgewalt kraft eigenen Rechtes an Stelle des regierungsunfähigen Monarchen.[3])

Geschichte der Regentschaft.

2. I. Wenn man von einer „Geschichte" des Begriffes der Regentschaft spricht, so ist das ungenau. Von einem „Begriff" der Regentschaft kann man erst sprechen, nachdem die staatsrechtliche Auffassung voll und ganz durchgedrungen war. Vorher war eben der Begriff der Regentschaft noch nicht vorhanden. Es gibt gewissermaßen keine Geschichte der Regentschaft, sondern nur eine Geschichte der Momente, die allmählich zur Bildung des Inhalts des Regentschaftsbegriffes beigetragen haben. — Doch seien der Kürze halber die einzelnen Entwickelungsetappen auch mit Regentschaft bezeichnet. —

Erst mit der Erbmonarchie kommt das Institut der Regentschaft auf. Im Zustand der Wahlmonarchie, auch der erblichen Wahlmonarchie, wurden Regierungsunfähige eben nicht gewählt. — Zudem war der Stellvertretungsgedanke der naiven Auffassung der alten Völker unbekannt. Die alten Juden und Römer kannten ihn teils gar nicht oder doch erst in späterer Zeit nach allmählicher Entwickelung. Ersatz bot hier zum Teil die Mitregentschaft (im Sinne einer „Mitregierung"). Eine Ausnahme

---

[1]) Natürlich, soweit ihm nicht Beschränkungen durch das positive Recht auferlegt sind.

[2]) In Analogie der Vormundschaft des Privatrechtes.

[3]) Natürlich nur insoweit, als sie auch dem Könige zusteht. Freund, S. 71.

machten nur die Spartaner und Ägypter, welch letztere sogar zwei verschiedene Ausdrücke für Regentschaft und Regierungsstellvertretung kannten (reher-nu-ta, adon).[1]

Auch bei den alten Germanen finden wir den Mangel jeglichen Begriffs der Stellvertretung. Selbst noch zur Zeit der erblichen Wahlmonarchie fand der Stellvertretungsgedanke nur vereinzelt Anklang. Auf die Tüchtigkeit im Waffenhandwerk kam alles an („utilis"). [2] War der König nicht „utilis", so war er „thronunfähig". Die große Bewertung der persönlichen Tüchtigkeit ist in jenen Zeiten verständlich.

Außerdem war der Anspruch des Sohnes des verstorbenen Königs nur relativ, leicht konnte demnach auch der „frater regis" oder ein anderes Familienmitglied Ansprüche auf den Thron machen.

2. II. a. Im Frankenreiche drang erst mit dem Siege des reinen erbmonarchischen Prinzips — also z. Zt. der Merowinger — der Grundsatz der Sukzessionsfähigkeit eines Minderjährigen durch. Damit sollte die Gefahr von Unruhen bei einem Regierungswechsel vermieden werden. Doch war so keineswegs der Streit um die Innehabung der Vormundschaft beseitigt. Vielfach wird die Entscheidung eine Machtfrage gewesen sein.[3] Das Erblichkeitsprinzip war aber jetzt schon so stark, daß der „frater regis" nicht nur keinen Anspruch mehr hatte, sondern sein Anspruch sogar als Unrecht angesehen wurde. [4] Schon hier ist eine Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht angedeutet (bajulus = Regent, nutritor = Vormund). [5] [6]

2. II. b. Mit dem Erblichwerden der Lehen konnte — es war allerdings zuerst eine besondere Wohltat — dieses auch einem Minderjährigen weiter verliehen werden. Die erste gesetzliche

---

[1]) v. Kirchenheim, S. 14 f.

[2]) Vgl. Waitz II, Bd. I, Abt. S. 173 ff; außerdem lex Bajuvariorum II, Kap. 10 § 1; lex Alamannorum, Tit. 35 § 1; Dahn, Könige der Germanen I, 230.
Der Tod des Königs vor erreichter Mündigkeit des Erben galt bei den alten Völkern als Strafe der Gottheit. Vgl. Prediger Salomonis 10, 16.

[3]) v. Kirchenheim, S. 148 N. 5.

[4]) Waitz, II, 1. Abt. S. 159.

[5]) Vgl. v. Kirchenheim, aaO.

[6]) Montesquieu, esprit XVIII, Kap. 27: Il y eut une différence entre la tutèle et la Baillie.

Regelung war das capitulare Karls des Kahlen vom Jahre 887. [1]) Aus dem Rechte der Weiterverleihung durch den Lehnsherren wurde allmählich eine Pflicht. Auch hier findet sich ein Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht (Lehnsvormund — Allodialvormund); wenigstens begrifflich. [2]) Für Gebrechen galt zunächst noch Thronunfähigkeit. [3]) [4])

2. II. c. Die Behandlung dieser Frage durch die Rechtsbücher ist verschieden. Der Schwabenspiegel und der Richtsteig kennen überhaupt [5]) keine Sukzessionsunfähigkeit [6]) mehr. Das sächsische Landrecht [7]) kennt Sukzessionsunfähigkeit wegen Gebrechen. Nach sächsischem Lehnrecht [8]) galt dagegen der Grundsatz des Schwabenspiegels, d. h. keine Sukzessionsunfähigkeit. Aussatz machte immer sukzessionsunfähig. Entscheidend für die Sukzessionsunfähigkeit war übrigens nicht mehr der Moment der Geburt, sondern des möglichen Erwerbs des Throns. [9])

Das Resultat dieser Periode — die Grundsätze des Lehnrechts fanden allmählich auch Anwendung auf alle reichs- und nicht reichsständischen Territorien — ist also: Thronunfähigkeit gibt es nicht mehr; regierungsunfähig machende Gebrechen zur Zeit des möglichen Erwerbs des Thrones machen — nach der herrschenden Meinung des sächsischen Landrechts — sukzessionsunfähig. [10])

2. II. d. Die A. B. [11]) Kap. 25 §§ 3 und 4 hebt zunächst als Sukzessionsunfähigkeitsgrund die Geisteskrankheit hervor. Dies

---

[1]) Den Text vgl. bei Schulze Erbrecht, ... S. 111 f.
[2]) Kraut, Bd. III, S. 6; v. Kirchenheim S. 17.
[3]) lex Bajuvariorum Kap. 9 § 9; lex Alamannorum XXV, § 1; ferner Oppenheim S. 277 oben.
[4]) Für die weitere Entwickelung vgl. I, Feud. 6 § 2: Mutus feudum . . . und II, Feud. 36: Mutus vel caecus . . . Man sieht bei Berücksichtigung des verschiedenen Alters der Stellen, daß die Entwickelung von vollständiger Thronunfähigkeit zur Sukzessionsunfähigkeit bei nur bestimmten Gebrechen geht. Die nähere Erörterung der Stellen bei Zeunert, S. 295.
[5]) Kap. 63.
[6]) Kap. 28 § 5.
[7]) Sachsenspiegel I, Art. 4.
[8]) Art. 32.
[9]) Genauere Angaben bei Tabor S. 272 ff. und Zeunert S. 296 ff.
[10]) Stange, S. 12.
[11]) Primogenitus filius succedat sibique soli ius et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet

lag jedoch sinngemäß auch schon in den Texten der Rechtsbücher. Sonst stellt sie keine neuen Grundsätze auf. Auch in Bezug auf die Regentschaft für Minderjährige nicht. Wichtig ist vielleicht die erstmalige reichsgesetzliche Regelung des Instituts.[1]) Über den Einfluß der Bestimmungen dieses Gesetzes ist gestritten, da es nur auf kurfürstliche Gebiete Anwendung fand (in anderen Gebieten bei Eindringen des römischen Rechtes nur sehr beschränkt).[2]) — So ist das deutsche Recht von der Thronunfähigkeit zur unbeschränkten Sukzessionsunfähigkeit, von hier zur bloßen Regierungsunfähigkeit gekommen.[3]) Bemerkt sei noch, daß die Bestimmungen der A. B. über „Reichsverwesung“ sich nur auf das Interregnum, nicht auf die Regentschaft beziehen. Die Ordnung der Regentschaft im Reich ist erst durch eine Wahlkapitulation Kaiser Karl VII. vom Jahre 1742 geregelt. — Von einem rechtlichen Wesen der Regentschaft kann bis jetzt, wie auch schon oben ausgeführt ist, noch nicht die Rede sein. Es sind lediglich die Fälle aufgezählt, in denen Regentschaft einzutreten hat. —

2. II. e. Mit Eindringen des römischen Rechts wurden die Bestimmungen der römisch-rechtlichen tutela zur Erklärung des Instituts der Regentschaft herangezogen und mit ihm verschmolzen. Zwischen öffentlichem und Privatrecht gab es keinen Unterschied mehr.[4]) Zwischen tutela legitima, dativa — hauptsächlich vom Kaiser als Obervormund herangezogen — und testamentaria — von den Landesherren begünstigt — unterschied man dagegen eingehend. Auch tutores honorarii gab es.[5]) [6]) Allen reichs-

---

seu posset hominibus principari: in quo casu inhibita sibi successione .... secundo genitum .... seu alium seniorem fratrem vel consanguineum laicum .... volumus successurum Kap. XXV, §§ 3, 4.

[1]) Der Name als solcher kommt zum ersten Male bei Philipp dem Langen von Frankreich 1316 vor, der sich „régent de France et de Navarre“ nannte.

[2]) Gegen die Bedeutung der Bestimmung z. B. Tabor, S. 282; entgegengesetzter Ansicht: Zoepfl, Grundsätze .... § 250, S. 697. IV; Kraut Bd. III, S. 161.

[3]) Vgl. Pütter, Primae lineae § 22: ob inhabilitatem animi vel corporis ....

[4]) Beispiele bei Moser Teutsches Staatsr. XVIII, S. 140, 144, 145 und vielen anderen Stellen ebenda.

[5]) Moser XVIII S. 289 und Lyncker, S. 301 ff.

[6]) Über die Anwendbarkeit der Reichspolizeiordnungen: Moser XVIII, S. 141 § 5.

gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen gingen die hausgesetzlichen Regelungen vor, z. B. die dispositio Achillea. Kurz, der Unterschied zwischen Staats- und Privatrecht war nicht nur vollständig verloren gegangen sondern wurde auch entsprechend der Patromonialauffassung bewußt verwischt.[1])

2. II. f. Die letzte Entwickelungsstufe begann in der Zeit nach der A. B. Auch angeborene Gebrechen machten nicht mehr sukzessionsunfähig. Indem dem zeitweise regierungsunfähigen Monarchen ein Vormund und Regierungsstellvertreter bestellt wurde, kam man zur sogen. Landesadministration, [2]) „die von der Pflege des Geisteskranken gesondert gehalten wurde". Außerdem trug der Gedanke der Erbmonarchie, der sich in immer reinerer und geläuteterer Form erhob, zu dieser Entwickelung bei. Der Gedanke der Ewigkeit des Königtums fand auch in Deutschland festen Boden. Es ist derselbe Gedanke, der sich in den Sätzen widerspiegelt: Le roi est mort, vive le roi! Le roi ne meurt jamais. In the king is no minority —: eine über das Ziel hinausschießende Fiktion. Von der Thronunfähigkeit zur Sukzessionsunfähigkeit, von der Sukzessionsunfähigkeit zur Regierungsunfähigkeit! [3]) [4])

2. III. Die privatrechtliche Behandlung fiel, nachdem die Grundlage, die privatrechtliche Auffassung des Staates als dominium des Landesherrn verschwunden war, von selbst. Nach Untergang des heiligen römischen Reiches deutscher Nation fiel die

---

[1]) Moser XVIII, S. 147: Man besehe sich mit einem unpräokkupierten Gemüte die güldene Bull, Familienverträge, Ehepakte, elterliche Dispositionen, Urteile derer höchsten Reichsgerichte, so wird man eben ordentlicher Weise allemal eine unzerteilte Vormundschaft antreffen, welche des Pupillen Person, Land und Leute, Privatvermögen, Rechte und Würden in sich begreift, und dieses ist meistens auch für den Pupillen das Land und das Reich das beste.

[2]) Oppenheim, S. 275.

[3]) Stange S. 14; Fricker S. 223 f. v. Mohl, Politik .... S. 151; v. Kirchenheim S. 64.

[4]) Über die Zweckmäßigkeit der bloßen Regierungsunfähigkeit ist viel gestritten. Die heute herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß die aus einer bloßen Regierungsunfähigkeit sich ergebenden Nachteile geringer seien als die der Thronunfähigkeit. Gegen die herrschende Meinung Schulze, Dtsch. Staatsrecht I, S. 228; Pözl, S. 564; v. Kirchenheim, S. 64 f. Begründer der herrschenden Meinung, v. Mohl, S. 151 ff. Praktisch dürfte, abgesehen davon, daß durch Sukzessionsunfähigkeit das erbmonarchische Prinzip durchbrochen wird, der Unterschied gering sein.

Obervormundschaft des Kaisers als letzter privatrechtlicher Anhalt und das Lehnssystem. Mit ihm ist die körperliche Gebrechlichkeit als Sukzessionsunfähigkeitsgrund inhaltlos geworden.

Reitemeier ist der erste Theoretiker, der den öffentlich-rechtlichen Charakter hervorgehoben hat; allerdings — nach Mohls [1]) Ansicht — mit besserem Willen als Erfolg. Eine Scheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vormundschaft finden wir dagegen schon bei Moser [2]) und Lyncker; [3]) andererseits haben sich sogar manche Darstellungen des 19. Jahrhunderts — man denke an Kraut, Zoepfl, Zachariä — noch nicht vollständig von den privatrechtlichen Fesseln losmachen können. — Die Regelung ist jetzt in den Verfassungsurkunden erfolgt, d. h. sie ist hinübergewandert aus dem Hausgesetz: — ein Bild der Wandelung in der Auffassung! — Besonders scharf tritt der Unterschied in den Verhandlungen der preußischen Kammern bei Beratung der Verfassungsurkunde hervor. Ein Antrag, die Vormundschaft mit in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, wurde abgelehnt.

Die Rechtsstellung des Regenten.

3. I. a. Der Regent übt seine Rechte, wie im Anfang gezeigt, kraft eigenen Rechtes aus; der Grund der Berufung ist immer das Vorhandensein der verfassungsmäßig zum Regentschaftsantritt notwendigen Momente. — Dem steht auch nicht der Erlaß des Prinzen Wilhelm von Preußen vom 9. XI. 1858, in dem er ausdrücklich auf die Verfassung und die Aufforderung des Königs, die Regentschaft zu übernehmen, hinweist, entgegen. Es liegt hierin nur ein Hinweis auf den irrelevanten Wunsch des Königs; [4]) der Regent ist folgerichtig auch, da der Wille des Königs vom Augenblicke der Übernahme der Regentschaft an ausgeschaltet bezw. seine Geltung wenigstens suspendiert ist, nicht verpflichtet, den Wünschen und Instruktionen des Königs Folge zu leisten. — Das letztere gilt auch für die Untertanen. Sie

[1]) Politik, S. 147.
[2]) XVIII, S. 146.
[3]) S. 275.
[4]) Graßmann, S. 33.

müssen von der Übernahme der Regentschaft an den Befehlen des Regenten gehorchen. Anderenfalls — (Gehorsam gegen den König) — würden sie evtl. Hochverrat begehen.[1])

Zunächst ist diese Auffassung geschichtlich begründet.[2]) Der für den Mündel bestellte „tutor regis“ hatte außer den persönlichen Angelegenheiten auch die Regierungsgeschäfte als Ganzes zu übernehmen. Sogar die Huldigung der Landstände empfing er und — weiter als heute — Staatsurkunden konnte er ohne das Vertretungsverhältnis anzeigenden Zusatz unterzeichnen. Desgleichen hatte er die Vertretung auf den Reichs- und Kreistagen. Endlich kam ihm auch das Begnadigungsrecht zu.[3]) [4]) Praktisch bestätigte sich das Prinzip, daß als Vasall dem Kaiser der Lehnsvormund verpflichtet wurde. Die Theorie stand, wie die Beispiele zeigen, dem nicht entgegen.[5])

Als zweites für die Unbeschränktheit des Regenten sprechendes Moment muß angeführt werden, daß eine Teilung der Gewalt dem monarchischen Prinzip widerspricht. Der König kann keine Regierungsrechte ausüben. „Ins Freie fallen“ können sie nicht. Sie müssen also dem Regenten zustehen.[6])

Als drittes hier unmittelbar sich anschließendes Argument kommt der Zweck der Regentschaft in Frage. Sie soll[7]) eine Lücke in der Erbmonarchie ausfüllen; dies kann sie in vollkommener Weise nur tun, wenn alle Regierungsrechte dem Regenten übertragen sind. —

In der Literatur besteht über die hier vertretene Ansicht abweichend zur Praxis fast Einstimmigkeit.[8])

Ausgenommen von der Übertragung sind solche Rechte, die dem Monarchen persönlich vorbehalten sind: im wesentlichen ein

---

[1]) Zeunert, S. 319; Moser, Pers. Staatsr. I, § 131 Abs. 2 S. 526.
[2]) Kraut III, S. 130 und S. 234.
[3]) A. B. Kap. VII, § 4.
[4]) Ebenso Moser: Von der Reichsstände lande S. 1133: Stehet ein Landesherr 2c.
[5]) Moser XVIII, S. 341 § 14.
[6]) Kraut, III, S. 233.
[7]) Vgl. S. 8 ff.
[8]) Von Autoren: H. Grotius, de iure belli ac pacis, tom III, § 11; Gribner, Opuscula selecta iuris publici, tom II, sect. I, S. 4; Cecceius bei Moser, XVIII, S. 330: Klüber S. 320; Zachariä I, S. 380; Zoepfl I, S. 676; Pözl, S. 570; Schulze, Dtsch. Staatsr. I, S. 264; v. Kirchenheim S. 92 ff; Meyer-Anschütz S. 282 ff. und die gesamte neue Literatur.

Teil — nicht alle — der Ehrenrechte: z. B. das Recht auf den Majestätstitel, das Münzschlagsrecht, nicht aber z. B. die Ehrenhoheit, d. h. das Recht, den Adel, Titel und Orden zu verleihen; alle anderen Rechte gehen auf den Regenten über.[1])

Kein anderer Unterschied besteht zwischen Ausübung der Regierungsgewalt durch den Monarchen und Regenten, als daß der Regent die Ausübung nur für gesetzlich beschränkte Zeit hat: aber „duratio naturam rei non immutat".[2]) Immerhin insoweit spielt auch das zeitliche Moment in das Wesen hinein: die Regentschaft hat wie jede Repräsentation im Willen in jedem Rechtsgebiet die Tendenz des Ausnahmezustandes, die Tendenz, unterzugehen und dem Normalzustand Platz zu machen.

3. I. b. aa. Trotzdem präsumtiv dem Regenten die Ausübung der vollen Staatsgewalt zusteht, haben doch viele Verfassungsurkunden ihn aus verschiedenen Gründen mehr oder minder eingeschränkt. Zunächst die unwichtigeren Beschränkungen.

Die Ehrenhoheit — der Begriff ist schon oben erwähnt — ist in manchen Verfassungsurkunden beschränkt.[3]) —

Die moderne Auffassung, die z. B. auch die Generalordenskommission und das Heroldsamt in Preußen als Staatsbehörden anspricht, geht dahin, daß die Auszeichnungen im allgemeinen nicht wegen Verdiensten um den Monarchen sondern um den Staat verliehen werden. Die Verleihung durch den Landesherrn ist nur die äußere Form. — Verdienste um den Staat kann sich jeder auch zur Zeit der Regentschaft erwerben. U n g e r e c h t e r Weise soll er dann nicht ausgezeichnet werden.[4]) Die Rechtfertigung hierfür, es könnte der Regent sich einen allzu großen Anhang schaffen,[5]) ist mangels jeglichen hierher gehörigen Präzedenzfalles der neueren Geschichte und besonders auch bei den gesicherten Verhältnissen der meisten Monarchien nicht ernst zu nehmen.

---

[1]) Unübertragbar ist natürlich das sogen. imponderabile der Monarchenstellung, der nimbus, der über dem Monarchen schwebt.

[2]) H. Grotius I, 1. Kap. 3 § 11 und Gribner 1, p. 4.

[3]) Vgl. Württ. VU. § 15 Abs. 2 und ehem. Hann. Landesverf. Ges. v. 1840, § 23 Abs. 3; Schwedische VU. v. 1809; v. Kirchenheim S. 97.

[4]) Ebenso v. Kirchenheim, S. 96; Zeunert, S. 320; Mohl, Politik . . . . S. 165.

[5]) Dieckmann, S. 32.

Die Amtshoheit ist beschränkt in Bayern [1]) und Württemberg. [2]) In Bayern dürfen alle Ämter mit Ausnahme der Richterstellen nur provisorisch besetzt und neue nicht errichtet werden. [3]) In Württemberg dürfen keine neuen Hofämter errichtet werden. — Daß vollends eine Bestimmung wie in Württemberg, [4]) wo der Regent kein Mitglied des Geheimenrates ohne gerichtliches Erkenntnis entlassen darf, mitunter, wenn auch nicht gerade im konkreten Falle in Württemberg, ein gefährliches Hemmnis werden kann, ist wohl klar. Finanzielle Beschränkungen bestehen ebenfalls in Bayern und Württemberg. In beiden Ländern darf der Regent heimgefallene Lehne nicht weiter verleihen. In Bayern darf er außerdem keine Krongüter veräußern. [5]) [6])

Auch kirchenrechtliche [7]) und völkerrechtliche [8]) Beschränkungen sind vorgekommen. —

3. I. b. bb. Die wichtigsten Beschränkungen des Regenten sind Verbot von Verfassungsänderungen während der Regentschaft und Beiordnung eines Regentschaftsrates. —

Ein absolutes Verfassungsveränderungsverbot fand sich in Anhalt-Cöthen. [9]) — Schwarzburg-Sondershausen verbietet die Verfassungsänderung nur insoweit, als dadurch Rechte des regierenden Fürsten geschmälert oder ihm neue Verpflichtungen auferlegt werden. [10]) Die letzteren Bestimmungen sind immerhin wenigstens noch verständlich und nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. — In Württemberg haben die in der Regentschaftszeit erlassenen Gesetze auch nur für diese Zeit Geltung. [11]) Andere Modifikationen finden sich in Oldenburg und Sachsen. [12])

---

[1]) VU. II, 18.
[2]) VU. § 15, 2.
[3]) In Bayern ist dem hieraus selbstverständlich sich ergebenden Mißstande durch Gesetz vom 26. X. 1887 wenigstens teilweise abgeholfen.
[4]) VU. § 15.
[5]) VU. aaO.
[6]) Vgl. hierzu über eine Bestimmung in Mecklenburg; Zeunert, S. 323 Anm. 3.
[7]) v. Kirchenheim, S. 97, IV.
[8]) Hélie, S. 720 XXVII, Abs. 2.
[9]) Haus- und Familiengesetz vom 24. VII. 1811, Art. 10.
[10]) Schwarzburg-Sondershausen'sche VU. 1857, § 17; vgl. auch ehem. Hann. Landesver.-Ges. 1840, § 23.
[11]) VU. § 15, 2.
[12]) Sächs. VU. § 12; Oldenburg rev. StaatsGG. Art. 25 Abs. 1. Vgl. Tabelle.

Auf entgegengesetztem Standpunkt stehen z. B. Preußen, Hessen, Waldeck, Anhalt.[1]) Von ausländischen Verfassungsurkunden z. B. Italien.[2])

Beschränkungen des Regenten kommen erst seit dem Eindringen des römischen Rechtes vor; vorher nicht.[3]) — Der privatrechtliche Tutor durfte jetzt „die Substanz" des Mündelvermögens nicht antasten; bei Verschmelzung des öffentlichen und Privatrechts setzte man nun Mündelvermögen gleich Verfassung:[4]) Der Regent durfte also die Verfassung nicht ändern. — Eine Abschwächung dieser alten Idee kann man schon in der Unterzeichnung der W. S. A. durch drei Regenten erblicken. Theoretisch wäre der damit verbundene Eingriff in die einzelstaatlichen Verfassungen undenkbar gewesen. —

Das privatrechtliche Verteidigungsargument für das Verfassungsänderungsverbot hat natürlich heute überhaupt keine Bedeutung mehr.

In dem Unternehmen, die Erscheinung aus politischen (liberalen) Motiven zu erklären, wollen wir v. Kirchenheim[5]) nicht folgen. Man kommt auch juristisch damit nicht weiter.

Außerdem wird noch geltend gemacht, daß aus früheren unruhigen Zeiten her noch ein gewisses Mißtrauen gegen den Regenten als solchen besteht. Dies Argument dürfte heute nicht mehr ernst zu nehmen sein.[6])

Vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus wird man sich dringend gegen jede Beschränkung aussprechen müssen. Gerade in Regentschaftszeiten, die leicht politisch erregt sind, können Verfassungsänderungen dringend geboten und ihre Unmöglichkeit bisweilen verhängnisvoll sein.[7]) — Ferner wäre es ein direkter nonsens,

[1]) Pr. VU. Art. 58; Hess. RGG. 1902, Art. 6; Waldecksche VU. 1854 § 24; Anhaltinisches LVG. § 91; Badischer RGE. 1862 § 8.
[2]) Vgl. Kraut III, S. 229; Zoepfl, Regierungsvormundschaft, S. 82; Zachariä, I, S. 384; Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 220 f. Anm.; Mohl, Politik, S. 165, sämtl. gegen d. Zweckmäßigk. d. Verbots.
[3]) Vgl. S. 13 ff.
[4]) Hier natürlich Staatsverfassung im materiellen Sinne.
[5]) „Es ist die Sucht des Liberalismus, das Problem, eine immerwährend gute Regierung zu genießen, durch möglichst viele Einschränkungen an der obersten Stelle des Staatslebens zu erreichen."
[6]) Hancke, S. 44.
[7]) „Ebenso unaufschiebbar wie eine Operation bei einem Erkrankten" v. Kirchenheim, S. 98.

unwichtige Verfassungsbestimmungen[1]) unabänderbar sein zu lassen, während andere wichtige Rechte — z. B. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen — dem Regenten zustehen. Auch darf man die Gefahr der Umgehung der Bestimmung der Verfassungsurkunde, die gewiß nahe liegt, nicht unterschätzen.[2]) Schließlich ist, rein theoretisch betrachtet, eine derartige Beschränkung unhaltbar. (Der Fall, daß eine solche Bestimmung ausdrücklich in der Verfassungsurkunde steht, scheidet hier zunächst aus der Betrachtung aus.) Dem Regenten stehen alle Regierungsrechte uneingeschränkt zu, mit Ausnahme der persönlichen Monarchenrechte. Wenn demnach nichts in der Verfassungsurkunde über Verfassungsänderungen während der Regentschaft gesagt ist, spricht eine Präsumtion für die Möglichkeit derselben. Ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers, den v. Seydel[3]) für die bayrische Verfassungsurkunde nachweist, ist irrelevant, wenn er nicht in der Verfassungsurkunde ausgedrückt ist.

Die Praxis hat sich ebenfalls auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt.[4]) Die von König Georg als Regierungsvormund in Braunschweig 1820 erlassene Landschaftsordnung wurde vom deutschen Bundestage, nachdem sie der Herzog Karl als ein vom Regenten erlassenes und daher seiner Ansicht nach ungültiges verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben hatte, für gültig erklärt.

Einzugehen ist noch auf die Ansicht Kohlers,[5]) der solche verfassungsmäßigen Bestimmungen für absolut unwirksam hält, trotzdem sie formell unanfechtbar sind. Er geht davon aus, daß es eine „lex in aeternum valitura" nicht gebe; was für heute vortrefflich, könne für morgen ein unerträgliches Hindernis sein. — Daher müsse die Gesetzgebungskraft unbedingt die Macht besitzen, dem jeweiligen Zuge der Rechtsideen zu folgen. Ein Verbot der Verfassungsänderung gebe es nicht, weil damit — der Kernpunkt! — die Fülle der Staatshoheitsrechte der Gegenwart negiert würde. Analog gelte der Satz nicht nur für „in aeternum", sondern auch für bestimmte

---

1) Die „unglücklichen" Bestimmungen des Absch. VIII der RV; Zeunert, S. 321.
2) Hancke, S. 44.
3) Das Recht der Regentschaft in Bayern, S. 36 ff.
4) Vgl. hierzu die vorher erwähnte Unterzeichnung der W. S. A. durch drei Regenten.
5) In Hirths Annalen 1888, S. 1 ff.

Zeit — also auch für die bestimmte Zeit der Regentschaft. — Die Ausführungen dürften nicht zutreffend sein; denn auf diese Weise wären alle starken Erschwerungen von Verfassungsänderungen,[1]) die Verboten praktisch gleich kommen — man denke an die Erschwerungen in den V. St. von Amerika — als nicht existent zu beweisen. Dies ist m. E. die konsequente Folge der Kohlerschen Ausführung, obwohl er für Verfassungsänderungserschwerungen eine Ausnahme machen will; denn die Grenze wäre kaum festzustellen. — Vollkommen ungültig können demnach solche Bestimmungen nicht sein. — De lege ferenda spricht manches gegen die Zweckmäßigkeit solcher Beschränkungen; de lege lata sich dagegen wenden zu wollen, ist unmöglich.[2]) —

Das zweite Argument, daß für die Kohlersche Ansicht angeführt wird, ist eine Stelle aus dem corpus iuris.[3]) Es zeigt sich hier wieder die Unanwendbarkeit von Privatrechtsnormen auf das öffentliche Recht. Man kann materiell nicht dem Staatswillen, der aus dem rechtlichen normierten Zusammenwirken vieler menschlicher Willen besteht und somit seinem Ursprung nach auf Normen, d. h. zu befolgenden Befehlen ruht, vorwerfen, daß er normativen Beschränkungen unterliegt.[4])

Eine konträre Ansicht verlangt, daß ein Verfassungungsänderungen verbietendes Gesetz während der Regentschaft vollgültig bestehe;[5]) daß es auch durch ein anderes verfassungsänderndes Gesetz[6]) nicht aufgehoben werden kann.[7]) Sie ist vollkommen unhaltbar; nach dieser Theorie müßte jedes Gesetz, das für die Zukunft einen bestimmten Zustand normiert, durch ein anderes Gesetz unaufhebbar sein.

---

[1]) Es sei ganz abgesehen von den Beschränkungen der Verfassungsurkunden, die das Zustandekommen eines Gesetzes an bestimmte Fristen (in Preußen 21 Tage) knüpfen; sie mögen als ein „Modus der Gesetzgebung", der nicht hierunter fallen soll, betrachtet werden; praktisch stehen sie aber den anderen Beschränkungen vollkommen gleich. Man denke an den Fall, ein derartiger Zeitpunkt sei auf 10 oder gar 20 Jahre festgesetzt.

[2]) a. A. scheinbar Stölzle, S. 5; daselbst auch weitere Literaturangaben.

[3]) XXXII, § 22 pr.; Eisele, Arch. für ziv. Prax. 69, 281.

[4]) Entgegengesetzter Ansicht Peters 51; Hancke, S. 46.

[5]) Gegensatz zu Kohler.

[6]) Die Frage, wie ein solches Gesetz während der Regentschaft zu stande kommen soll, bleibt offen.

[7]) Kupfer, S. 17.

Es bleibt somit nur noch der Ausweg, daß eine derartige Bestimmung ebenso wie jedes andere Gesetz durch ein (vielleicht verfassungsänderndes) Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Da jedes Gesetz, das für die unbestimmte Zukunft einen Zustand normiert, gegebenen Falls wieder aufgehoben werden kann, so auch ein solches. — Man braucht dazu gar nicht noch die übrigens unrichtige Deduktion Seydels [1]) heranzuziehen. Eine unerzwingbare Rechtsnorm ist, wie v. Seydel annimmt, noch lange nicht unverbindlich. Man denke an das gesamte Völkerrecht und die Rechtspflichten eines Königs.

Der hier vertretenen Ansicht, daß ein Verfassungsänderungsverbot durch Gesetz auch innerhalb der Regentschaft aufgehoben werden kann, ist außer Seydel auch Zeunert (allerdings nicht deutlich zu ersehen.) [2]) [3])

3. I. b. cc. Verfassungsänderungen sind demnach grundsätzlich zulässig. Zweifelhaft könnte dieser Grundsatz bei einer Sukzessionsordnung sein. [4]) [5])

Begründet wird diese Möglichkeit damit, [6]) daß es dem König auf verfassungsmäßigem Wege gestattet ist, die Thronfolgeordnung zu ändern, ohne daß es der Zustimmung der Agnaten bedarf. Die Sukzessionsordnung ist Staats-, nicht Familiengesetz. [7]) Das Gesetzgebungsrecht, auch das Verfassungsgesetzgebungsrecht, übt der Regent während der Regentschaft aus. Demnach kann er auch die Sukzessionsordnung ändern. Zutreffend scheint die Ansicht soweit, daß der Regent

---

1) Bei Marquardsen, S. 36.

2) Vgl. S. 321 f. „Der Staat ist ein μακράνθρωπος; seine Macht endigt beim neuen Gesetz.“

3) Die Begründung, daß der Staat eins seiner Organe, die zur Willensäußerung nötig sind, nicht zur Willensuntätigkeit verurteilen kann, ist unrichtig; er kann es sogar vernichten.

4) Vgl. hierzu den Ausspruch des englischen Politikers Fox: „Die Regentschaft darf nicht beschränkter sein als die Krone, denn sie hat die nämlichen Pflichten und bedarf derselben Rechte, um die Pflichten zu erfüllen“, Peters, S. 55.

5) Kraut, III, S. 229; Zachariä, I, S. 381, 4—6; v. Kirchenheim, S. 98 ff.; v. Gerber, S. 98 ff.; G. Meyer, S. 227; Hancke, S. 44; Peters, S. 51; Bornhak, S. 206 ff; Dieckmann, S. 28 ff; Rönne-Zorn, S. 239, Anm. 4; Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 220, Held, II, S. 292.

6) Stölzle, S. 49 f.

7) G. Meyer, S. 232.

die Sukzessionsordnung für die Zukunft ändern darf, nicht aber in der Weise, daß der Monarch seines Trägerschaftsrechtes verlustig gehen kann. Das widerspräche dem monarchischen Prinzip; der König kann nur mit seinem Willen des Thrones verlustig gehen; kann also juristisch nicht ohne seinen Willen abgesetzt werden. Wenn er keinen Willen hat, kann er auch nicht mit seinem Willen zurücktreten. Für den Rücktritt gibt es aber keine staatsrechtliche Vertretung, die auch der Regent ausüben könnte. Es ist ein höchst persönliches Recht.

Es ist ferner die Ansicht aufgestellt,[1]) die Absetzung während der Regentschaft sei gültig, bedürfe aber der Genehmigung der Agnaten. Dies ist eine nicht zu akzeptierende privatrechtliche Auffassung. Die Hausgesetze sind eben insoweit Staatsgesetze geworden, als die Verfassungsurkunden ausdrücklich sie dazu machen. Die Verfassungsurkunde kann nur auf rein staatsrechtlichem Gesetzgebungswege wieder abgeschafft werden. Es ist demnach nicht einzusehen, warum zu diesem Akte, wenn er überhaupt gültig wäre, noch die Agnaten ihre Zustimmung geben sollten.

Unhaltbar ist auch die Ansicht Dyroffs,[2]) dahingehend, es solle dem privatrechtlichen Kurator durch Verfassungsgesetz die Befugnis zugesprochen werden, im Namen des Königs auf die Krone zu verzichten, damit dann ein verfassungsänderndes Gesetz zustande kommen könnte. Wenn, wie Dyroff unrichtiger Weise vergleicht, das BGB. dem privatrechtlichen Vormund die Befugnis beigelegt hat, das Mündel in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, so sind das nur solche, die im privatrechtlichen Interesse ihre Würzel haben. Rein politische Rechte, z. B. das Wahlrecht, kommen dem Vormund nicht zu. Es ist dies die Aufstellung der alten patrimonialen Auffassung vom Eigentum des Landesherrn in anderer Form.[3]) [4])

Die gegenteilige Ansicht — die Sukzessionsordnung solle nicht geändert werden — wird darauf gestützt,[5]) daß analog der Regent den König auch absetzen könne; der Beweis, daß der Regent den Monarchen nicht absetzen kann, soll ja gerade geliefert wer-

[1]) Rehm, Privatfürstenrecht, S. 300.
[2]) In Hirths Annalen 1904, S. 484 f.
[3]) Derselben Ansicht wie Dyroff auch Rehm S. 424 in Verb. mit 434.
[4]) Vgl. Anschütz in Holtzendorffs Encyklopädie S. 574; Zeunert, 322.
[5]) Kupfer, S. 57.

den! — Ferner soll[1]) die Sukzessionsordnungsänderung nicht möglich sein, weil der Regent als Untertan nicht den König absetzen könne. Das Argument scheitert, weil, wie unten nachgewiesen, der Regent kein Untertan ist.

Die Änderung der Sukzessionsordnung, genauer, die Absetzung des Königs, ist deshalb unmöglich, weil der Regent nur die Ausübung der Herrscherbefugnisse hat, nicht aber die Trägerschaft selbst. Wenn er diese nicht hat, so kann er auch nicht über sie verfügen. Der Monarch kann nicht ohne seinen Willen abdanken. Dies ist — wie schon[2]) betont — zwar eine öffentlichrechtliche Befugnis, die aber m. E. höchstpersönlicher Natur ist; sie kann daher nicht auf den Regenten übergehen.[3]) Wäre es möglich, so würde indirekt der Regent sich seine Stellung selbst mit entziehen, die ja nur von der des Monarchen „ressortiert".

3. I. b. dd. Eine weitere Beschränkung in verschiedenen Verfassungsurkunden ist die Beiordnung des Regentschaftsrates. Geschichtlich hervorgegangen aus dem der Mutter als Regentin beigegebenen consilium propinquorum hat er heute nur geringe Bedeutung im allgemeinen, da er meistens aus dem Gesamtministerium besteht und nur beratende Befugnis hat. Für den Fall, daß das anders wäre,[6]) daß also der an und für sich in der modernen Monarchie schon reichliche Faktorenkomplex noch vermehrt wird, ist die Beschränkung sehr bedenklich.[7])

3. I. b. ee. Schließlich ist noch eine Beschränkung zu erwähnen, die zwar wesentlich in der privatrechtlichen Stellung des Monarchen beruht, aber doch wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses hier besprochen werden kann: Die Beschränkung in der Vormundschaft über den minderjährigen Monarchen. — Die

---

1) Graßmann, S. 38.
2) Vgl. oben S. 22 f.
3) Derselben Ansicht Zoepfl, Regierungsvormundsch. S. 72; Hancke S. 43; Brie bei Grünhut S. 599; Oesfeld S. 34; Zachariä I, S. 381 Anm. 4; Meyer-Anschütz, S. 283.
4) Kupfer S. 57.
5) Beispiele bei Reitemeier, S. 176 ff.; v. Kirchenheim S. 101 ff.; Peters S. 53 f.
6) Vgl. die allerdings jetzt aufgehobenen Bestimmungen der Sachsen-Altenburgischen VU., wo der Regent keine Regierungsakte gegen den Willen des Regentschaftsrates vornehmen durfte.
7) Vgl. hauptsächlich v. Real IV, 883; Kraut III, S. 233; Zachariä I, 382 Nr. 11; Schulze, Dtsch. Staatsr. I, S. 266; Freund S. 77.

landesherrliche Familie ist mit dem Staate so eng verbunden, daß ein zweifaches Oberhaupt zu Differenzen führen muß; man denke an den Fall, daß der Regent als Staatshaupt sich dem Familienhaupt unterordnen soll.[1] [2]) Als Haupt der Familie müßte ihm zum mindesten immer eine Obervormundschaft über den minderjährigen Monarchen zustehen, an dessen Erziehung das Land ein begründetes Interesse hat, das am besten durch den Regenten wahrgenommen wird.[3] [4]

Man kommt zu dem Resultat, staatsrechtlich hat der Regent prinzipiell alle Befugnisse des Monarchen, soweit dieselben nicht als allerhöchstpersönliche mit der Trägerschaft der Monarchenwürde verbunden sind.

3. II. a. Zur Definition der persönlichen Stellung wird es von grundlegender Bedeutung sein, ob der Regent Herrscher oder Untertan ist. — Herrscher ist er nicht.[5] —

Für die Untertanenschaft sprechen sich gewichtige Stimmen aus.[6] Es läßt sich nicht verkennen, daß die Stellung des Monarchen und die des Regenten fundamental verschieden sind. Der Monarch ist Monarch kraft eigenen Rechtes: er leitet sein Recht von niemandem ab; seine Stellung ist primär; wenn auch diese Stellung von der VU. wesentlich beschränkt ist, so ist sie doch nur beschränkt, nicht in ihrer formellen Suprematie aufgehoben; es ist irrig, wenn man bestreitet, daß der Monarch „Quelle" des Gesetzes ist,[7] die potentielle Energie des Staates verkörpert; f o r m e l l ist er beides immer noch; die Landesvertretungen sind

---

[1]) Die hier vertretene Ansicht ist anerkannt im bayrischen Familiengesetz von 1819 I, § 3; im Württemb. Hausges. 1828 VIII, im sächs. Hausges. 1837, § 63.

[2]) Daß auch ein gewählter nichtagnatischer Regent die höchste Stellung in der landesherrlichen Familie, die Oberhauptstellung haben muß, scheint nicht annehmbar. Daß das Haupt des Hauses selbst nicht zum Hause gehört, ist widersinnig. a. A. Freund, S. 85.

[3]) Anerkannt: Braunschw. n. Landt. Ordn. § 22; Sachs. Altenb. VU. § 16; Sachs. Cob. Goth. VU. § 14; vgl. ital. VU., wo bis zum 7. Jahre die Mutter, von da ab allerdings der Regent die Vormundschaft hat.

[4]) Eine Obervormundschaft ist anerkannt in der bayr. VU. II § 14, in der Sächs. VU. § 15 Abs. 1.

[5]) Vgl. oben S. 7.

[6]) Vgl. M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I, S. 491; Meyer-Anschütz, S. 283; Hancke S. 58; Graßmann, S. 38.

[7]) Zeunert, S. 291.

nur Beschränkungen dieses seines Rechtes, — allerdings sehr wesentliche —; das geht auch aus der Eingangsformel der Gesetze hervor.[1]) — Die Stellung des Regenten dagegen beruht zweifellos dem Ursprunge nach auf Gesetz, der Verfassungsurkunde. Sein Recht ist kein primäres, sondern ein sekundäres; denn das betreffende Gesetz hat im Willen des Königs formell seinen Ursprung. Der Regent übt ein fremdes Herrscherrecht aus; nur so lange dieses besteht und nicht geltend gemacht werden kann, dauert seine Stellung; mag er auch einen selbständigen Anspruch aus diesem Gesetz haben und mag er auch seine Rechte selbständig ausüben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er unter einem Gesetze steht, das nicht aus s e i n e m Willen entsprungen ist, sondern „in der höheren Gewalt des K ö n i g s seinen Ursprung hat". Der Monarch hat die zeitlich unbeschränkte Trägerschaft, der Regent die zeitlich beschränkte Ausübung.[2]) [3])

Es läßt sich nicht leugnen, daß theoretisch hiergegen — gegen die Nichtmonarchenstellung des Regenten — nichts einzuwenden ist; organisch (formell) ist der Regent Untertan.

M a t e r i e l l dagegen ergibt sich das Gegenteil (Herrscher). — Als Gegenbeweis dieser Theorie läßt sich nicht das bloße Schweigen der Verfassungsurkunde [4]) anführen. Hieraus ergibt sich an und für sich nichts.

Eine V e r l e t z u n g d e s m o n a r c h i s c h e n P r i n z i p s ist ebenfalls nicht darin zu erblicken, wenn der Regent aus dem Untertanenverbande ausscheidet. Träger der monarchischen Gewalt bleibt einzig und allein der Monarch.[5])

Entscheidend für den Satz, daß der Regent materiell nicht Untertan ist, scheint folgendes zu sein: Das Essentiale für einen Untertan ist, daß er sich der Exekutive der Staatsgewalt unterwerfen muß. Der Regent übt die Staatsgewalt, mit ihr die Exekutivgewalt, aus.[6]) Eine Unterordnung unter sich selbst ist undenkbar. Es existiert eben die höhere Gewalt, die die Exekutive

---

[1]) Z. B. in Preußen: Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden . . . .
[2]) Graßmann, S. 38.
[3]) Der Ansicht, daß der Regent Untertan, ohne Begründung: Hancke S. 58; Meyer-Anschütz, S. 283.
[4]) So Maurenbrecher, S. 41.
[5]) Hancke, S. 58.
[6]) Der Regent kann sogar über die königliche Person verfügen!

ausüben könnte, nicht. Demnach ist der Regent auch nicht Untertan.[1]) Man sieht demnach: Untertan ist der Regent in diesem Hinblick auch nicht.[2]) Er übt ja auch nur Monarchenrechte, keine Untertanenrechte aus!

Zu demselben Resultat führt auch die Bornhaksche Ansicht.[3]) Wenn man — was dahingestellt bleiben möge — den Staat als Herrscher betrachtet, dann muß, da ohne Herrschaft kein Staat bestehen kann, die Ausübung nicht minder wichtig als die Trägerschaft sein. Ausübung und Trägerschaft sind demnach nur zwei verschiedene Seiten desselben Begriffs. Regent und Herrscher sind also nur eine Person.[4]) Man sieht, weder der Begriff Untertan paßt ganz auf den Regenten, noch auch der Begriff Monarch. — Man kann demnach vielleicht am besten definieren, der Regent ist formell — organisch: Untertan; materiell — funktionell: Herrscher, also eine exzeptionelle Stellung.[5]) [6])

Nach diesem Resultat bleibt noch die Frage übrig, ob die Unverantwortlichkeit, die dem Monarchen bei seinen Regierungshandlungen zur Seite steht, auch dem Regenten zukommt, oder ob sie ein höchstpersönliches Recht des Monarchen ist.[7])

3. II. b. aa. Zivilrechtlich hat sogar der Monarch wie jeder andere Bürger vor den Gerichten seines Landes Recht zu suchen. Daß die Genehmigung zu einer Privatklage vorher erst vom König erteilt werden muß, wie in England, ändert hieran nichts. Es liegt kein Grund vor, dem Regenten eine andere Stellung wie dem Monarchen zuzuweisen.[8])

---

[1]) Ders. Ansicht Stölzle, S. 12; Zeunert, S. 292; dieser bezeichnet seine Stellung mit „principatus utilis“.

[2]) Daß der Regent deshalb nicht Untertan sein soll, weil einem Untertan gegenüber nicht Gehorsamspflicht aller Untertanen zustehen könnte (Peters, S. 59), ist nicht anzunehmen; man denke an die Stellung des Gesamtministeriums während der provisorischen Regentschaft (Pr. VU. Art. 57). Dieses scheidet auch nicht aus dem Untertanenverbande aus.

[3]) Preuß. Staatsr. I, S. 207.

[4]) I, S. 207 unten.

[5]) a. A. Graßmann, S. 38; Hancke, S. 58; Maurenbrecher, S. 141; Rönne-Zorn, S. 239; Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 491.

[6]) v. Bärensprung, S. 21; v. Kirchenheim, S. 104; Peters, S. 59; Stange, S. 53; aber nur in Bezug auf die exzeptionelle Stellung!

[7]) Gesetzlich geregelt ist die Frage nur in der Sachsen-Coburg-Gothaischen VU. 1852 in dem Sinne, daß der Regent unverantwortlich ist.

[8]) Zeunert, S. 324.

3. II. b. bb. Bei der staatsrechtlichen Unverantwortlichkeit [1]) muß man zwischen der Zeit während und nach der Regentschaft unterscheiden. Während für die Dauer der Regentschaft wohl kaum noch eine Kontroverse über die Unverantwortlichkeit besteht, so herrscht doch über die Gründe hiervon Streit.

Zunächst wird mit Hinweis auf die Untertanenstellung die prinzipielle Verantwortlichkeit des Regenten statuiert. [2]) In zweifacher Hinsicht ist dies unzutreffend. Der Regent ist nicht Untertan [3]) und außerdem gibt es unverantwortliche Untertanen: z. B. ein Reichstagsabgeordneter — wenigstens in gewisser Hinsicht. [4]) —

Diese prinzipielle Verantwortlichkeit wird zudem durch zwei Umstände ausgeschaltet.

Sie ist mangels zuständiger Organe nicht durchführbar. Denn die Ministerverantwortlichkeit und das Beamtendisziplinargesetz sind nicht zutreffend; ein drittes Gesetz kann für staatsrechtliche Handlungen als solches nicht in Frage kommen.

Auch ist eine Absetzung des Regenten unmöglich. Außerdem übernimmt ja der gegenzeichnende Minister die Verantwortlichkeit; durch eine Zweiteilung der Verantwortlichkeit würde aber der Sinn dieser Verantwortlichkeit — die eben in der Unverantwortlichkeit des höchsten Willens begründet liegt — negiert.

Man wird zugeben müssen, daß die beiden angeführten Gründe lediglich formeller Natur sind.

Der innere materielle Grund der staatsrechtlichen Unverantwortlichkeit ist folgender:

---

[1]) Die Fiktion Bornhaks S. 136, der König könne staatsrechtlich überhaupt kein Unrecht tun, da nur in verfassungsmäßiger Form zustandegekommene Akte Regierungsakte des Königs seien (andernfalls liegen nur Privathandlungen des Königs vor) — in diesem Falle hätten aber die Minister die Verantwortlichkeit — ist zu verwerfen. — Ein formell rechtsgültiger Regierungsakt kann materiell sehr wohl z. B. eine Verfassungsverletzung enthalten. Wenn die Minister auch verantwortlich sind, so kann doch auch der König wenigstens einen rechtswidrigen Willen gehabt haben. Vgl. Rönne-Zorn, S. 206.

[2]) M. v. Seydel, 492 ff; Meyer-Anschütz, S. 283.

[3]) Vgl. oben S. 27 f.

[4]) Die gegenteilige Ansicht, der Regent sei unverantwortlich, weil er interimistisches Staatshaupt oder Träger der Staatsgewalt sei, ist wegen der falschen Prämisse nicht durchschlagend.

Das moderne Staatsleben basiert auf der Anschauung, daß die Ausübung der höchsten Staatsgewalt in den Händen eines Mannes liegen muß, der „über dem Betriebe der Parteien steht“.[1]) Nur so, wenn das Staatshaupt nicht jeden Augenblick eine Verantwortlichkeit zu scheuen braucht, kann sich sein Wille frei entfalten, ein Postulat, ein Attribut, das für die oberste Staatsleitung unbedingt Geltung verlangen muß. Anerkannt wird diese Forderung auch durch die ministerielle Gegenzeichnung. Ohne Unverantwortlichkeit könnte man sich eine moderne Monarchie nicht vorstellen.[2]) Die Bonapartes waren praktisch — trotz ihrer Plebiszittheorie — unverantwortlich.

Vergegenwärtigt man sich ferner den Zweck der Regentschaft, der doch kein anderer ist, als eine Lücke in der Erbmonarchie zu ergänzen, so kommt man zu dem Resultat, daß, wenn anders die Regentschaft diesen Zweck erreichen soll, dies ohne Unverantwortlichkeit undenkbar ist. Die Freiheit der Entschließung würde in gleicher Weise wie bei dem Monarchen gehemmt. Durch Wegnahme der Unverantwortlichkeit würde das *Wesen* der Monarchenstellung alteriert, was nach v. Kirchenheim[3]) ein Beweis ist, daß das betreffende Recht kein höchst persönliches ist, sondern auch dem Regenten zusteht. Wird das *Wesen* der Monarchenstellung nicht alteriert, so hat man es mit einem höchst persönlichen Recht zu tun.

Auch könnte ja der Regent, dem ja als Inhalt der Staatsgewalt auch das Begnadigungsrecht zusteht, dieses bei jedem einzelnen Staatsakt zu seinen Gunsten ausüben.

Die Unverantwortlichkeit ist ferner eine *unbegrenzte*; denn eine begrenzte, d. h. bis zur Niederlegung der Regentschaft, kann man überhaupt nicht als Unverantwortlichkeit bezeichnen. Ob die Verfolgung sofort oder erst einige Jahre später eintritt,[4])

---

[1]) Graßmann, S. 39.

[2]) Vgl. hierzu Gröschner, S. 40 f.; v. Bärensprung, S. 28; Brie bei Grünhut, S. 598; Gerber, S. 109, Anm. 14 (Element der monarchischen Institution); v. Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 221 (Attribut der monarchischen Gewalt); v. Mohl, Württ. Staatsr., S. 168; v. Kirchenheim, S. 105 (ein subjektives Korrelat des Regierungsrechtes); Graßmann, S. 39 (ein Essentiale des höchsten Willens).

[3]) S. 111.

[4]) Es würde die Strafverfolgung nur ruhen, also auch keine Verjährung eintreten.

ist gleichgiltig. Auch in diesem Sinne: duratio naturam rei non immutat.

Sodann würde die Verantwortlichkeit auch von dem nächstfolgenden Monarchen nicht geltend gemacht werden können.[1]) Der Staat ist — nach Bornhak — Herrscher. Durch den Wechsel in der Person des Herrschers ändert sich der Staat nicht. Es sind alle Herrscher als eine Person zu betrachten. Der Regent übt die Herrschergewalt aus: „er ist eine Seite der Staatspersönlichkeit"; folglich steht auch sein Wille dem Willen des neuen Monarchen wie sein — des Monarchen — eigener Wille gegenüber. Ebenso seine Handlungen. Wegen seiner „eigenen" Handlungen kann er sich aber nicht zur Verantwortung ziehen.[2])

Zieht man schließlich noch in Betracht, daß eine Realisierung der Verantwortlichkeit notwendig einen übergeordneten Willen voraussetzt, dieser aber, solange der Regent Regent ist, beim Regenten in keiner Weise vorhanden ist, eine Verantwortlichkeit demnach auch nicht entstehen kann (nicht von selbst nach der Regentschaft), so dürfte die staatsrechtliche Unverantwortlichkeit nicht mehr in Frage stehen. Der Monarch steht dem Regenten wie ein Regierungsnachfolger gegenüber.

Die gegenteilige Ansicht, daß der Regent nach seiner Regentschaft verantwortlich werde,[3]) stützt sich durchaus auf die Untertaneneigenschaft während der Regentschaft. Fällt diese Stütze, so fällt auch die weitere Deduktion.[4]) [5])

3. II. b. cc. Einer besonderen Erörterung bedarf noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Während der Regentschaft ist der Regent strafrechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen. — Für die Entscheidung der Frage für die Zeit nach der Regentschaft wird es entscheidend sein, ob man annimmt: erstens, daß der König „legibus solutus" ist, oder

---

[1]) So Bornhak, Pr. Staatsr. I, S. 64.

[2]) Gröschner, S. 94.

[3]) Kraut III, S. 242; Grotefend S. 418; Zachariä I, S. 383; Held II, S. 291; Pözl S. 572.

[4]) Es ist hier natürlich nur an eine juristische Verantwortlichkeit gedacht. Eine Verantwortlichkeit Gott, der Geschichte, dem Gewissen gegenüber ist irrelevant. Hancke S. 54.

[5]) Der hier vertretene Standpunkt kommt auch in dem Erlaß Friedrich Wilhelm IV. vom 7. IX. 1858 zum Ausdruck, in dem es heißt, der Prinzregent solle die Regentschaft in alleiniger Verantwortung zu Gott übernehmen.

zweitens, daß er die „Norm" zwar verletzen kann, aber dem Staate kein Strafanspruch entsteht, oder drittens, daß ein aus prozessualen Gründen nicht realisierbarer Strafantrag entsteht. [1] [2]

Schließt man sich der dritten Auffassung an, so müßte eine Bestrafung nach der Niederlegung der Regentschaft eintreten. [3] Diese Ansicht ist unrichtig. Dann müßte auch ein König, der abgedankt hat, zur Verantwortung gezogen werden können. Wenn v. Frisch [4]) sich auf die französische Verfassungsurkunde vom 3. September 1791 [5]) beruft, so ist das in zweifacher Hinsicht durchaus unrichtig. Erstens könnte auf deutsche Verhältnisse oder generell nicht eine singuläre Bestimmung einer noch dazu in ihren Entstehungsmomenten ganz exzeptionellen Verfassungsurkunde bestimmend sein und außerdem geht aus diesem Artikel gerade das Gegenteil hervor. Die selbstverständliche Unverantwortlichkeit der Handlungen während der Regierung wird einfach mit Stillschweigen übergangen. Die ausdrückliche Konstatierung der Verantwortlichkeit für nach der Abdankung begangene Handlungen ist ein Ausfluß der exzeptionellen Entstehungsverhältnisse und eigentlich überflüssig.

Ein bloß prozessuales Hindernis kann nicht vorliegen.

Die Auffassung „the king can do not wrong" ist für das deutsche Staatsrecht nicht zutreffend. Es würde dem Verfassungssystem zuwiderlaufen. [6] Juristisch ist auch der Monarch an die Gesetze gebunden. Der König verletzt wie jeder andere Privatmann die Rechtsnorm. [7]

Wenn der Monarch eine Rechtsnorm verletzen kann, ein bloßer prozessualer Strafausschließungsgrund aber n i c h t vor-

---

[1]) Hancke, S. 54.
[2]) Diese Entscheidung trifft dann analog auch auf die Regentschaft zu, da diese eben eine Ergänzung in der Lücke der Erbmonarchie ist und um ihren Zweck voll zu erreichen, materiell denselben Inhalt wie die Monarchengewalt haben muß.
[3]) v. Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 493; Meyer-Anschütz S. 284; Gröschner S. 100.
[4]) S. 144.
[5]) Kap. II Abschn. 1 Art. 8; siehe Hélie I, S. 277.
[6]) v. Bärensprung, S. 28.
[7]) Vgl. Pr. VU. Art. 54: „Er leistet in Gegenwart der Kammern das eidliche Gelöbnis." Was hätte die Formalität denn sonst überhaupt für einen Zweck!

liegt, so ist nur die Auffassung noch möglich, daß kein Strafanspruch entsteht. — Der Regent übt die Staatsgewalt aus, die die Strafgewalt in sich schließt: er ist Repräsentant derselben. Er würde demnach die Exekutivgewalt gegen sich selbst „verpflichten“ müssen. Das wäre genau so undenkbar, als wenn der deutsche Kaiser gegen sich als König von Preußen die Bundesexekution vollstrecken soll. — Auch der Einwand,[1] daß der Regent „nur Organ des Strafrechts, der Staat dagegen Subjekt desselben sei“, trifft nicht den Kernpunkt. Auch das das Strafrecht repräsentierende Organ kann die Staatsgewalt nicht gegen sich verpflichten. Wenn er auch Organ des Staates ist, so ist er doch ein ganz einzigartiges Organ. Ob nun der König als Träger der Staatsgewalt selbst oder der Regent als „Organ“ derselben diese ausübt, macht dabei keinen Unterschied. Es kann nicht jemand zugleich Subjekt und Objekt des Strafrechts sein. Die Konstruktion v. Kirchenheims,[2] daß der Regent nach der Regentschaft wieder Untertan werde, aber ohne rückwirkende Kraft, ist dabei unnötig.

Außerdem kommt noch hinzu, — es liegt eigentlich schon in dem ersten Argument —, daß der Regent während seiner Regentschaft keinen höheren Willen, der zu einer Verantwortlichkeit gehört, über sich hat. Dieser kann von selbst auch nicht nachher entstehen.

Ferner ist eine Teilung der staats- und strafrechtlichen Unverantwortlichkeit kaum denkbar und kann oft zu unlösbaren Kontroversen führen.

Wenn man bedenkt, daß die Monarchenwürde zum Wohl der Untertanen in deren Augen makellos dastehen muß, also keinerlei rechtliche Verantwortlichkeit verträgt, so muß man auch dem Regenten, der in dieser Hinsicht materiell dem König gleichsteht, dasselbe Vorrecht zubilligen. Ob die Strafe vor oder nach der Regentschaft eintritt, wäre für die Stellung des Regenten während der Ausübung der Regentschaft und für das Ansehen des Monarchen von keinem erheblichen Unterschied. Die strafrechtliche

---

[1] Zeunert, S. 326.
[2] S. 106.

Unverantwortlichkeit ist demnach ebenfalls ein „der monarchischen Stellung unlösbar anhaftendes Korrelat".

Wenn der Regent außerdem Mitglied der königlichen Familie ist, so scheitert die Durchführbarkeit bisweilen daran, daß, da das Familienhaupt das Verfahren selbst zu leiten hat, der Regent dieses gegen sich selbst nicht tun kann. Während der Regentschaft ist der Regent meistens Familienoberhaupt, nach der Regentschaft aber steht der Regent dem Monarchen wie ein Regierungsvorgänger gegenüber, ebenso wie ein Monarch, der abdiziert hat.[1] [2] [3] [4]

3. II. c. Die passive Seite der exzeptionellen Stellung des Monarchen, die Unverletzlichkeit, ist infolge der positiven rechtlichen Vorschriften de lege lata nicht bestritten.

Hochverrat und Majestätsbeleidigung sind nach deutschem Strafrecht gegenüber dem Regenten nicht möglich. Er steht hier den übrigen Mitgliedern der landesherrlichen Familie gleich. Nur soweit etwa der Tatbestand des § 81, 2—4 erfüllt ist, liegt auch evtl. bei einer gegen einen Regenten gerichteten Handlung Hochverrat vor. Bei Entscheidung der Frage, ob die Regelung theoretisch gerechtfertigt ist, muß man von der materiellen causa der beiden Delikte ausgehen. Hochverrat richtet sich gegen die monarchische Staatsidee, das Delikt richtet sich gegen eins der Grundelemente des Staates, gegen das „Amt", nicht gegen die Person. Der Regent ist nun nicht Träger der Staatsgewalt, wenn er auch in Bezug auf seine Befugnisse dem Monarchen materiell fast gleichsteht; da er nicht Träger der Staats-

---

[1]) Der hier vertretenen Ansicht, daß der Regent vollkommen unverantwortlich, u. a. Dieckmann, S. 31 f.; Gerber, S. 109; Graßmann, S. 529; Hancke, S. 55; v. Kirchenheim, S. 105; Brie bei Grünhut, S. 598; Peters, S. 60; Stange, S. 45; a. M. Meyer-Anschütz, S. 283; v. Seydel, S. 493; Sarwey, Württ. Staatsr. I, S. 66; Pözl, S. 572.

[2]) Dies Moment hat allerdings nicht generelle Bedeutung.

[3]) Vgl. auch die für die staatsrechtliche Unverantwortlichkeit angeführten Gründe, Mangel der Organe, Alterierung des Wesens der monarchischen Stellung, Begnadigung, und der Eigenschaft „von Gottes Gnaden".

[4]) Dem Staatsministerium von Preußen kommt während der provisorischen Regierung keine Unverantwortlichkeit zu; es führt die Regierung, nicht die Regentschaft.

gewalt ist, ist auch Hochverrat theoretisch gegen ihn nicht denkbar.[1] [2] [3])

Majestätsbeleidigung ist nicht ein Delikt gegen die Handlungen, die der Monarch in Ausübung der Staatsgewalt vornimmt, sondern richtet sich gerade gegen die Person des Monarchen als solchen selbst. — Die Majestätsrechte, die durch sie getroffen werden, sind aber nicht Essentiale der Herrschergewalt. „Durch die Wegnahme würde das Wesen der Monarchenstellung nicht alteriert werden“ [4]) Demnach ist Majestätsbeleidigung[5]) nicht gegen den Regenten möglich.

Gründe für den Eintritt der Regentschaft.

4. a. Der Ausdruck „Gründe für den Eintritt der Regentschaft“ enthält eine Ungenauigkeit. Der einzige Grund, der für den Eintritt in Frage kommt, ist Behinderung des Monarchen. Diese äußert sich[6]) nach zwei Richtungen. Sie ist denkbar:

a) Wegen Minderjährigkeit des Monarchen,

b) wegen sonstiger Gründe.[7])

Während der Minderjährigkeit — das ist theoretisch wie praktisch ganz unbestritten — ist der Monarch rechtlich regierungsunfähig. Es spricht hierfür eine unwiderlegliche praesumptio iuris et de jure.[8]) Der Volljährigkeitstermin ist heute im all-

---

[1]) Ders. Ans. Brie bei Grünhut S. 598; Hancke, S. 57; Dieckmann, S. 36; a. A. v. Schulze, Dtsch. Staatsr. I, 267; Peters, S. 63; v. Gerber, S. 109, Anm. 14; v. Kirchenheim S. 109.

[2]) Eine Ausdehnung des Tatbestandes des § 81 Ziff. 1, der sich speziell gegen die Ausübung der Herrschergewalt bezieht (Hancke, S. 57), ist nicht gerechtfertigt; denn dieser Fall ist nur ein Spezialfall des Hochverrats, der sich immer — abgesehen von den Fällen der Verletzung des Staatsgebiets und der Verfassung — gegen den Träger der Staatsgewalt richtet. Vgl. Freund, S. 70.

[3]) Vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte wäre allerdings die Ausdehnung des Tatbestandes des Hochverrats auch auf den Regenten wünschenswert. Praktisch ist seine Vernichtung folgenschwerer als die des geisteskranken Monarchen; vgl. Zeunert, S. 326 f.

[4]) v. Kirchenheim, S. 111.

[5]) Brie bei Grünhut S. 598; Bornhak, Pr. Staatsrecht I, S. 208 und die herrschende Meinung.

[6]) Nach dem gewöhnlichen Wortlaut der VU.

[7]) Betr. Braunschweig vgl. unten S. 46.

[8]) Betr. der Geschichte der Regentschaft vgl. S. 10 ff.

gemeinen in den deutschen[1]) wie in den ausländischen Verfassungsurkunden auf Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. — Eine venia aetatis für den minderjährigen Monarchen kann in Ermangelung besonderer verfassungsmäßiger Vorschriften nicht[2]) [3]) [4]) [5]) [6]) [7]) [8]) angenommen werden.

Der frühe Volljährigkeitstermin für die Regierungsfähigkeit erscheint zunächst befremdlich, während doch sonst für die Ausübung öffentlicher Rechte eine höhere Altersgrenze festgesetzt ist;[9]) er ist zu erklären aus der Erwägung, daß eine Regentschaft möglichst vermieden bezw. verkürzt werden soll.[10]) Die Gefahren der Regierung eines jugendlichen Fürsten sind im heu-

---

1) Nach Analogie der A. B. Kap. 7 § 4.

2) Eine Ausnahme machen Sachs.-Meiningen, VU. § 4; Sachs.-Altenburg, VU. § 15; Sachs.-Koburg-Gotha, VU. § 11; VU. von Reuß ä. L. § 6; Reuß j. L. § 10; Schaumb.-Lippe, Art. 20; Waldeck, Art. 16; die den Volljährigkeitstermin auf 21 Jahre festsetzen. Das Mecklenb.-Schwerin'sche Hausgesetz v. Jahre 1821 § 2 hatte ihn auf 19 Jahre festgelegt, doch war bis zum 22. Jahre die Gegenzeichnung der Minister für Regierungsakte, die sonst nicht nötig war, erforderlich.

3) Ausdrücklich anerkannt Sachs.-Altenb., VU. § 15; Sachs.-Mein., VU. § 4; VU. v. Schaumb.-Lippe, § 12; Reuß ä. L. § 6.

4) Vgl. Kraut III, § 140; Held II, S. 280 Anm. 3; Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 71; Hancke, S. 42; a. A. Moser XVIII, 455 (für die Kurfürsten); Zoepfl, II, § 237; in modifizierter Ansicht Mohl, Pol. S. 170, Anm. 1; für absolut unmöglich hält die venia aetatis während der Regentschaft v. Seydel (Recht d. Regentsch. in Bayern, S. 11) wegen der von ihm damals angenommenen Unmöglichkeit der Verfass.-Änd.; modifiziert ist die Ans. in Marquardsens Handb. III, 1, S. 41 ff.

5) Aus der Praxis vgl. den Fall Isabellas von Spanien (Ges. 8, XI, 1843, betr. die Volljährigkeitserkl. letzterer).

6) Eine Heraussetzung des Mündigkeitstermins ist ebenfalls nur durch verfassungsänderndes Ges. möglich; Freund, S. 63, Anm. 2.

7) Die venia aetatis kann auch während der Regentschaft, natürlich nur, falls keine anderen Bestimmungen vorhanden, durch verfassungsänderndes Gesetz erteilt werden.

8) Die Proklamation des Fürsten v. Waldeck vom 14. I. 1852 (v. Kirchenheim S. 91), wodurch dieser nach erlangter Volljährigkeit die Regentschaft auf unbestimmte Zeit verlängerte, ist juristisch nur zu erklären, wenn man eine Verwechslung der Begriffe Regentschaft und Regierungsstellvertretung annimmt. Hier konnte es sich nur um eine Regierungsstellvertretung handeln.

9) Vgl. dazu die preußische aktive und passive Wahlrechtsfähigkeit mit 24 bezw. 30 Jahren.

10) v. Mohl, Politik, S. 168 f.

tigen konstitutionellen Staat durch Mitwirkung von Kammern und Ministern fast kompensiert.[1])

Auch wo in der Verfassungsurkunde von Minderjährigkeit als Regentschaftsgrund keine Rede ist, wird man — ganz abgesehen von dem praktischen Postulat — sie doch als solchen nach den Bestimmungen der A. B. Kap. VII, § 4 als subsidiärem, deutschem Staatsrecht anerkennen müssen.

4. b. Eine Regentschaft tritt ferner ein, wenn der Monarch durch eine andere Ursache verhindert ist, selbst zu regieren. Die Verfassungsurkunden gebrauchen entweder bloß unbestimmte, allgemeine Ausdrücke[2]) oder heben noch einzelne spezielle Fälle dazu hervor.[3]) [4])

Es fragt sich, was unter diesen Ausdrücken zu verstehen ist. Ausgegangen wird bei der Erörterung dieser Frage von dem „dauernd verhindert" der preußischen VU.[5])

Zunächst ist zu bemerken, daß es nicht darauf ankommen kann, daß der Zustand der Verhinderung schon gedauert hat. Denn dadurch würde der Zweck der Regentschaft wieder illusorisch gemacht. Sie ist ja gerade für die Behinderung geschaffen; nach einer bestimmten Zeit kann ja der Behinderungsgrund schon wieder behoben sein.[6]) — Auch rein quantitativ für die Zukunft kann der Begriff „dauernd" nicht aufgefaßt werden; „dauernd" ist ein rein relativer Begriff und besagt ohne nähere Bestimmung gar nichts. Sowohl ein Tag als ein Jahr kann je

---

[1]) Derselben Ansicht Bluntschli, S. 185; Held II, S. 280; Mohl, Politik, S. 170; Stange S. 23, der die Gegenzeichnung nur für ein „theoretisches" (!!) Hilfsmittel hält.

[2]) Vgl. Bayr. VU. II. § 9, 2; Württ. VU. § 11; Sachs.-Weimar. VU. § 69; Pr. VU. Art. 56; Sächs. VU. § 9.

[3]) z. B. Kob.-Goth. VU. § 12.

[4]) Eine genauere Zusammenstellung bei Zeunert, S. 300 f. vergl. insbes. S. 301.

[5]) Es werden hier die Bestimmungen der preußischen VU. zu Grunde gelegt wegen ihrer besonderen Klarheit und Bestimmtheit, und weil die Regentschaft im größten Bundesstaate zugleich in Verbindung mit den Präsidialbefugnissen am wichtigsten ist.

[6]) Nicht das richtige haben demnach die Verfassungsurkunden getroffen, die eine derartige Zeitbestimmung festgesetzt haben. Vgl. Bayr. VU. II, § 11 (1 Jahr); die spanische VU. vom Jahre 1812, die portugiesische VU. von 1826 ließen erst nach zweijähriger Kollegialbehörderegierung durch die Cortes einen Regenten wählen; ferner die Schwarzburg-Sondershaus. VU. von 1849 § 58, eine Bestimmung, die heute nicht mehr besteht.

nach der verschiedenen Lage mit „dauernd“ bezeichnet werden. Rein quantitativ ist „dauernd“ demnach nicht aufzufassen. —

Eine andere Ansicht geht dahin, es wäre rein qualitativ aufzufassen,[1]) daß also der Grund der Behinderung entscheidend sei. Gewonnen wird das Resultat dadurch, daß man diesen Generalfall der Verhinderung mit dem Unterfall der Minderjährigkeit vergleicht. Wie hier — die Behauptung ist unrichtig, wie unten nachgewiesen wird — immer, auch wenn es sich nur noch um eine ganz kurze Frist bis zur Volljährigkeit handele, Regentschaft eintreten müsse, so müsse dies, da die Fälle einander gleichzusetzen seien, auch bei „dauernder Verhinderung“ immer der Fall sein, auch wenn es sich nur um kurze Zeit handele. Wenn mithin immer Regentschaft eintreten müsse, so sei das „dauernd“, da es nach diesem Beispiel nicht quantitativ sein könne, qualitativ zu fassen. — Gegen diese Argumentation hat sich Freund[2]) mit großer Schärfe gewandt und ihre Unhaltbarkeit nachzuweisen versucht. Leider ist ihm dabei ein logischer Fehler mit unterlaufen, durch den seine Deduktion hinfällig wird. —

Wenn er behauptet, daß Bornhaks Ansicht deshalb sich nicht halten lasse, „weil er bei der ersten Prämisse seiner Deduktion[3]) die beiden Fälle einander vollkommen gleichsetze, bei der zweiten Prämisse dagegen nicht“[4]) so trifft das nicht zu. Im Falle der Minderjährigkeit läßt Bornhak nach Freunds Ansicht immer Regentschaft eintreten, im Falle dauernder Verhinderung nicht immer. Gewiß, aber nur dann nicht, wenn keine (nach seiner Ansicht) „dauernde“ Verhinderung vorliegt; also nur dann nicht, wenn überhaupt kein Grund vorliegt, sonst nicht. Wenn „dauernde Verhinderung“, also ein Grund, vorliegt, muß auch Regentschaft im zweiten Falle eintreten. In diesem Falle ist für den Kammerbeschluß kein Spielraum mehr. — Der logische Fehler besteht demnach darin, daß Freund die falsche Voraussetzung annimmt, die Kammern könnten, trotzdem „dauernde Verhinderung“, also ein Grund, vorliegt, nach ihrem Belieben verfahren. Dies trifft

---

[1]) Bornhak, Pr. Staatsr. I, S. 201—3.

[2]) S. 19.

[3]) Der Fall der Minderjährigkeit ist dem der anderen Behinderung gleichzusetzen.

[4]) Im Falle der Minderjährigkeit muß immer, im anderen Falle dagegen nicht immer Regentschaft eintreten.

keineswegs zu und liegt auch nicht im Sinne Bornhaks. — Wenn die Kammern ein verneinendes Votum abgeben, so liegt eben keine „dauernde Verhinderung“, kein Grund, vor. Ebenso würde kein Grund zur Regentschaft vorliegen, wenn die Kammern erkennen: der Monarch ist nicht mehr minderjährig, falls er es tatsächlich nicht mehr ist. Der Vorgang ist beide Male derselbe: 1.: der Agnat behauptet: der Monarch ist minderjährig. Die Kammern prüfen die Richtigkeit der Behauptung. Ist die Behauptung richtig, bejahen sie den Grund; ist die Behauptung nicht richtig, verneinen sie ihn. 2.: der Agnat behauptet: der König ist dauernd verhindert. Ist die Behauptung richtig, so bejahen sie den Grund, sonst nicht. — Nur ist die Beurteilung im zweiten Falle etwas schwerer. Die Argumentation Bornhaks ist im Gegenteil logisch; im Falle der Minderjährigkeit muß immer Regentschaft eintreten, folglich muß es auch im zweiten Falle, falls der Grund vorliegt, immer. —

Auf diese Weise kann man demnach die Behauptung Bornhaks nicht widerlegen. — Zugegeben werden muß — das beweist auch die Entstehungsgeschichte der preußischen Verfassungsurkunde,[1]) — daß beide Fälle einander gleich sind. Das beweist auch das „sonst“. Es ist demnach zu untersuchen, ob die rein qualitative Auffassung des „dauernd“ zutrifft. — Ein Redaktionsfehler erscheint nach den sorgfältigen Vorarbeiten und mehrfachen genauen Beratungen ausgeschlossen.[2]) Es wäre auch nicht einzusehen, warum das Wort, wenn es eine „Dauer“ nicht ausdrücken soll, noch überflüssiger Weise hinzugesetzt wäre. Mithin muß es einen anderen Sinn haben. —

„Verhindert“ bedeutet zunächst „regierungsunfähig“; d. h. der König hat nicht mehr die Möglichkeit, seinen Willen zu fassen und — resp. auch nur oder — der Mitwelt kund zu geben; das ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Falle der Minderjährigkeit. Dort liegt, wenigstens der unwiderleglichen Fiktion nach, vollkommene Handlungsunfähigkeit vor, folglich, da beide Fälle gleich sind, auch hier. Wollte man ihm, trotzdem er noch in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, mag es ihm auch schwer

[1]) Vgl. Sten. Ber. 1. Kammer III, 1849/50, S. 1227; Sten. Ber. 2. Kammer I, 1849/50, S. 352.

[2]) Freund S. 23.

fallen, einen Regenten geben, wollte man seinen Willen also ausschalten, so entspräche das erstens keineswegs dem dargelegten Wesen und Zweck der Regentschaft, die eben einen Ausnahmezustand darstellt, und außerdem wäre es eine ganz unhaltbare Beeinträchtigung des monarchischen Prinzips. Der König wird beseitigt, obwohl er noch regieren kann. Das entspricht nicht den monarchischen Grundsätzen von der Unabsetzbarkeit und Unverletzlichkeit des Königs. — Darüber, daß „verhindert, selbst zu regieren" „regierungsunfähig" bedeutet, herrscht auch weniger Streit. Die Hauptkontroverse liegt in der Bedeutung des „dauernd". —

Um den Sinn dieses Wortes zu finden, wird man auf das Wesen der Regentschaft zurückgehen müssen. Die Regentschaft ist ein Mittel, um einen mangelhaften Zustand in einer Erbmonarchie zu beseitigen. Andererseits ist sie auch n u r ein Ausnahmezustand, d. h. nur da anzuwenden, wenn sie auf keine andere Weise umgangen werden kann. Das beweist das in den meisten Staaten angeordnete umständliche Verfahren; ein solcher Apparat soll nicht wegen jeder Kleinigkeit in Bewegung gesetzt werden. Solange demnach die Regierungsgeschäfte bei Behinderung d. h. bei Regierungsunfähigkeit des Monarchen aufgeschoben werden können, liegt auch kein dringendes Bedürfnis nach Regentschaft vor. Auch solange die Regierung nach den bestimmt bekannten oder doch wenigstens zu vermutenden Intentionen des Königs erledigt werden kann, solange liegt auch keine Notwendigkeit vor. Erst in dem Augenblick, in dem dies nicht mehr möglich ist, in dem Augenblick, in dem ein wichtiger, unaufschiebbarer Regierungsakt, bei dem man die Intentionen des Königs nicht kennt und nicht zu erlangen vermag, wenn der Monarch zur notwendigen Abgabe der Unterschrift unfähig ist, erst dann ist Regentschaft erforderlich. Dies ist m. E. der Sinn der „Dauer". Nicht rein q u a l i t a t i v i m G r u n d e ist es aufzufassen, wie Bornhak es tut, sondern q u a l i t a t i v in den W i r k u n g e n für die Regierungshandlungen. Die Entscheidung kann nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall abgegeben werden. Mit dieser Auslegung ist nun keineswegs gesagt, daß immer bis auf einen derartigen Fall gewartet werden muß; wenn nach allgemein menschlichen Grundsätzen in absehbarer Zeit oder voraussichtlich gerade bis zu der Zeit, in die das betreffende wichtige Ereignis fällt, die Inten-

tionen des Königs nicht erkennbar sein werden, so kann die Regentschaft natürlich schon vorher angeordnet werden. Voraussetzung ist aber immer absolute Regierungsunfähigkeit. —

Wenn man mit diesem gewonnenen Resultat den Unterfall der Minderjährigkeit vergleicht, so ergibt sich — wenigstens nach der Bornhakschen Theorie — scheinbar ein Widerspruch zwischen beiden Fällen. In dem Ausgleich dieses Widerspruchs liegt die richtige Widerlegung Bornhaks. Im ersten Falle (Minderjährigkeit) soll nach Bornhak immer, auch bei kürzester Dauer, also nicht bloß bei „dauernder Verhinderung", Regentschaft eintreten, im zweiten Falle dagegen tritt, wie ausgeführt ist, nicht immer, trotz Regierungsunfähigkeit, Regentschaft ein; nämlich dann nicht, wenn die laufenden Geschäfte verschoben werden können, also keine Dauer vorliegt. —

Demgegenüber muß bemerkt werden, daß dieser Widerspruch nicht anders ausgeglichen werden kann, als daß man einmal den Fall der Minderjährigkeit näher prüft. Es ist doch scheinbar absurd, daß auch hier in jedem Falle die Kammern die Notwendigkeit bejahen müssen, obwohl die Voraussetzungen der Entscheidung doch im Voraus entweder zweifellos nicht oder zweifellos gegeben sind. Denn daß im allgemeinen der Volljährigkeitstermin als solcher feststeht, wird man annehmen müssen. Eine Entscheidung hierüber kann demnach nicht der Grund der Berufung sein. Ein Ergebnis, und zwar m. E. ein befriedigendes, wird man gewinnen, wenn man sich jetzt wieder den generellen Fall der Regentschaft vor Augen hält. Dort sollten die Kammern entscheiden, ob eine „dauernde Verhinderung" vorliegt. Da nun, wie oben gezeigt, unbedingt — auch wegen des „sonst" — anzunehmen ist, daß beide Fälle gleich sind, so müssen auch hier die Kammern entscheiden, ob eine „dauernde Verhinderung" vorliegt. Wenn keine „dauernde Verhinderung" im oben dargelegten Sinne vorliegt, so ist kein Grund einzusehen, warum auch hier nicht die Kammern die Notwendigkeit einer Regentschaft verneinen sollten. So sind beide Fälle wieder gleichartig. Der scheinbare Widerspruch ist gehoben. — Die rein quantitative Auffassung des „dauernd" ist unmöglich,[1]) da auch, wie gezeigt, die rein qualitative Auffassung unzutreffend ist,

[1]) Vgl. S. 36 f.

so kann nur eine beiden Begriffen Rechnung tragende Auffassung zutreffend sein.

Die Erklärung für den Begriff „dauernd“ ist somit gegeben.[1] —

Der Einwand, daß eine Volljährigkeitserklärung durch die Kammern nicht erfolgen könne,[2] ist unzutreffend. Sie verneinen nur das Bedürfnis einer Regentschaft. Wie lange dies möglich sein wird, ist natürlich Tatfrage. Einen Stellvertreter kann der regierungsunfähige Monarch sich nicht ernennen.[3][4][5]

4. c. Es bleibt noch übrig, einige bestimmte Fälle der Regentschaft zu erörtern. — Zunächst kann es mangels besonderer Bestimmungen in der Verfassungsurkunde nach deutschem Staatsrecht zweifelhaft sein, ob bei „dauernder Verhinderung“ in dem eben erörterten Sinne Regierungs- oder etwa Sukzessionsunfähigkeit eintritt.[6] Man kann annehmen, daß in einer solchen zweifelhaften Lage noch heute die Bestimmungen der A. B. Kap. XXV, § 4 subsidiär Anwendung finden. Durch besondere Gesetze sind die Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben, und eine desuetudo[8]) ist bei den immerhin relativ wenig vor-

[1]) Vgl. hierzu die Ansichten: Mohl, Politik, S. 149 Anm. 1; Freund, S. 19 ff; Mittnacht, S. 226 f.; Lasker, S. 77; die der hier entwickelten Ansicht nahe kommen, sich aber in wesentlichen Punkten auch unterscheiden.

[2]) Rönne-Zorn, S. 235 Anm. 3.

[3]) Vgl. das Kapitel Stellvertretung dieser Arbeit.

[4]) Ders. Ansicht Kraut III, S. 163; Fricker, S. 268. „Es würde der Staat nicht aus den Angeln gehen, wenn ihn die aufgehende Sonne das eine Mal ohne Regenten fände“; v. Kirchenheim, S. 83; Dieckmann, S. 32.

[5]) über die analoge Bedeutung für die andern auch ausländischen Verf.-Urk., z. B. die niederl. VU. § 4; Luxemb. VU. § 7 vgl. oben S. 36, Anm. 5.

[6]) Der Fall wurde praktisch in Baden im Jahre 1852, wo nach dem Tode des Großherzogs Leopold der geisteskranke Sohn Ludwig sukzedierte und sein jüngerer Bruder Friedrich zunächst für ihn die Regentschaft übernahm. Erst durch Proklamation im Jahre 1856 nahm er den Titel Großherzog an, „weil er sein Recht auf diesen Titel nicht länger ruhen lassen wolle“. Dieser Erlaß nimmt im Gegensatz zum ersten Sukzessionsunfähigkeit an.

[7]) Falls nicht etwa durch die VU.

[8]) Peters S. 16.
Demgemäß war in Baden die Annahme des Titels Großherzog im Jahre 1856 durchaus korrekt; es bestanden keine anderweitige Bestimmungen, wenn auch der Erlaß sich auf solche beruft; sie hätte aber schon im Jahre 1852 erfolgen können. Hancke, S. 14.

gekommenen Fällen auch nicht anzunehmen. — Dieser allgemein aufgestellte Grundsatz, daß „dauernde Verhinderung“ subsidiär sukzessionsunfähig macht, erleidet eine wichtige Durchbrechung. Im Falle bloß körperlicher Unfähigkeit findet er keine Anwendung. — Die Sukzessionsunfähigkeitsgründe der A. B. erklären sich nur aus dem Lehnssystem; wer körperlich gebrechlich war, konnte keine Lehns-, keine Kriegsdienste leisten. Nachdem mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches am 6. VIII. 1806 dieser Grund auch formell weggefallen ist, kann auch von Sukzessionsunfähigkeit im Falle körperlicher Gebrechen keine Rede mehr sein.[1] Subsidiär gilt der Satz „wer nicht fähig ist zu regieren, soll nicht regieren“ und nicht: „wer nicht fähig ist zu regieren, soll nicht Monarch sein,“ nur mit der eben erörterten Ausnahme.

Ob Abwesenheit heute ein Regentschaftsgrund ist, ist Tatfrage. Auch früher war es bestritten.[2])

Bei körperlichen Gebrechen dürfte es noch einen Unterschied machen, ob sie schon zur Zeit der Geburt oder erst später eingetreten sind, so daß der Monarch Willenseindrücke aufzunehmen gelernt hat oder nicht.[3][4]

Ob ein Grund zur Regentschaft vorliegt,[5] falls der Monarch Geistlicher oder zugleich Herrscher eines fremden Landes[6] ist, ist nach den Verfassungsbestimmungen zu entscheiden. In Preußen ist im letzteren Falle die Zustimmung der Kammern erforderlich. Eine prinzipielle Entscheidung ist unmöglich.

Ferner kann Nichtangehörigkeit zur christlichen Religion Regentschaftsgrund sein.[7] Auch Nichtbekenntnis zu einer be-

---

1) d. A. Zeunert, S. 300; Hancke S. 13 f.; a. A. v. Kirchenheim S. 64.

2) Kraut III, § 123 Anm. 28—30; § 129, S. 166; v. Kirchenheim S. 62; Bornhak, Pr. Staatsr. I, S. 203.

3) Besonders bestritten war, ob Blindheit regierungsunfähig macht; Oppenheim S. 269—324; a. A. Tabor S. 258—269; vgl. außerdem Sarwey, Württ. Staatsr. I, S. 63.

4) Vgl. außerdem die positiven Bestimmungen der Sachs.-Kob.-Goth. Verf.-Urk. § 12.

5) II Feud. 26 § 6.

6) Vgl. Württ. VU. § 6 Oldenb. rev. Staatsgrundges. Art. 14 § 1, 2; Sachs.-Kob.-Goth. VU. § 5; Waldeckische VU. § 13.

7) Württ. VU. § 5.

stimmten Konfession seitens des Monarchen ist in außerdeutschen Staaten bisweilen Regentschaftsgrund.[1])

Moralische Verstöße und gesetzwidrige Handlungen sind nicht als Regentschaftsgrund anzusehen. Ein „Notrecht der Völker" [2]) gibt es in Ermangelung eines Richters für den Monarchen nicht. Die Monarchenpflichten lassen sich nicht näher definieren.[3]) [4])

Ob heute nach Art. 19 RV. bis zur Einsetzung einer Regentschaft geschritten werden kann, ist zweifelhaft.[5])

Eine Regentschaftseinsetzung durch den Monarchen ohne Vorliegen eines Grundes wäre nicht [6]) Verzicht, sondern nur Regierungsstellvertretung: eine fälschliche Anwendung des Begriffes Regentschaft.

Es sind noch zwei weniger häufig praktische Fälle zu erörtern. — Zunächst der Fall, daß der Thronberechtigte subjektiv ungewiß ist.[7]) Hier dürfte eine Regentschaft vollkommen am Platze sein. — Bei objektiver Ungewißheit wird man sich nicht anders helfen können, als daß man bis zu einem (vielleicht verfassungsgesetzlich festgesetzten) Termin das Leben, von da ab den Tod des verschollenen Monarchen vermutet.

4. d. Sehr bestritten ist es, wie die Regentschaftslage sich gestaltet, wenn der Monarch unter Hinterlassung einer schwangeren Witwe stirbt. Eigentlich liegt gar keine Ungewißheit vor, da ein Embryo nicht Träger von Rechten sein kann; trotzdem zeigt die Geschichte, daß ein Embryo in aller Regel berücksichtigt wird. Diese „Usance" ist Gewohnheitsrecht geworden.[8])

---

1) Vgl. griech. VU. Art. 47; schwed. VU. § 2; russ. VU. § 63. Vergl. Tabelle

2) Bluntschli S. 689.

3) Vgl. die naiven Versuche bei v. Real, IV, S. LII; Oppenheim S. 291.

4) Ohne nähere Bestimmung des Tatbestandes spricht von Pflichtverletzung die portugies. VU. v. 1826 Art. 96; vgl. Gribner, bei Moser XVIII, S. 151.

5) Hancke S. 19.

6) Fricker, S. 224.

7) Vgl. hierzu den letzten lippischen Erbfolgestreit.

8) Gesetzlich geregelt war die Sachlage in dem wieder aufgehobenen mecklenburg-schwerinschen Staatsgrundgesetz vom 13. IX. 1849, § 65 (Regentschaft); eine Regelung enthält ferner das hessische Regentschaftsgesetz vom 26. III. 1902 Art. 1; vgl. auch Meyer-Anschütz S. 280.

Viele Autoren behandeln diesen doch immerhin exzeptionellen Fall überhaupt nicht gesondert von den übrigen Regentschaftsfällen. [1]) v. Seydel [2]) will trotz grundsätzlicher Verschiedenheit beider Fälle [3]) sie analog behandeln. Warum? ist nicht erörtert.

Im übrigen stehen sich verschiedene Ansichten gegenüber. Eine noch auf dem Gebiete des Privatrechts liegende Anschauung geht dahin: der Thron müsse dem Embryo „offen gehalten werden". Wer eigentlich Träger der Staatsgewalt in diesem Ausnahmezustande ist, wird nicht entschieden. [4]) [5]) Die Theorie versagt vollständig, wenn ein totes oder weibliches Kind geboren wird. Die Fiktion der Rückdatierung hilft gar nichts. Man denke an den Fall: der Monarch stirbt mit Hinterlassung eines nasciturus, der nächste Agnat ist minderjährig; der nächste volljährige Agnat übernimmt die Regentschaft. Wie stände es hier mit der Rückdatierung? Hier versagt die Fiktion. Außerdem würde der Regent im Falle einer Totgeburt ganz unberechtigten Beschränkungen unterlegen haben.

Ebenso ist mit der modifizierten Theorie, die Krone fällt an den Embryo, nichts geholfen.[6]) Auch sie scheitert an der Fiktion der Rückdatierung in gleicher Weise.[7])

Eine neue Ansicht hat v. Kirchenheim aufgestellt: [8]) „Der Regent besteigt unter Vorbehalt des Rücktritts, falls ein männliches Kind lebend geboren wird, den Thron. Dabei wird niemand geschädigt. Der Regent, falls ein totes oder weibliches Kind geboren wird, nicht: er übt die Monarchenrechte uneinge-

---

[1]) Brockhaus S. 321 ff; Gerber S. 104 Anm. 1; Meyer-Anschütz S. 279.

[2]) Bayr. Staatsr. S. 227.

[3]) „Dauernde Behinderung" und der Zustand der Schwangerschaft der Monarchenwitwe.

[4]) v. Mohl, Württ. Staatsr. 1840 I, S. 159 f.; v. Rönne, 4. Aufl. I, S. 171, 181; Schulze, Dtsch. Staatsr. I, § 105a. Die sonstigen Modifikationen dieser Ansichten sind unbedeutend.

[5]) Aehnlich auch Dieckmann, S. 13 f.; jedoch ohne Rückdatierung und ohne juristische Konstruktion der fraglichen Zeit.

[6]) Zachariä I, S. 410 Anm. 9; Bornhak, Pr. Staatsr. I, S. 203 f.

[7]) Vgl. hierzu Kraut, III, S. 167, der trotz seiner privatrechtlichen Reminiszenzen hier scharf diesen Fall von den übrigen Regentschaftsfällen scheidet.

[8]) S. 65. Sie wird geteilt von Brie bei Grünhut S. 598 und v. Seidel, Krit. Viertelj.-Schr. IV, S. 451 n. F.

schränkt aus; der zukünftige Monarch nicht, denn er kann ja nicht Träger von Rechten sein". Man wird sich auch dieser Ansicht kaum anschließen können.[1]) — Es muß vor allem gegen sie geltend gemacht werden, daß es dem erbmonarchischen Prinzip durchaus widerspricht, wenn eine Thronerledigung (natürlich ausgenommen bei Tod des Monarchen) nicht aus freiem Willen des Monarchen erfolgt. Es muß außerdem höchst merkwürdig wirken, wenn der, der schon König war, auf einmal zum Regenten degradiert wird.[2]) Modifiziert ist die Ansicht v. Kirchenheims in seinem Lehrbuch des Staatsrechts.[3]) Dort nimmt er nur eine besondere Art der Regentschaft während der Zwischenzeit an, falls ein männlicher Sproß geboren wird. Auch in dieser Form ist die Ansicht nicht zu billigen.

Hancke[4]) zieht aus den erwähnten nicht zutreffenden Meinungen die Konsequenz, daß es hier überhaupt keine Regentschaft im eigentlichen Sinne gebe. Er schlägt vor, „man solle den Thron dem Embryo unter Anerkennung seiner Rechtsunfähigkeit reservieren, ohne diesen jedoch einem andern provisorisch zu übergeben, sondern diese Rechte nur verwalten lassen". Die logische Folge, daß der Staat dann zeitweise keinen Träger hat, erkennt er an, hält sie aber für unerheblich. Hiergegen läßt sich nur sagen: wenn kein Träger der Staatsgewalt vorhanden ist, gibt es auch keine Regentschaft. Die sehr bestrittene Theorie der subjektlosen Rechte vom Privatrecht ins öffentliche Recht zu übernehmen, ist zudem auch bedenklich.

Die Theorie, die die Regentschaft „für den Fall, daß das anzuhoffende Kind männlichen Geschlechtes ist" eintreten lassen will, ist unhaltbar.[5]) Es ist dies nichts weiter als ein Spiel mit dem Wörtchen „für", eignet sich für eine juristische Konstruktion aber keinesfalls. Für ein Subjekt des „régner" kann nur ein konkreter, kein abstrakter Begriff in Frage kommen. Die gegebenen Lösungen sind nicht befriedigend.[6])

---

[1]) Vgl. die englische Regentschafts-Bill von 1831, an welche diese Ansicht sich anlehnt.
[2]) Ders. Ans. Peters, S. 15; Stange S. 30.
[3]) S. 196.
[4]) 16 ff.
[5]) Bernatzik, Republik und Monarchie, S. 38.
[6]) Am besten wäre allerdings die gesetzliche Regelung. Graßmann S. 7 f.

Die einzige Lösung, die noch übrig bleibt, ist, ein Interregnum anzunehmen.[1])

Der, der die Regentschaft führt, ist nicht Regent, sondern hat eine singuläre Stellung, die in den Verfassungsurkunden nicht geregelt ist.[2])

Die Rechtslage in Braunschweig.

Eine ganz singuläre Erscheinung ist die „Regentschaft" in Braunschweig. — Mit dem Tode des Herzogs Wilhelm von Braunschweig im Jahre 1884 und dem damit erfolgten Aussterben der älteren Linie des welfischen Hauses war Herzog Ernst August aus der jüngeren Linie, der Sohn des depossedierten hannoverschen König Georg IV., der nächste Thronberechtigte. Da er gleich seinem Vater sich nicht zu einem Verzicht auf das eine preußische Provinz gewordene Königreich herbeigelassen hatte, so weigerte sich 1884 das braunschweigische Ministerium, das von dem Herzog trotzdem an die deutschen Bundesfürsten übersandte Besitzergreifungspatent gegenzuzeichnen, sondern es konstituierte sich nach dem Gesetz vom 16. II. 1879 ein Regentschaftsrat. Dies Gesetz bestimmt,[3]) daß, „falls der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte", Regentschaft eintreten soll. Hiernach kann es fraglich sein, ob der Herzog von Cumberland überhaupt auf den braunschweigischen Thron gekommen ist. Dies dürfte entgegen der herrschenden Meinung zu verneinen sein.[4]) Ganz abgesehen davon, daß Nichtanerkennung des Gebietszustandes eines anderen Bundesstaates keineswegs als Regentschaftsgrund angesehen werden kann, so spricht

---

[1]) Triepel, das Interregnum, S. 45 ff.

[2]) Praktisch war der Fall bei dem Tode des Perserkönigs Hermisdatis, gest. 272 n. Chr. Hier wurde dem ungeborenen Embryo der Name Sapores II. gegeben und ihm gehuldigt. Ferner in Frankreich 1316 und 1328 beim Tode Ludwig X. bezw. Karl IV. des Schönen; in Spanien jüngst beim Tode Alfons XII. 1885. Im letzten Falle übernahm nach dem Ableben Alfons XII. seine Witwe Maria Christine die Regentschaft zunächst für ihre ältere Tochter Mercedes, dann, nachdem ihr am 17. Mai 1886 ein Sohn, Alfons XIII., geboren war, für diesen.

[3]) Das Motiv zu diesem Gesetz war eben dieser vorausgesehene Erbfall.

[4]) Hancke S. 21; Peters S. 21 nehmen die Regierungsunfähigkeit als selbstverständlich an.

das Gesetz nur von einem „erbfolgeberechtigten Thronfolger“, nicht von einem Herzog von Braunschweig.[1]) Eben aus „erbfolgeberechtigter Thronfolger“ ist im Zusammenhang mit der weiteren Wendung des Gesetzes, daß falls der Herzog am sofortigen Regierungsantritt verhindert ist usw. zu schließen, daß er die Regierung nicht antreten soll, daß er also nicht auf den Thron kommen soll. In gleichem Sinne die Novelle zu diesem Gesetz vom 4. XII. 1902 und das Gesetz vom 12. II. 1886. Gerade letzteres ist ein Beweis für diese Annahme. Wenn der Name des Landesherren nicht mehr in die Eidesformel aufgenommen wird,[2]) wenn sein Name nicht mehr im Kirchengebet erwähnt wird, kurz, wenn ihm alle monarchischen Ehrenrechte nicht mehr zustehen, worin soll sich da die Trägerschaft überhaupt noch zeigen?[3]) Es liegt demnach in Braunschweig keine Regentschaft vor, sondern, da kein Träger der Staatsgewalt vorhanden ist — denn Monarch ist der „Regent“ von Braunschweig auch nicht — ein Interregnum.[4])

Eine andere Frage ist, ob dieser Zustand gerechtfertigt ist. Das Braunschweigische Gesetz vom 16. II. 1879 ist, wenn auch generell gefaßt, für diesen speziellen Fall erlassen. Auf Grund dieses materiellen Gesetzes ist an der Gültigkeit des in Braunschweig bestehenden Zustandes nicht zu zweifeln. Nur der Ausdruck „Regentschaft“ ist verfehlt. — Die Annahme, daß die „Regentschaft“ in Braunschweig auf Reichsgesetz beruhe, ist un=

---

[1]) Allerdings ist nach dem betreffenden Gesetz logischer Weise ebenfalls anzunehmen, daß Minderjährigkeit und sonstige Verhinderung ganz im Gegensatz zu sämtlichen anderen Verfassungsurkunden ebenfalls bis zum Wegfall dieser Hinderungsgründe sukzessionsunfähig machen.

[2]) Was sogar bei einem wahnsinnigen Monarchen geschieht.

[3]) Auch das Gesetz vom Jahre 1902, das die „Regentschaft“ verlängert, bis ein an der aktuellen Regierungsausübung nicht behinderter Thronfolger den Thron besteigt, zeigt bei seiner absoluten Außerachtlassung der Person des eigentlich Sukzessionsberechtigten dieselbe Tendenz.

[4]) Vers. Ans. v. Rehm, Modernes Fürstenr. S. 422 ff; a. A. Hancke, Peters, aaO.; Meyer=Anschütz S. 281; Bernstorff S. 50; die ERG. i. Str. im 23. Bd. S. 241 kann m. E. nicht für die erfolgte Sukzession angeführt werden, da es hier hauptsächlich nur auf die Feststellung ankam, daß der Regent nicht Landesherr ist. Über die Frage, wer Landesherr ist, läßt das RG. sich nicht weiter aus.

richtig.[1]) Der Bundesratsbeschluß vom 2. I. 1885[2]) ist lediglich der Anstoß gewesen, auf den hin der Regent vom Landtage gewählt wurde. Die Wahl des Regenten ist juristisch auf Grund des Gesetzes vom 16. II. 1879 erfolgt. — Die Gültigkeit der beiden Bundesratsbeschlüsse in dieser Angelegenheit vom 2. I. 1885 und 28. II. 1907 ist vielfach angezweifelt worden. Die Nichtanerkennung des Gebietszustandes eines anderen Bundesstaates ist kein Grund, einen Eingriff des Reiches zu rechtfertigen. Auch nicht Nichtanerkenntnis der Reichsverfassung. Auch auf Art. 76 Abs. 1[3]) ist ein Eingriff nicht zu stützen; denn ein gegenwärtiger Streit zwischen zwei Bundesstaaten liegt nicht vor. — Ebenso verhält es sich auch mit dem Bundesratsbeschluß vom 28. II. 1907. Ein Verzicht *sämtlicher* Familienmitglieder auf Hannover soll hiernach die Vorbedingung der Sukzessionsfähigkeit des Herzogs von Braunschweig sein. Eine derartig weitgehende Forderung ist juristisch[4]) nicht haltbar. In der Reichsverfassung findet sich kein entsprechender Artikel. Art. 19, der allenfalls noch in Frage kommen könnte, bietet für eine so weitgehende Maßregel keinen Anhalt mehr, da hier nur von der Verletzung der Bundespflichten eines Staates als solchen die Rede ist.[5])

Man kommt zu dem Resultat, der Zustand in Braunschweig ist zwar juristisch auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1879 *durchaus* gerechtfertigt. Aber, da der Herzog von Cumberland nicht sukzediert ist, so liegt keine Regentschaft, sondern ein Interregnum vor. Eine Berechtigung zum Eingreifen des Reichs lag bis jetzt nicht vor.

Subjekt der Regentschaft.

5. a. Die Regentschaft als solche nahm ihre erste Entwickelung in den lehnsständischen Territorien.[6]) Hier bildeten sich zuerst auch feste Grundsätze für die zur Regentschaft berufenen

---

[1]) Rehm, S. 302 ff.
[2]) Bernstorff S. 53.
[3]) Vgl. den diesbezüglichen preußischen Antrag im Bundesrat 1885.
[4]) Wenn auch politisch durchaus anerkennenswert.
[5]) Zugegeben ist, daß ein derartiger Fall in der Reichsverfassung nicht vorgesehen ist, und daß vielleicht eine verfassungsgesetzliche Regelung am Platze wäre.
[6]) vgl. S. 11.

Personen heraus.[1]) Im Falle der Minderjährigkeit[2]) des Lehnsmannen war der Lehnsherr, dem das „anevelle", d. h. das Recht auf die Einkünfte aus dem Lehen zustand, zugleich Vormund „quoad feudum". Dies Recht übte er allerdings selten aus.[3]) Mit Wegfall des „anevelle" erhielt sich noch eine Zeit das Vormundschaftsernennungsrecht des Lehnsherrn; durch die dominierende Stellung des Allodialvormundes geriet es aber bald in Vergessenheit, zumal wenn der Allodialvormund vom Kaiser ernannt war. Er hatte die „dignior qualitas".[4]) — Allodialvormund war der Regel nach der nächste Schwertmage. Dies ist das rein deutschrechtliche Prinzip.[5]) Die Frauentutel über „personae illustres" war eine große Ausnahme, s. c. vor der Rezeption.[6])

Den deutschrechtlichen Standpunkt vertritt die A. B. Kap. VII, § 4.[7]) [8]) Die Bestimmungen fanden jedoch nur für die Kurländer Anwendung, da sie in den übrigen Territorien durch das eindringende römische Recht bald in Vergessenheit gerieten. Auch die analogen Bestimmungen des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels konnten sich angesichts dessen keine dauernde Geltung verschaffen.[9])

Nach den auf das öffentliche Recht angewandten privatrechtlichen Grundsätzen des römischen Rechts über die Vormundschaft galten zunächst die Bestimmungen des verstorbenen Landesherrn

---

[1]) In der fränkischen Monarchie, wo es schon Regentschaften gab, war der, der die größte Macht hatte, Regent.

[2]) Es war zunächst der einzige Regentschaftsgrund.

[3]) Wurde das „anevelle" dem Mündel selbst verliehen, so war der Allodialvormund auch Vormund „quoad feudum".

[4]) vgl. Moser, Pers. Staatsr. I, S. 473.

[5]) Auch andere alte Völker standen auf demselben Standpunkt, vgl. die Regentschaft der ägyptischen Königsbrüder und das griechische System der ἀγχιστεία; v. Kirchenheim, S. 71.

[6]) vgl. die Vormundschaften über Kaiser Otto III. und Heinrich IV.

[7]) Der frater senior ist extensiv zu fassen; eine ältere deutsche Übersetzung der A. B. setzte schon hinzu: oder Freund, d. i. gleich Verwandter. vgl. Peters, S. 23; ferner die Spezialbullen Karls IV. für Sachsen 1370 und Sigsmund für Sachsen 1414, die sich in demselben Sinne aussprechen.

[8]) Kraut, III. S. 175 ff.; Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 216; v. Kirchenheim, S. 18.

[9]) Kraut, III, S. 179; Zachariä, I, § 81; Schulze, Dtsch. Staatsr. I, § 110.

(cura testamentaria),[1]) alsdann waren zunächst Mutter und Großmutter (beiderseitige, nicht bloß die väterliche) berufen (cura legitima); schließlich bestand noch gewohnheitsrechtlich ein Recht der Landstände resp. des Kaisers als Obervormund, subsidiär den Vormund zu ernennen (cura dativa).[2])

Die römische Tutel und das germanische Agnationsprinzip sind auch darin verschieden, daß das römische Recht von dem Grundgedanken des freien Ernennungsrechtes des Regenten durch den Monarchen (cura testamentaria) ausgeht, wenn es auch nachher diesen Grundsatz nicht strikte durchführt, während das zweite auf erbmonarchischen Grundsätzen, die ein für allemal feststehen, beruht. Diese verschiedenen Grundgedanken lassen sich auch noch in den modernen Verfassungen erkennen.

In neuerer Zeit ist das System der freien Volkswahl — man kann wohl sagen — wieder aufgelebt.

Wenn auch diese Grundsysteme in reiner Form selten durchgeführt sind, so beruhen doch alle praktischen Regelungen auf einer Zusammenstellung zweier oder aller dreier Schemata.

Das erste System ist in ursprünglicher Form im Hause Romanow und Bonaparte heimisch gewesen.[3])

Das System der freien Volkswahl ist nur selten zur Anwendung gelangt.[4])

Weitaus am meisten vertreten ist das „kognatische“ und „agnatische“ System in mehr oder minder reiner Form. Das „kognatische“ zumeist in der Weise, daß zunächst der Monarch einen Regenten ernennen kann für den Minderjährigen, subsidiär die Verfassungsurkunden Bestimmungen geben. Das „agnatische“ Prinzip ist zumeist — nicht durchgehend — bei germanischen, das „kognatische“ bei romanischen Völkern eingeführt.

5. b. Über die Zweckmäßigkeit beider Systeme ist viel gestritten.[5]) Man hat hauptsächlich die häufigen Usurpationen,

[1]) Andere Gründe für Regentschaft als Minderjährigkeit waren zunächst unbekannt; vgl. S. 11 ff. Später fanden diese Grundsätze auf die übrigen Fälle der Regentschaft gewohnheitsrechtlich Anwendung.

[2]) Vgl. Moser XVIII, S. 239, § 6, XVIII, S. 109, S. 117; hauptsächlich S. 184; „Das unleugbare Herkommen ist protutela paterna“.

[3]) Vgl. S. C. vom 28. floréal du l'an XII, Art. 19 (Hélie II, S. 719) und die VU. des Königreichs Westfalen vom 15. XI. 1807, Art. 8.

[4]) z. B. in der spanischen VU. v. 1812.

[5]) Vgl. die Rede Lamartines bei v. Kirchenheim, S. 70.

die bei einer Regentschaft der nächsten Agnaten besonders nahe liegen sollen, bei einer Regentschaft der Mutter oder Großmutter nicht zu befürchten sind, zugunsten des „kognatische“ Prinzips angeführt.[1]) Dennoch kann das „agnatische“ Prinzip als das zweckmäßigere und das naheliegendere bezeichnet werden.[2]) — Gegen das „kognatische“ System spricht das häufige salische Sukzessionsprinzip. Ein Ausschluß der Agnaten trotz Geltung dieses Sukzessionsprinzips dürfte nur eine Reminiszens an den alten privatrechtlichen Standpunkt sein.[3]) Die Gefahren des „agnatischen“ Prinzips sind zudem durch das konstitutionelle Prinzip beseitigt. — Im Falle des Schweigens der VU. über die Person des Regenten dürfte dem „agnatischen“ Prinzip der Vorzug zu gewähren sein. Das „kognatische“ Prinzip hat seinen Ursprung in der patrimonial-privatrechtlichen Auffassung des Mittelalters. Mit dem Wegfall desselben und der Einführung der Verfassungsurkunde läßt sich kein Anhaltspunkt mehr dafür finden. — Doch wäre es verfehlt,[4]) das „agnatische“ Prinzip auf das „Herkommen“ (das spricht dagegen!) und die mittelalterlichen Gesetze[5]) zu stützen. — Auf veränderte Verhältnisse sind dieselben Grundsätze nicht immer anwendbar.[6])

Der Zweck der Regentschaft, Ergänzung des Ausnahmezustandes in der Erbmonarchie, rechtfertigt das „agnatische“ Prinzip. Noch im Falle der Sukzessionsunfähigkeit war der nächste Agnat sukzessionsberechtigt. Die Regentschaft ist Ersatz für diesen Zustand. Demnach ist auch das Recht des Agnaten für die Regentschaft ein begründetes. Nicht nur im Lehnsinstitut, sondern auch im erbmonarchischen Gedanken überhaupt ist die Regentschaft des Agnaten das naheliegendste.[7])

Die romanischen Völker haben im Gegensatz fast durchgängig das „kognatische“ Prinzip. Bei anderen Völkern, z. B. bei den

---

[1]) Vgl. die auffallende Bestimmung der spanischen VU. vom 6. VII. 1808, nach der die entferntesten Agnaten mangels Bestimmung des verstorbenen Königs zunächst zur Regentschaft berufen sind.
[2]) Zoepfl I, S. 663; Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 261; Kraut III, S. 195.
[3]) Vgl. Mohl, Politik, S. 187.
[4]) Zoepfl, II, S. 95 „ius quaesitum“.
[5]) Vgl. A. B. Kap. VII § 4. (Die Bestimmung hatte nur eine singuläre Bedeutung).
[6]) Mohl, Politik, S. 183 Anm. 1.
[7]) Lyncker, S. 343; v. Mohl, Politik, S. 187.

Mohammedanern — infolge ihrer Stellung zum Koran — ist die Frau prinzipiell von der Regentschaft ausgeschlossen.

Am klarsten ist das agnatische Prinzip in Preußen und Sachsen durchgeführt.[1] Hier ist testamentarische Bestimmung und Frauenregentschaft ausgeschlossen.

Wegen der verschiedenartigen Verfassungsbestimmungen lassen sich nur schwer allgemeine Grundsätze für das „agnatische“ System aufstellen.[2] [3]

5. c. Ein wichtiges Erfordernis für die Regentschaftsfähigkeit der verfassungsmäßig bestimmten Person ist Volljährigkeit. Es kann zweifelhaft sein, ob diese für die in Frage stehende Person mit demselben Zeitpunkte wie für den Monarchen oder mit dem gewöhnlichen bürgerlichen Volljährigkeitstermine eintritt.[4]

Zur Entscheidung der prinzipiellen Frage wird man von dem Zweck der Regentschaft ausgehen müssen. —

Irrig ist es, wenn man den höheren Volljährigkeitstermin deshalb annimmt, weil ein unter Privatvormundschaft stehender nicht Regent sein könne.[5] Auch die Argumentation: „Der Zweck der Regentschaft sei, einen Ausnahmezustand zu überbrücken, einen Ausnahmezustand, den man auch vorher durch Herabsetzung des Mündigkeitstermines möglichst vermeiden wollte; wenn infolge dessen der Ausnahmezustand doch nicht mehr zu vermeiden sei, so sei auch die Herabsetzung des Mündigkeitstermines für den

[1]) Vgl. die erst allmählige Entwickelung der preußischen VU.: Sten. Ber. 2. Kmm. S. 330; 1. Kamm. S. 1227. (1849/50).

[2]) In der Regel wird der Agnat regierungsfähig sein und dem Throne am nächsten stehen müssen.

[3]) Eine Pflicht zur Übernahme der Regentschaft — ganz abgesehen, daß sie nicht erzwingbar wäre — kann nicht angenommen werden, da ja unzweifelhaft dem Regenten das Recht der Abdankung zusteht. Dann kann auch keine Pflicht zur Übernahme der Regentschaft bestehen.

[4]) Einfach ist die Lösung der Frage wenn wie in Preußen die Sache gesetzlich geregelt ist. Nach ALR. II. 13 § 17 und EGBGB Art. 57 haben die diesbezüglichen Hausgesetze Gültigkeit behalten. Diese sind in Preußen das Testament Friedrich I. vom 17. IV. 1437 (Schulze, Hausvertr. III, S. 662) und der Geraische Hausvertr. v. 11. VI. 1803 (Schulze, III, S. 717). Sie setzten auch für die Agnaten das 18. Lebensjahr fest. Vgl. noch Heffter, Sondergeś. S. 261 u. d. E. d. Pr. O. T. v. 4. XII. 06, die den Hausgesetzen nicht entsprechen dürfte.

[5]) Kraut, III, S. 209; Mohl, Württ. Staatsr. S. 164.

„Regenten" nicht mehr erforderlich": ist nicht durchschlagend. [1]) Zunächst wird zugegeben werden müssen, daß drei Lebensjahre, z. B. vom 18. Lebensjahre, dem Volljährigkeitstermine der pr. VU., bis zum 21. Lebensjahr, keinen Unterschied machen. Zudem wird man, falls ein einziger Agnat der herrschenden Familie gerade in diesem Alter vorhanden ist, doch dem erbmonarchischen Prinzip zu Liebe für diesen einen Ausnahmezustand zu machen gewillt sein. Ein Grund aber, noch eine Teilung unter den Fällen überhaupt vorzunehmen, liegt absolut nicht vor. — Gegen das erste von Kraut angeführte Argument ist zu entgegnen, daß hier wieder eine Vermengung von öffentlichem und Privatrecht vorliegt. Regentschaftsmündigkeit ist gleich Regierungsmündigkeit. Das Privatrecht spielt hinsichtlich der Regierungsfähigkeit keine Rolle. Zudem — und das dürfte entscheidend sein — könnte ja der Agnat, falls er selbst sukzedierte, die Regierung führen. Eine Ausnahme, falls er die Regierung nur ausübt, zu machen, ist nicht begründet. [2]) [3])

Als Grund für die gegenteilige Ansicht, der jedoch nicht akzeptierbar ist, wird geltend gemacht: „um den evtl. Rücktritt des zweitnächsten Agnaten im Falle der Behinderung des nächsten möglichst zu vermeiden, müsse der niedere Volljährigkeitstermin angenommen werden." [4]) Nimmt man eine Rücktrittspflicht nicht an, [5]) so fällt das Argument. —

Die übrigen „Behinderungsgründe" sind analog auch auf den Regenten auszudehnen.

In manchen Verfassungsurkunden finden sich noch besondere Beschränkungen. Bisweilen darf der Regent nicht zugleich souveräner Fürst anderer deutscher Staaten sein. [6])

---

1) Hancke, S. 30 f.; Zeunert, S. 312.

2) Ders. Ansicht: Schulze, Pr. Staatsr. I, 218; Meyer-Anschütz, S. 282; Brockhaus, S. 332; Bornhak, Pr. Staatsr. I, S. 376; Diekmann S. 19 f.; a. A. Hancke S. 30 f.; Zeunert, 312.

3) Den höheren Termin haben gesetzlich bestimmt: die ital. VU. 1848 § 12; portug. VU. v. 1826 Art. 96; span. VU. 1808 § 11; franz. VU. vom 13. IX. 1791, und das S. C. vom 18. V. 1804, § 18; (Hélie I, S. 278 bezw. II, S. 719).

4) Graßmann, S. 13.

5) Vgl. S. 54 ff.

6) Vgl. ehem. hannov. LVG. § 15.

Bestritten ist es, ob ein außerdeutscher Fürst Regent eines deutschen Staates sein kann.[1]) Die Frage deckt sich mit der, ob der Monarch desselben Staates zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann.[2])

Die Übertragung der Regentschaft an ein Kollegium entspricht nicht dem monarchischen Prinzip, das ja gerade durch die Regentschaft gewahrt werden soll.[3]) Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß derartige kollegiale Regentschaften auch noch in neuerer Zeit vorgekommen sind, z. B. in Serbien bei der Abdankung Milans zu Gunsten seines unmündigen Sohnes Alexander.[4])

Ein konfessioneller Unfähigkeitsgrund findet sich in der Sachsen-Koburg-Gothaischen VU.[5]) Hier muß der Regent protestantisch sein.

5 d. Haben wir bis jetzt die Frage erörtert, unter welchen Umständen der Agnat regierungsfähig ist, so fragt sich noch, ob der zunächst berechtigte Agnat, falls er bei dem Eintritt der Regentschaft behindert war, nach dem Wegfall des Behinderungsgrundes noch während der Regentschaft dann ein Recht auf die Regentschaft hat, und der zweitnächste Agnat von der Regentschaft zurücktreten muß oder nicht.

Der Deduktion,[6]) die Regentschaftsfolge sei ein der Thronfolge analoges Recht, wird man sich nicht anschließen können.

Es scheint bei dieser Beweisführung der Zweck der Regentschaft zu sehr außer Acht gelassen zu sein. Die Regentschaft ist, daran dürfte nicht zu zweifeln sein, ein an sich anormaler Zustand. Innerhalb dieser Anomalie sind aber weitere Anomalien — und als solche würde sich der Übergang während der Behinderung des Königs darstellen — tunlichst zu vermeiden. — Ebenso ist die Deduktion Freunds[7]) unzutreffend. Nach der Analogie, daß im Falle eines Thronwechsels evtl. ein neuer Regent eintreten könnte, der übergangene Agnat jetzt die Regentschaft übernehmen müßte,

---

[1]) Dagegen: Moser, XVIII, S. 271 f.; Zachariä I, S. 378 Anm. 9; a. A. Kraut III, S. 216.

[2]) Verneinend sächs. VU. § 13; ebens. Oldenb. rev. StGG. Art. 25 § 2.

[3]) Hancke, S. 32.

[4]) Vgl. außerdem v. Mohl, Politik S. 164.

[5]) VU. § 20.

[6]) v. Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 468.

[7]) S. 39.

schließt er, daß auch im Falle, daß kein Thronwechsel stattfindet, — weil ein Grund, die beiden Fälle verschieden zu behandeln, nicht vorliege! — der übergangene Agnat sein Recht geltend machen könne. Es ist hierbei ein logischer Fehler unterlaufen: im ersten Falle sind es ja zwei Regentschaften, im letzteren nur eine.[1]) Wenn demnach die Ansicht abzulehnen ist, ist sie auch in jedem Falle, daß ein näher Berechtigter übergangen ist, abzulehnen.[2])

Eine generelle Bedeutung kann der Entstehungsgeschichte der preußischen VU. für die Entscheidung der Frage nicht beigelegt werden.[3])

Man sieht demnach, daß eine Rücktrittspflicht nicht besteht. Die VU. gewährt dem nächsten, volljährigen Agnaten das Recht auf die Regentschaft. Von dem näheren minderjährigen Agnaten ist nichts gesagt. Das dürfte der „objektive Sinn" der Verfassungsurkunde sein. In diesem Sinne trifft dann auch die Begründung Gerbers[4]) zu, „daß die für den Erwerb eines Rechtes geltenden Bedingungen nicht auch Voraussetzungen für die weitere Innehabung sind." Sollte das Gegenteil der Fall sein, so müßte es in der Verfassungsurkunde hervorgehoben sein. Die Nähe zur Krone gewährt nur insoweit ein Recht, als der Agnat volljährig ist: „Sie ist ein Maßstab zur Berufung, nicht zur Befähigung zur Regentschaft."[5]) Zudem kann aus dem Worte „übernehmen" — der Beweis hat allerdings nur partikuläre Bedeutung — geschlossen werden, daß Voraussetzung für die Regentschaftsfähigkeit immer Volljährigkeit im Moment der faktischen Regentschaftsübernahme ist.[6]) [7])

---

[1]) Dieser wohl unrichtigen Ansicht hat sich angeschlossen: Arndt, VU. für den preußischen Staat, Art. 57 Anm. 2.

[2]) Auch bei dem gewählten Regenten liegt kein Grund vor, die Rücktrittspflicht zu bejahen. v. Kirchenheim, S. 88 f.; Brie bei Grünhut, S. 598. Nur zu Gunsten des Thronfolgers eine Ausnahme zu machen (Hancke, 40), ist eine unhaltbare Ansicht.

[3]) Siehe Freund S. 39 und die dort zit. Sten. Ber. 2. Kammer S. 355.

[4]) S. 107 Anm. 9.

[5]) Meyer-Anschütz, S. 285.

[6]) Die richtige Ansicht teilen Moser, Perf. Staatsrecht I, S. 189; Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 224; Bornhak, Pr. Staatsr. I, S. 222 f; Pözl, S. 574; v. Haase, S. 17; Wolter, S. 33, der richtig die Perpetuität jedes Zustandes hervorhebt.

[7]) Gesetzlich geregelt ist der Sachverhalt im hessischen RGG. v. 26. III. 02, Art. 2 Abs. 3.

Es ist ferner bestritten, ob eine Regentschaft, falls die sonstigen Erfordernisse vorliegen, für den behinderten Nachfolger, wenn ein volljähriger Agnat nicht vorhanden ist, durch eine Notverordnung im Sinne des Art. 63 Pr. VU. angeordnet werden kann.[1] Die unten angegebenen Stellen beschränken sich nur auf die Interpretation der Genesis der Pr. VU., haben demnach für die generelle Lösung der Frage wenig Bedeutung.[2] [3] Doch wird man sich im allgemeinen für die Bejahung der Frage entscheiden müssen, da die Notverordnung gerade ein Remedium gegen den langwierigen Gesetzgebungsweg sein soll und somit dort, wo die Verfassungsurkunde nur ein „Gesetz“ vorschreibt, unbedenklich anzuwenden ist.

5 e. Wenn bisher erörtert wurde, wer und unter welchen Voraussetzungen der verfassungsmäßig designierte Agnat, bezw. Kognat zur Regentschaft gelangt, so bleibt noch zu erörtern, wer und unter welchen Voraussetzungen zur Regentschaft gelangt, falls die Agnaten bezw. Kognaten die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben oder nicht vorhanden sind: im Falle der außerordentlichen Regentschaft.[4]

Zunächst einige exzeptionelle Bestimmungen.

Nach der bayrischen VU.[5] geht die Regentschaft in diesem Falle auf die sog. Kronbeamten in bestimmter Reihenfolge über. In Hannover bestand die Bestimmung, daß mangels verfassungsmäßig berufener Personen die deutsche Bundesversammlung drei Bundesfürsten auswählen sollte, welche dann einen nicht regierenden deutschen Prinzen zum Regenten wählen sollten. In Sachsen-Altenburg[6] führt das älteste regierende Mitglied des Gesamthauses Gothaischer Linie die Regentschaft.

---

[1] Im bejahenden Sinne: Arndt, S. 438; Bornhak, Pr. Staatsr., I. S. 213; Gerber, S. 153; Graßmann, S. 13; Meyer-Anschütz, S. 578; Stange, S. 35; Wolter, S. 35; Rönne-Zorn, S. 238, Abs. 1. a. M. Schulze, Pr. Staatsr., I, § 174; v. Stockmar I, S. 237; Zachariä, Im Gutachten für die Jur. Fak. Göttingen, 1863.

[2] Die Hauptkontroverse ist, ob eine Notverordnung da ergehen könne, wo die VU. für die Regelung der betr. Materie ein „Gesetz“ oder „den Weg der Gesetzgebung“ vorschreibt.

[3] vgl. Sten. Ber. 2. Kamm. aaO., S. 545.

[4] Wolter, S. 27.

[5] II, § 13.

[6] VU. § 16.

Als der Normalfall kann die Wahl durch die Kammern betrachtet werden; und zwar meistens in gemeinsamer Sitzung, wobei das Recht der zweiten Kammer bisweilen durch doppelte Berufung verstärkt wird, z. B. in Holland.[1] — Eine direkte Volkswahl hatte die französische VU. vom 3. IX. 1791[2]) und auch die brasilianische VU. — Inwieweit eine solche Abstimmung nach rechtsphilosophischen Grundsätzen — etwa mit Rücksicht auf die Postulate der Theorie der „nichtrepräsentativen" Demokratie — zu billigen ist, fällt außerhalb des Rahmens der Erörterungen, doch scheint sie praktisch wenigstens in den Staaten, in denen ein Parlament besteht, überflüssig zu sein. —

Ob es[3] ein geschichtlich begründetes Recht der deutschen Landstände ist, den Regenten zu wählen, dürfte sehr zweifelhaft sein. In früherer Zeit gingen in sehr vielen deutschen Territorien die hausgesetzlichen Regelungen der Wahl der Landstände vor. Außerdem waren die Rechte mancher Landstände sehr beschränkt.[4] Auch im Wesen des konstitutionellen Staates liegt es nicht, daß der Landtag den Regenten wählt. In den modernen Verfassungen besteht im allgemeinen Monarchensouveränität, sodaß die Landtage nur die Rechte haben, die ihnen die Verfassungsurkunden zuweisen. Die Präsumtion der Innehabung eines Rechtes spricht gegen sie.[5]

Beginn und Ende der Regentschaft.

6. I. a. Wir haben bis jetzt die materielle Seite der Regentschaft, aus welchen Gründen sie eintritt und wer sie führt, im Auge gehabt. Es bleibt noch die formelle Seite, das Verfahren, wie die Regentschaft in die Wege geleitet wird, zu betrachten übrig.

---

[1]) Eine ähnliche Bestimmung im braunschweigischen RGG. vom 26. II. 1879, wonach die Landstände den Regenten auf Vorschlag des Ministeriums wählen.

[2]) II, 6, II Nr. 5 ff.; siehe bei Hélie I, S. 278.

[3]) Schulze, Dtsch. Staatsr. S. 262; Mohl, Politik, S. 189 ff.; v. Haase, S. 18.

[4]) Vgl. z. B. die beschränkte Rechtssphäre der preußischen Landstände vor Einführung der Verfassungsurkunde.

[5]) Der gegenteiligen Ansicht sind von Schulze, aaO.; v. Kirchenheim, S. 75; Hancke, S. 28; Zeunert S. 311.

Es sind bei dem Verfahren drei Etappen zu unterscheiden. 1. Die Initiative, 2. die provisorische Regentschaft, 3. der Beginn der definitiven Regentschaft.

Als Initiativorgane kommen hauptsächlich in Betracht der nächste Agnat, das Ministerium bezw. die höchste Staatsbehörde und die Volksvertretung. Alle drei finden sich in den verschiedenen Verfassungsurkunden vertreten. — Am seltensten steht die Initiative der Volksvertretung zu. Nur in Griechenland ist bestimmt, daß im Falle des Todes des Königs und Hinterlassung eines regierungsunfähigen Thronerben die Kammern sich, gleichviel ob sie aufgelöst sind, innerhalb von 10 Tagen von selbst versammeln und über die Regentschaft beraten sollen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in Bulgarien, wo ja überhaupt die Volksvertretung über den Kopf des Königs hinweg Verfassungsänderungen vornehmen kann.

Für und gegen die beiden anderen Systeme sind die mannigfachsten Gründe geltend gemacht worden. Die „Agnateninitiative" ist nur in Ländern praktisch, in denen die Person des Regenten ein für allemal feststeht.[1]) Sie ist gerechtfertigt von dem Gesichtspunkte, daß demselben infolge des persönlichen Verkehrs mit dem Monarchen am ehesten ein sicheres Urteil über den Zustand desselben möglich ist, von dem Standpunkt, daß der Schritt für den Agnaten leichter ist als für die höchste Staatsbehörde. Der Agnat wird infolge seiner nahen verwandtschaftlichen Beziehungen am richtigsten den gegebenen Moment zur Übernahme finden. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß der Agnat sehr leicht in den Verdacht der Usurpation kommen kann und aus Furcht oder Scheu hiervor den richtigen Augenblick verpaßt; auch das Gegenteil, daß ein ehrgeiziger Agnat das Verfahren über Gebühr beschleunigt oder überhaupt gar ohne Grund einleitet, ist nicht ausgeschlossen. Als gewichtiges Moment wird geltend gemacht, daß im heutigen Staatsleben der Agnat den Regierungsgeschäften gewöhnlich so ferne steht, daß es ihm unmöglich sei, die Lage richtig zu beurteilen und den gegebenen Moment zu erfassen.[2]) M. E. dürfte dies allerdings nicht zutreffen. Durch den persönlichen Verkehr mit dem regierenden Herrn wird er doch ganz

[1]) Vgl. Zoepfl, Bd. I, S. 675 Anm. 3.
[2]) Vgl. Sten. Ber. 2. Kamm. 1849/50, S. 353.

unwillkürlich in den meisten Fällen einen gewissen Einblick in die Staatsleitung bekommen, vielleicht einen größeren, als ein durch Parteirücksichten beschränktes Parlament.

Die Verfassungsbestimmungen lauten bei den beiderseitigen Vorzügen und Nachteilen der Initiative von seiten des Agnaten und des Staatsministeriums sehr verschieden.[1])

Die zweifellos bestehenden Gefahren des „agnatischen Systems" werden in fast allen Staaten durch zwei Faktoren beträchtlich gemildert. Zunächst ist die Berufung der Kammern, der erste Regierungsakt des Agnaten, immer als solcher der Gegenzeichnung bedürftig, so daß hierbei nicht bloß seine Meinung, sondern auch meist — wie z. B. in Preußen — die Ansicht des Gesamtministeriums entscheidet. — Eine große Gefahr liegt allerdings wieder in dieser Methode: falls ein Minister, sei es aus Überzeugung, sei es aus eigennützigen Gründen, weil er vielleicht großen Einfluß auf den geisteskranken Monarchen hat, die Gegenzeichnung weigert, so ist das Verfahren gescheitert.[2]) Die weitere folgerichtige Konsequenz ist dann, daß die beteiligten Personen sich des Deliktes des Hochverrats, falls sie nicht etwa ihre bona fides nachweisen können, schuldig gemacht haben. Daß zufällig das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch mit seinen Bestimmungen nicht genau auf diesen Tatbestand paßt, ist natürlich kein prinzipieller Gegenbeweis.[3]) Der Vorschlag,[4]) für die beteiligten Organe Unantastbarkeit einzuführen, verdient keine Billigung, da dadurch die Stellung des Königs gefährdet würde. Die Möglichkeit der Zaghaftigkeit und Furcht vor drohender Strafe kann aber trotzdem vielleicht manchen Minister von der Gegenzeichnung abhalten.[5]) Wenn auch m. E.[6]) der Minister durch Unterlassung der Gegenzeichnung sich verantwortlich machen kann,[7]) so ist doch zur Gültigkeit gerade dieses entscheidenden Regierungsaktes

[1]) Dem Ministerium steht die Initiative zu in Sachsen, VU. § 11; Sachs.-Kob.-Gotha. VU. § 16; Oldenb. rev. StGG. XXIII, § 1; Hannov. VU. §§ 20, 21; ehem. Kurhess. VU. § 8; ehem. Anhalt-Bernburg. VU. Art. 91.

[2]) Freund, S. 48.

[3]) Sarwey I, § 13d; Zeunert, S. 315 f.

[4]) Mohl, Politik, S. 177 f.

[5]) Pözl, S. 569; M. v. Seydel, Recht der Regentschaft in Bayern, S. 19.

[6]) Ebenso Graßmann, S. 20.

[7]) a. A. Freund, S. 49.

häufig die Gegenzeichnung aller Minister erforderlich.[1] [2]) Wenn also alle Minister verantwortlich sind, müssen sie auch alle gegenzeichnen. Dadurch übernehmen sie speziell für diesen Akt die Verantwortlichkeit. [3])

6. I. b. Das Recht der definitiven Entscheidung über die Regentschaft liegt in der Regel bei der Volksvertretung, als der am Wohle des Staates am meisten interessierten Instanz. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn auch das Recht nicht „geschichtlich" [4]) begründet ist, [5]) so doch in dem Konsens des Parlaments [6]) eine gewisse Festigung der Stellung des Regenten liegt. [7])

Gesetzlich steht den Ständen allein dies Recht zu in Preußen, [8]) Bayern,[8]) Waldeck [9]) und anderen Staaten;[10]) gemeinschaftlich mit den Agnaten in Sachsen,[11]) Württemberg,[12]) Oldenburg,[13]) Sachsen-Coburg-Gotha. [14])

Die Kammern entscheiden in den meisten Staaten in vereinigter Sitzung. — Die Entscheidung der Kammern, die vom „Regenten" nicht vom „Agnaten" berufen werden, kann deklarativer oder konstitutiver Art sein. Man wird sich im ersten Sinne entscheiden. Auch in dem Falle, daß der Regent gewählt wird, liegt doch in der Wahl zugleich die Konstatierung, es war ein Grund zur Regentschaft gegeben. Sie fällt nur mit der Wahl zusammen.

Es fragt sich, ob der Kammernbeschluß, falls er sich in bejahendem Sinne ausspricht, für die Rechtsstellung des „provisorischen" Regenten noch eine Bedeutung hat. Dies dürfte zu verneinen sein. — Wird die Notwendigkeit der Regentschaft da-

---

[1]) Vgl. Pr. VU. Art. 44, 58.
[2]) Vgl. Sten. Ber. d. Preuß. 1. Kamm. aaO. S. 1227. Ders. Ansicht Brie bei Stengel S. 491.
[3]) a. A. Graßmann, S. 15.
[4]) Es wird hierfür folgende Literatur angeführt: Moser XVIII, S. 183, 205; Oppenheim, S. 282—284.
[5]) Hancke, S. 33.
[6]) Peters, S. 40; Mohl, Politik, S. 193.
[7]) VU. Art. 56.
[8]) II § 11.
[9]) VU. § 22.
[10]) des weiteren s. Tabelle.
[11]) VU. § 11.
[12]) VU. § 13, 2.
[13]) Rev. StGG. Art. 23.
[14]) VU. § 16.

gegen verneint, so hört sie eo ipso wieder auf. Die Regierungshandlungen des „provisorischen" Regenten behalten jedoch ihre Gültigkeit:[1]) Denn der Regent hatte ja die Regentschaft „übernommen". Eine rückwirkende Kraft des Beschlusses kann nicht angenommen werden. Dann wäre auch Berufung und Beschluß nichtig. Ein verneinendes Votum wäre somit ausgeschlossen. Der Kammernbeschluß kann demnach nur deklarativer Art sein.

Die Frage, wer in der Zeit von dem Beginn der Initiative bis zur definitiven Regentschaft die Regierung zu führen hat, ist in den verschiedenen Verfassungsurkunden verschieden bestimmt.

6. I. c. Hervorzuheben ist die Kontroverse, die darüber besteht, ob der Eid oder die sonstige definitive Antrittserklärung des Agnaten, der schon vorher die Regentschaft übernommen hatte, nur instruktioneller Art ist d. h. ob es auf ihn für die rechtliche Stellung des Regenten ebensowenig ankommt wie auf den Monarcheneid für die des Monarchen, oder ob das Nichtleisten des Eides als Verzicht anzusehen ist. Während die herrschende Meinung die Eidesverweigerung als Verzicht ansieht,[2]) führt Bornhak[3]) aus, „daß die Bestimmung des Art. 58 Abs. 2 Pr. VU. sich nur auf den gewählten Regenten beziehe, nicht dagegen auf den Agnaten".

Zunächst muß hiergegen bemerkt werden, daß in der Pr. VU. sich keine Handhabe dafür findet. Dies gibt auch Bornhak zu. Er kommt jedoch zu seinem Schluß wegen der vermeintlichen Unhaltbarkeit der Gesetzesbestimmung.

Das Provisorium, das dürfte den Kernpunkt der Erörterung ausmachen, liegt darin, daß der Regent in der fraglichen Zeit keinen Ministerwechsel vornehmen darf. Da jedoch, so schließt Bornhak, der Regent schon zur Zeit der Übernahme die volle Regierungsgewalt habe — das ist nicht zu bezweifeln, — so müsse er auch alle Regierungshandlungen rechtsgültig und unter Gegenzeichnung e i n e s Ministers vornehmen können. Daß dies nicht zutrifft, ist oben gezeigt. Damit fällt die ganze Deduktion.

---

[1]) Die Ansicht Wolters S. 39, der Regent habe im Provisorium keine Regierungshandlungen außer der Berufung der Kammern vorzunehmen, entspricht nicht den Verfassungstexten.

[2]) Vgl. Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 219. Rönne-Zorn, Pr. Staatsr., S. 238 f. Mohl, Württ. Staatsr., S. 168; Brockhaus, S. 323.

[3]) Bornhak, aaO. S. 216 f.

Entließe jetzt nämlich der provisorische Regent einen Minister vor der Eidesleistung, so könnte das alte vom Regierungsvorgänger ernannte Ministerium für die weiteren Regierungsakte bis zur Eidesleistung nicht mehr verantwortlich sein, da ja ein Minister fehlt. Mithin wäre Art. 58,2 verletzt. Es hätte also der Regent einen Verfassungsbruch begangen. Der „provisorische“ Regent ist allerdings in seinen Regierungshandlungen unbeschränkt; er ist nur immer an die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums bis zur Eidesleistung gebunden. So lange also die Staatsleitung bei Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums sich ohne Stockung fortführen läßt, kann man in der Eidesverweigerung keinen Verzicht erblicken; erst in dem Augenblick, in dem eine „Stockung der Staatsmaschine eintritt“, dürfte ein Grund zur Annahme der Verzichtleistung des Regenten anzunehmen sein.[1]) — Die Deduktion Bornhaks kommt zu ihrem falschen Resultat durch die verschiedenartige Behandlung der beiden Fälle. Wenn man diesen Unterschied dagegen verneint, so kann man nur zu dem Resultat kommen, daß beide Fälle gleichartig zu behandeln sind, daß demnach für beide Fälle zunächst ein Provisorium besteht. Der Eid des Regenten ist demnach nicht dem Monarcheneide gleichzustellen.[2]) An den Regenteneid sind Rechtsfolgen geknüpft, an den Monarcheneid dagegen nicht. —

Die privatrechtlichen Formalitäten, wie Kautionsstellung, Inventarerrichtung usw. sind bei der heutigen staatsrechtlichen Auffassung natürlich gefallen.[3])

6. II. a. Die Regentschaft kann aus zwei Arten von Gründen enden. Erstens, wegen solcher, die in der Person des Monarchen liegen, zweitens wegen solcher, die in der Person des Regenten liegen. Im letzten Falle ist der Ausdruck „Beendigung der Regentschaft“ ungenau: es handelt sich nicht um die Beendigung der Regentschaft als solcher sondern nur um das Ende des Rechts des zeitweiligen Regenten. Man spricht in diesem Falle besser von „Übergang“ der Regentschaft.

Der Übergang kann eintreten infolge des Todes des Regenten oder infolge der Unfähigkeit des Regenten, analog wie

[1]) Die Ansicht, daß die Eidesverweigerung als solche als Verzicht anzusehen sei, teilen Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 212; Freund, S. 52.
[2]) Vgl. Stange, S. 39 f.; v. Bärensprung, S. 15 ff.
[3]) Peters, S. 44/45 Anm.

beim Monarchen. Das einzuschlagende Verfahren ist jedoch nicht dasselbe wie bei der Einrichtung der Regentschaft.[1]) Nicht die Ausübung der Regentschaft sondern die Regentschaft selbst ist an das Erfordernis der Regierungsfähigkeit geknüpft. Wenn demnach das Recht auf die Regentschaft, also die Trägerschaft, nicht die Ausübung verloren geht, so kann dasselbe auch bei nachträglichem Wiederwegfall der Behinderung nicht wiedererlangt werden. Denn da das Fortbestehen eines Rechts vermutet wird, falls nicht ein anderes bestimmt ist, so liegt auch kein Anlaß vor, anzunehmen, daß das Recht des zweitnächst Berechtigten beschränkt sein soll. Anders ist es natürlich, wenn es ausdrücklich in der VU. bestimmt ist. Sonst führt der neue Regent die Regentschaft nicht im Namen des alten Regenten, sondern des behinderten Monarchen.[2]

Das Recht des Regenten kann ferner durch Abdankung untergehen. Es besteht keine Verpflichtung, die Regentschaft zu übernehmen, mithin auch nicht, sie zu behalten. In diesem Falle ist dasselbe Verfahren wie bei Beginn der Regentschaft nicht mehr nötig, da die Kammern ja schon das erstemal die Regierungsunfähigkeit des Königs anerkannt haben, es sei denn, daß der Regent aus dem Grunde, der König sei nicht mehr behindert, die Regentschaft niederlegt.

Eine Stellvertretung des Regenten ist ebenso wie beim Monarchen möglich, nur darf sie auch hier nicht zur Umgehung der notwendigen Regentschaft führen.

Die Regentschaft endigt als solche mit dem Aufhören der Behinderung. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß im Falle des Todes des behinderten Königs und für den Fall, daß der Thronfolger auch wieder regierungsunfähig ist, begrifflich eine neue Regentschaft beginne.[3])

Wenn auch der Zweck der Regentschaft ist, eine Lücke in der Erbmonarchie zu ergänzen, wenn die Regentschaft dazu geschaffen ist, die Stetigkeit im Fortgange der Erbmonarchie zu sichern, so dürfte es doch nicht gleichgültig sein, ob die Behinderung in einem oder mehreren Gliedern des Königshauses eintritt. Der Wort-

---

1) Vgl. S. 57 ff.
2) Bornhak, aaO. S. 213; Stange, S. 43.
3) a. A. v. Haase, S. 25.

laut der Verfassungsurkunden, die da sagen, „im Falle der Behinderung des Königs“, kann nicht in dem Sinne „im Falle der Behinderung des Königtums“[1]) ausgelegt werden. Diese Ansicht scheitert daran, daß in der Verfassungsurkunde steht, im Falle der Behinderung des Königs übernimmt der Agnat die Regierung. Etwas, was man schon hat, kann man nicht mehr übernehmen; es muß demnach bei der Sukzession des zweiten regierungsunfähigen Königs einen Moment geben, in dem der Agnat nicht Regent ist. Mithin ist Perpetuität ausgeschlossen. Es liegen mehrere, nicht nur eine Regentschaft vor.

6. II. b. Die Regentschaft endet mit Wegfall des Hinderungsgrundes. Ist dieser nur Minderjährigkeit, so ist die Entscheidung unzweifelhaft. Die Regentschaft hört mit der Volljährigkeit eo ipso auf.[2]) Alle weiteren Regierungshandlungen des Regenten sind fernerhin nichtig. Ebenso dürfte zu entscheiden sein, falls der Wegfall des sonstigen Behinderungsgrundes unzweifelhaft ist, z. B. bei Rückkehr des verschollenen Monarchen.

In anderen Fällen ist dagegen die Entscheidung zweifelhaft. Die herrschende Meinung spricht sich für ein analoges Verfahren wie bei Beginn der Regentschaft aus.[3])

Die gegenteilige Ansicht, daß ein analoges Verfahren unmöglich sei, vertritt Bornhak.[4]) Seiner Ansicht nach ist die Analogie deshalb unzutreffend, weil bei der Einleitung der Regentschaft der Kammernbeschluß die Regentschaft nicht begründet — dies geschehe unabhängig von den Kammern durch den Willen des Regenten — sondern nur deklarativ wirkt. Ebenso könne bei Beendigung der Regentschaft der Kammernbeschluß nur deklarativ wirken und hätte infolgedessen bei bejahendem Votum keinen Zweck mehr, bei verneinendem Votum könne durch ihn der Schritt nicht mehr ungeschehen gemacht werden.

---

[1]) Vgl. Haase, aaO.
[2]) Gesetzlich bestimmt in der Württ. VU. § 17; im Oldenb. rev. StGG. § 26.
[3]) Vgl. Rönne-Zorn, S. 241; Gerber, S. 109/10; v. Schulze, Pr. Staatsr. I, S. 223; gesetzlich festgelegt ist das Erfordernis eines solchen Verfahrens in der Sachs.-Kob.-Goth. VU. § 18; dem Oldenb. rev. StGG. Art. 26 und im Hessischen RGG. von 1902, Art. 9.
[4]) aaO. S. 220 ff.

Zu der Frage, ob zur Beendigung der Regentschaft ein Kammernbeschluß notwendig ist, muß m. E. nachfolgendes angeführt werden:

Gesetzt der Fall, daß überhaupt ein solcher Kammernbeschluß am Ende der Regentschaft erfolgt, so kann wegen des Schweigens der preußischen und anderer Verfassungsurkunden dieser Beschluß zweifellos nicht anderer Natur sein als der den Regentschaftsbeginn einleitende, d. h. ist dieser deklarativer Natur, so kann jener nicht konstitutiver Art sein und umgekehrt.

Weiter: Der Kammernbeschluß am Ende der Regentschaft, der deklarativ sein würde, ist nun aber (so mit Recht Bornhak) teils zwecklos, teils — bei negativem Votum — könnte er Geschehenes nicht mehr ungeschehen machen. Sollte beides nicht der Fall sein, so müßte er konstitutiver Art sein. Dies ist aber nach der richtigen Meinung wegen der Analogie zum deklarativen Charakter des den Regentschaftsbeginn begleitenden Beschlusses unmöglich.

Also ist das Schweigen der Verfassungsurkunden dahin zu deuten, daß ein Kammernbeschluß am Ende der Regentschaft überhaupt nicht zu erfolgen hat.

Der ev. verfassungsmäßig erforderliche Kammernbeschluß ist deklarativ.

Einer Hervorhebung bedarf noch folgendes: Eine Abdankung während der Regentschaft von seiten des Königs ist unmöglich. Er ist staatsrechtlich handlungsunfähig, mithin kann auf diese Weise die Regentschaft nicht enden. —

Im Falle der Regentschaft einer Frau endigt diese im allgemeinen — mehrere Verfassungsurkunden haben es wenigstens hervorgehoben — mit der Wiederverheiratung. [1])

Nach Wegfall der privatrechtlichen Auffassung sind die mit dieser zusammenhängenden Institute, wie z. B. Liberierung durch das Mündel, weggefallen. [2])

Es muß noch auf die Frage eingegangen werden, was zu geschehen hat, falls der Regent nach Beendigung seines Amtes nicht zurücktritt. Eine gesetzliche Bestimmung sollte in die belgische Charte aufgenommen werden, bei deren Beratung Legrelle den Antrag stellte, aufzunehmen: „La régence est révocable par le

---

[1]) Vgl. Oldenb. rev. StGG. Art. 22 § 2; Sachs.-Altenb. VU. § 16.
[2]) Moser, Dtsch. Staatsr. XVIII, S. 356.

pouvoir législatif". Dieser Antrag fand keine Annahme.[1]) — Einen anderen Ausweg hat die Waldecksche VU. gefunden,[2]) die bestimmt, daß nach beendigter Behinderung der Fürst durch ein Besitzergreifungspatent die Regierung zu übernehmen habe. Dies ist eine befriedigende Lösung insofern, als wenigstens juristisch gegen sie nichts einzuwenden ist. In den meisten Fällen wird es sich hierbei um eine reale Machtfrage handeln. Gelingt es dem Usurpator die Herrschaft zu behaupten, so ist seine Macht legalisiert, anderenfalls wird er als Hochverräter verurteilt.[3])

Die Regentschaft in Staatenverbindungen.

Es sind bis jetzt nur die Rechtsverhältnisse im Falle einer Regentschaft im Einzelstaate behandelt; bei den in neuerer Zeit immer häufiger werdenden Staatenverbindungen aller Art muß die Regentschaftsfrage auch für diese Fälle erörtert werden. Es kommen in Frage: Personal-, Realunion und Bundesstaat.

7. a. Die Personalunion ist etwas „zufälliges";[4]) tritt nach dem Staatsrecht eines beteiligten Staates Regierungsunfähigkeit des Monarchen ein, so richtet sich auch die Regentschaft nach diesem Staatsrecht. Irgendwelche rechtliche Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten in Bezug auf die Regentschaft bestehen nicht. Möglicherweise kann ein Monarch in einem Staate Selbstherrscher sein, in dem anderen kann evtl. für ihn eine Regentschaft bestehen. Auch verschiedene Regenten für einen Monarchen sind sehr wohl denkbar.[5])

7. b. Rechtsgrund für die Realunion ist in der Regel völkerrechtlicher Vertrag nicht etwa übereinstimmende Verfassungsgesetze.[6]) Denn ein Staatsgesetz kann nur innerhalb des Staatsgebietes nicht auch über dessen Grenzen hinaus Wirksamkeit haben. Der betreffende völkerrechtliche Vertrag bezieht sich auf die Ausübung der Staatsgewalt in den beteiligten

---

[1]) v. Kirchenheim, S. 89.
[2]) VU. § 23.
[3]) Ebenso Graßmann, S. 26; v. Bärensprung, S. 65 ff.
[4]) Z. B. Schwarzb.-Sondershaus. u. Schwarzb.-Rudolst. sind seit dem 28. III. 1909 in Personalunion.
[5]) Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 85 (für die Personalunion).
[6]) Jellinek, aaO.; Brie, Theorie d. Staatenverbindungen S. 70, 71.

Staaten durch **eine** Person.[1]) Eine Änderung kann sich nur innerhalb des Vertrages vollziehen. Eine Regentschaft der Realunion als solche gibt es ebensowenig wie eine Regentschaft eines Staatenbundes oder einer Alliance oder irgend eines anderen völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses. Eine Regentschaft in mehreren Staaten kann aber sehr wohl zufällig in der Hand eines Subjekts zusammentreffen.[2])

7. c. Der Betrachtung der Regentschaftsverhältnisse im Bundesstaat liegt das Deutsche Reich zu Grunde, da es augenblicklich der einzige Bundesstaat mit einem Repräsentanten mit monarchenähnlicher Stellung ist. Die anderen Bundesstaaten hatten und haben republikanische Verfassung.[3])

Mitglieder des neuen Deutschen Reichs sind nicht die Fürsten als solche sondern die Staaten. Die Souveränität liegt bei den verbündeten Regierungen, die durch ihre Oberhäupter vertreten werden. Sie sind Mitträger der Souveränität im Reiche. Wer Träger der einzelnen Staatsgewalt ist, bestimmt sich nach Landesstaatsrecht. Desgleichen wer die Staatsgewalt und demnach auch die Reichsgewalt mit ausübt. Denn die Mitträgerschaft ist ein Appendix der einzelstaatlichen Staatsgewaltträgerschaft. **Beide** sind an die Person des einzelstaatlichen Monarchen gebunden. Dem Regenten steht die Trägerschaft im Reiche nicht mit zu; er übt die Trägerschaftsrechte nur im Namen des verhinderten Monarchen mit aus.[4])

---

[1]) Realunion: z. B. Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen bis 1909 ꝛc.

[2]) Vgl. die merkwürdige Erscheinung in Reuß ä. und Reuß j. L. Der Erbprinz von Reuß j. L., Heinrich XXVII., der zugleich Regierungsstellvertreter seines Vaters, des Fürsten Heinrich XIV., in Reuß j. L. ist, führte zugleich die Regentschaft in Reuß ä. L. für den Fürsten Heinrich XXIV. Nach dem Gothaer Hofkalender von 1912 ist jetzt der genannte Erbprinz **Regent** beider Reuß.

[3]) Keineswegs ist (v. Kirchenheim S. 121 ff.) das Deutsche Reich ein „Staatsgebilde", das sich nur aus seiner Individualität erklärt und demnach auch sämtliche staatsrechtliche Institute in demselben; das Deutsche Reich ist nach heute herrschender Ansicht ein Bundesstaat. Vgl. Brie bei Grünhut S. 600.

[4]) a. A. Laband Bd. I, S. 89; der hier vertretenen Ansicht Triepel, S. 100 Anm. 2.

Es fragt sich, wie es im Falle des Eintritts einer Regentschaft in Preußen mit den Präsidialbefugnissen steht.[1] Manche Autoren[2] nehmen an, daß der Regent Preußens nicht berechtigt ist die Präsidialbefugnisse auszuüben.

Argument Auerbachs ist die seinerzeit erfolgte nur redaktionelle Änderung des Art. 11 RV. von „der Krone Preußens" in „dem Könige von Preußen". Nach der alten Fassung wäre auch seiner Ansicht nach dem preußischen Regenten die Präsidialstellung zugekommen. Hiergegen kann nur bemerkt werden, daß die Änderung eben nur redaktioneller Art war, um den nächstfolgenden Relativsatz besser anschließen zu können.[3]

Wenn ferner angeführt wird,[4] es sei unmöglich, daß das preußische Staatsministerium provisorisch die Reichspräsidialbefugnisse ausübe, die preußischen Kammern dem Reiche einen Regenten wählten bezw. über die Notwendigkeit der Regenten beschlössen, so ist das auch nicht durchschlagend.

Preußen wählt nicht dem Reiche sondern sich selbst einen Regenten, der die preußische Staatsgewalt ausüben soll, und nur kraft der objektiven Bestimmung der Reichsverfassung übt dieser auch die Präsidialbefugnisse aus.[5] Dies gilt auch mut. mut. von den beiden anderen Einwendungen.

---

[1] Die Entscheidung der Streitfrage, ist das Deutsche Reich eine Monarchie oder nicht, ist m. E. für die Entscheidung der Frage einer „Regentschaft" im Reiche nicht von grundlegender Bedeutung. Es kommt uns nur auf den Nachweis an, daß der preußische Regent die Präsidialbefugnisse des deutschen Kaisers mit ausübt. Und dieser Nachweis wird sich auch ohne Entscheidung der Streitfrage erbringen lassen. Ist der Kaiser nicht Monarch, so übt der preußische Regent die Reichspräsidialbefugnisse als Annex der preußischen Krone aus. Der Name „Regent" würde insoweit dann allerdings nicht passen. Praktisch würde es jedoch keinen Unterschied machen.

[2] Vgl. v. Rönne, Staatsr., 4. Aufl., S. 225; Auerbach, aaO., S. 106 Anm.; v. Mohl, Dtsch. Reichsstaatsr., S. 284; Oesfeld, aaO., S. 11.

[3] Vgl. die auch bei Freund, S. 101 angeführten Sten. Ber. des Dtsch. Reichstages vom Jahre 1871.

[4] v. Rönne, aaO. S. 225; Mohl, aaO. S. 284.

[5] „Ein Ausfluß der preußischen Kronrechte". Meyer-Anschütz, S. 441 Anm. 5.

Der Sinn der Reichsverfassung spricht für die Ausdehnung der Präsidialbefugnisse auch auf den preußischen Regenten. Nicht dem preußischen König als solchem, sondern der preußischen realen Vormacht und seinen Machtmitteln wollte man das Präsidium übertragen: man wollte es zu einem Appendix [1]) der Krone Preußens machen. Noch nie ist bestritten, daß ein Regent in einem außerpreußischen Bundesstaat z. B. in Bayern [2]) die diesem Staate zukommenden Rechte in Beziehung auf die Mitwirkung des betreffenden Staates an der Bildung des Reichswillens ausüben kann. Wenn das Präsidialrecht aber (subjektiv) ein Appendix d. h. ein solches „Reichsrecht" Preußens ist, so muß, da dem Regenten alle Regierungsrechte zur Ausübung unterliegen, [3]) auch vom subjektiv preußischen Standpunkt aus das Präsidialrecht zur Verfügung des preußischen Regenten stehen. Die Bestimmungen, welche Person in Preußen Regent wird, sind preußisches Landesgesetz. Wie Preußen gewiß seine Thronfolge ohne Zustimmung des Reiches jederzeit ändern kann, so kann es auch nach freiem Belieben durch Landesgesetz die Person des Regenten bestimmen. Das objektive Reichsrecht verleiht dann eo ipso dem preußischen Regenten die Präsidialbefugnisse. —

Es sind auch gar keine Bestimmungen in der Reichsverfassung über den Erwerb der Kaiserkrone aufgestellt: eben, um eine Trennung der preußischen Königs- und deutschen Kaiserkrone auf jeden Fall zu vermeiden. Der bloße Hinweis auf die preußische Verfassungsurkunde ist ein treffender Beweis. [4])

Die Konsequenzen im anderen Falle, wenn z. B. das Präsidium an Waldeck oder Reuß j. L. übergehen sollte, wären praktisch unerträglich. [5]) [6])

---

[1]) Ähnlich Laband, aaO. S. 192.

[2]) Vgl. Graßmann, S. 340.

[3]) Vgl. S. 15 ff.

[4]) Vgl. Hancke, S. 49; Brie, bei Grünhut, S. 599.

[5]) Z. B. hätte die Präsidialstimme kein Veto bei verfassungsändernden Gesetzen (Art. 78 RV.).

[6]) Ders. Ans. Schulze, Pr. Staatsr. II, 3, S. 795; Thudichum, S. 25 Anm. 4; Laband, aaO. S. 192; v. Kirchenheim, S. 117 ff.; Zorn, Reichsstaatsrecht, S. 181.

Der Kaisertitel steht dem Regenten nicht zu. Das Wesen der Präsidialstellung wird durch das Fehlen desselben nicht alteriert.[1] [2]

---

[1] Kirchenheim, S. 111.

[2] Ob de lege ferenda eine Mitwirkung der Reichsorgane bei der Regentschaft in Preußen ratsam sein würde, ist bestritten doch zu bejahen. Dafür spricht, daß, „die in Preußen geltenden Bestimmungen nicht durchaus den vom Standpunkt des Reichs zu machenden Erfordernissen entsprechen“ (Brie, bei Grünhut, S. 600). — Eine absolute Untrennbarkeit, die aus einer vollkommenen Verschmelzung beider Institute, Reichs- und preußischer Staatsgewalt, folgen soll (v. Kirchenheim, S. 125 ff.), ist, da durch nichts bewiesen, unhaltbar.

Hauptteil B.

Regierungsstellvertretung.[1] [2]

Begriff und Wesen der Regierungsstellvertretung.

1. Die Regierungsstellvertretung, sowohl theoretisch a priori aufstellbar als auch von der Praxis recipiert —, vereinigt in sich geradezu die Gegensätze der Regentschaft: Die Lücken dieser verursachen *ihre* Existenz. Neben der Regentschaft und Regierungsstellvertretung ist eine dritte Art der *Vertretung* des Monarchen undenkbar.

Die Regierungsstellvertretung hat formell ihren Rechtsgrund in dem Auftrag des willensfähigen Monarchen.[3] [4] Ihr Gegen-

---

[1]) Eine „Geschichte" im eigentlichen Sinne der Regierungsstellvertretung gibt es nicht. Seitdem überhaupt der Stellvertretungsgedanke sich Eingang verschafft hatte — vgl. hierzu auch die geschichtliche Darstellung der Regentschaft — ist Regierungsstellvertretung immer praktisch gewesen (vgl. Moser, Pers Staatsr. I, S. 63). Von neueren Fällen: In Baden 1852, in Preußen 1857/1858, im Deutschen Reich und in Preußen 1878, ferner in allerneuester Zeit die Vertretung des Deutschen Kaisers und preußischen Königs durch den Kronprinzen 1910 und die in einzelnen Regierungszweigen stattfindende Vertretung Kaiser Franz Josefs durch den Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand in jüngster Zeit.

[2]) Die sogen. Mitregentschaft — vgl. die Fälle in Sachsen, wo König Anton am 13. IX. 1831 den Thronfolger zum Mitregenten ernannte, in Kurhessen, wo am 30. IX. 1831 durch Gesetz der Kurprinz zum Mitregenten gemacht wurde, und in Anhalt-Bernburg, wo der letzte Herzog am 8. X. 1855 seine Gemahlin zur Mitregentin ernannte — läßt sich generell theoretisch nicht behandeln, da ein Gewohnheitsrecht wie bei der Regierungsstellvertretung wegen der Seltenheit der Fälle nicht besteht und auch allgemeine Vorschriften in den Verfassungsurkunden nicht vorhanden sind. Sie kann aber nur eine Zusammensetzung von Regentschaft und Regierungsstellvertretung sein und wird bisweilen mehr nach der einen bisweilen mehr nach der anderen Richtung neigen (vgl. Peters, S. 95; Mittnacht, S. 242—244).

[3]) v. Seydel, Bayr. Staatsr., S. 500.

[4]) Nicht bezeichnet Regierungsstellvertretung (so Bornhak, aaO. S. 225) speziell die Übertragung *aller* Regierungsrechte an einen Regierungsstellvertreter.

stand ist die Übertragung der **Ausübung** von Regierungsrechten nicht die Übertragung dieser selbst, und zwar bedarf es, falls nicht alle Regierungsrechte [1]) uno actu übertragen werden, entweder der besonderen ausdrücklichen Übertragung jedes einzelnen Rechtes oder eines Komplexes von Rechten uno actu: die Präsumtion spricht jedenfalls nicht für, sondern gegen die Übertragung. Mit dieser Definition ist eigentlich schon das ganze Wesen der Regierungsstellvertretung gegeben. Sie beruht lediglich auf dem Auftrag und der Vollmacht des regierungsfähigen Monarchen. Nur diese ist für den Regierungsstellvertreter maßgebend. Er ist evtl. an die Instruktionen des Monarchen gebunden, auch muß er den bekannten Intentionen des Monarchen Folge leisten. In zweifelhaften Fällen dürfte eine vorherige Vergewisserung am Platze sein. Doch ist eine Regierungsstellvertretung auch in der Weise denkbar, daß der regierungsfähige Monarch die Ausführung mit selbständiger Willensbetätigung an den Regierungsstellvertreter überläßt. [2]) Man kann demnach definieren: **Regierungsstellvertretung ist die Ausübung monarchischer Befugnis mit oder ohne selbständiger Willensbetätigung kraft Auftrages des Monarchen.** —

Rechtsstellung des Regierungsstellvertreters.

2. a. Der Regierungsstellvertreter ist ein „Mittel“ in der Hand des Monarchen, freilich nicht ohne selbständige Willensentschließung. Es liegt auch ein Wollen in seinem Auftrage. Doch ist er, wie erwähnt, an die evtl. Instruktionen und Intentionen gebunden.

Bei der Frage, ob und für welche Handlungen und wem der Regierungsstellvertreter verantwortlich ist, ist zu unterscheiden zwischen dem General- und dem Spezialstellvertreter.

Unbestritten ist zunächst, daß der Regierungsstellvertreter (General- oder Spezialstellvertreter) dem Monarchen für die ge-

---

1) Vgl. S. 76 ff.

2) Man denke z. B. an die Überlassung des Begnadigungsrechtes. Instruktionen und Intentionen werden meist nicht vorhanden sein. Es kommt demnach der freie Wille des Regierungsstellvertreters in der Ausübung dieses Regierungsrechtes zur Anwendung.

wissenhafte Ausführung des Auftrages haftet. Praktisch ist diese Verantwortlichkeit allerdings nicht durchführbar; denn es fehlt an jeglichen gesetzlichen Vorschriften hierüber. Der einzige Weg der Lösung wäre die Entlassung. Diese steht aber dem König auch sonst jederzeit frei, kann demnach eigentlich auch nicht als politische Maßregel bezeichnet werden. — Zu bemerken ist hierbei noch, daß hier nur die Verantwortlichkeit dem Monarchen persönlich gegenüber gemeint ist. Die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung gilt in dieser Beziehung auch von der strafrechtlichen Seite; denn der Monarch persönlich hat ebensowenig ein Recht, einen Untertan zur Verantwortung zu ziehen, wie jeder andere Bürger, sondern nur als Träger der Staatsgewalt. Dies steht aber vorläufig noch nicht in Frage.

Bestritten ist, ob der Regierungsstellvertreter dem Landtage politisch verantwortlich ist. Zunächst muß bemerkt werden, daß eine praktische Durchführbarkeit ebenso wie beim Regenten unmöglich ist. Die Ministeranklage analog auf den Regierungsstellvertreter auszudehnen, ist unangängig. Minister ist der Regierungsstellvertreter als solcher nicht. Auch ist es überhaupt unmöglich, den Regierungsstellvertreter als solchen als Staatsbeamten zu bezeichnen. Höchstens in dem übertragenen Sinne, in dem man den Monarchen als premier magistrat des Staates ansieht. Das spielt hier aber keine Rolle. Nur für Staatsbeamte im eigentlichen Sinne kann eine Verantwortung vor dem Landtage in Frage kommen. Wenn der Regierungsstellvertreter ebenso dem Interesse des Landes wie dem des Monarchen dient, so tritt er in rechtliche Beziehung doch nur zum Monarchen nicht zum Staate. — Hiernach kann er auch disziplinarrechtlich praktisch nicht verfolgt werden.

Nach diesem Argument wäre eine prinzipielle Unverantwortlichkeit nicht nachzuweisen.

Es kann stets ein Gesetz ergehen, das die erforderlichen Normen aufstellt.

Der Versuch, die Unverantwortlichkeit des Regierungsstellvertreters durch Hinweis auf die ministerielle Gegenzeichnung, die die Verantwortlichkeit des Regierungsstellvertreters unnötig machen soll, darzutun, ist nicht zu akzeptieren. Der Minister wäre dann einfach Teilnehmer an der betreffenden Handlung.

Die Analogie zu dem Beweis, daß die Ministerverantwortlichkeit durch eine Verantwortlichkeit des Regenten illusorisch gemacht wurde, ist auch nicht zutreffend. Die Gesichtspunkte sind dabei ganz verschieden. Im letzten Falle handelt es sich darum, den höchsten Willen zu decken. Davon kann jedoch in diesem Falle keine Rede sein; denn der Regierungsstellvertreter repräsentiert nicht den höchsten Willen des Staates.

Da aus diesen beiden mißglückten Beweisversuchen sich eine prinzipielle Unverantwortlichkeit nicht folgern läßt, nimmt die herrschende Meinung zugleich mit Hinweis auf die Untertanenstellung des Regierungsstellvertreters — die sich ja auch theoretisch wie praktisch nicht leugnen läßt — an, daß der Regierungsstellvertreter prinzipiell voll verantwortlich sei.[1])

Dieser Ansicht wird man sich nicht anschließen können. —

2. b. Betrachtet man die Regierungsstellvertretung einmal vom Standpunkt des Staatswohles aus, so wird man zugeben müssen, daß dieselben Gründe, die beim Monarchen bezw. Regenten für die Unverantwortlichkeit des höchsten Willens sprechen, genau ebenso auch in der Person des Regierungsstellvertreters zutreffen. Aus der oben gegebenen Definition der Regierungsstellvertretung[2]) geht deutlich hervor, daß der Regierungsstellvertreter durchaus nicht immer ein willenloses Werkzeug in der Hand des Monarchen ist. Es kann sehr wohl Fälle geben, wo dem Regierungsstellvertreter die Vertretung ohne Instruktion übergeben ist und auch Intentionen des Monarchen bei der Ausübung der Regierungsstellvertretung nicht vorhanden sind. Wie nun der höchste Wille des Monarchen und Regenten zwecks freier Betätigung gedeckt werden, so liegt kein Grund vor, warum dies nicht auch bei dem Regierungsstellvertreter der Fall sein soll. Der Wille des Regierungsstellvertreters soll in diesem Falle genau dasselbe leisten wie der des Monarchen bezw. Regenten. Dazu braucht er ebensogut die Unverantwortlichkeit. Es ist dies kein Vorzug, den man dem Manne persönlich gewährt, sondern der ihm im Staatsinteresse unbedingt zu gewähren ist. Es ist

[1]) Aus der bloßen Untertaneneigenschaft kann noch nicht auf eine Verantwortlichkeit geschlossen werden. Es gibt auch unverantwortliche Untertanen, z. B. in gewisser Hinsicht die Reichstagsabgeordneten.

[2]) Vgl. S. 72.

ein Vorzug für den Staat. Es ist im Staatsinteresse unbedingt erforderlich, daß bei Ausübung der höchsten Regierungsakte wenigstens eine Person mitwirkt, die ohne Rücksicht auf eine etwa sie später treffende Strafe ihren Einfluß ausüben kann. Dies wäre andernfalls aber in dem oben angeführten Beispiel nicht erfüllt. — Es wird sich fernerhin nicht leugnen lassen, daß, auch wenn der Monarch den höchsten Willen durch einen Regierungsstellvertreter kundgibt, dieser letztere viel eher zu einer Handlung, die vielleicht nicht ganz „korrekt" ist aber dem Staatswohl entspricht, bereit sein wird, wenn er für sie unverantwortlich ist. Außerdem ist ja durch die Ministerverantwortlichkeit hinreichend gegen rechtswidrige Regierungsakte Gewähr geleistet. Man wird demnach annehmen müssen, der Generalstellvertreter ist staatsrechtlich unverantwortlich.[1] [2]

Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit anbetrifft, so wird sich auch gegen sie dasselbe wie beim Regenten sagen lassen. Während der Stellvertretung übt der Generalstellvertreter die höchste Strafgewalt — wenn auch nur kraft Auftrages — aus. In diesem Sinne ist auch er während der Regierungsstellvertretung Repräsentant der Strafgewalt. Träger ist und bleibt, sowohl im Fall der Regentschaft wie in dem der Regierungsstellvertretung, der Monarch. Regent und Stellvertreter haben nur die Ausübung. Ob aus eigenem Rechte oder kraft jederzeit widerrufbarer Delegation macht in diesem Punkte keinen Unterschied. Der Regierungsstellvertreter kann demnach ebensowenig wie der Regent die Strafgewalt gegen sich verpflichten. Die persönliche Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber bleibt natürlich bestehen.[3]

---

[1]) Derselben Ansicht v. Martitz bei Holtzendorff S. 326 und Peters S. 94. Ihr Beweis jedoch, der Regierungsstellvertreter sei deshalb unverantwortlich, weil seine Handlungen innerhalb des Auftrages als solche des Monarchen anzusehen seien, ist für den oben erwähnten Fall des „Wollens im Auftrage" nicht ganz zutreffend.

[2]) Natürlich nur innerhalb des Rahmens der Vollmacht; über die Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber vgl. die vorigen Seiten.

[3]) Außerdem kommen als Gründe noch die schwer durchführbare Teilbarkeit von staats- und strafrechtlicher Unverantwortlichkeit, sowie die eventuelle Schädigung des „splendor majestatis" hinzu. Im Falle der Zugehörigkeit zur königlichen Familie wäre

Der Generalstellvertreter ist ebensogut unverantwortlich wie der Regent.

2. c. Anders verhält es sich beim Spezialstellvertreter. Dieser ist staatsrechtlich nur innerhalb seines Auftrages unverantwortlich; denn über den Auftrag hinaus steht ihm eine Vertretungsbefugnis überhaupt nicht zu, folglich auch nicht die Unverantwortlichkeit. Für die Handlungen innerhalb seines Auftrages wird man jedoch auch ihm die Unverantwortlichkeit zubilligen müssen und zwar staatsrechtlich wie strafrechtlich. Eine allgemeine strafrechtliche Unverantwortlichkeit kommt dem Spezialstellvertreter nicht zu, da er die Staatsgewalt in ihrer Gesamtheit nicht ausübt und namentlich so das Hauptargument hinwegfällt. — Wann der Monarch Generalvollmacht erteilt und sich nur einzelne Befugnisse vorbehalten hat oder wann der Monarch die Staatsgewalt als solche selbst zur Ausübung sich vorbehalten und nur einzelne Regierungsakte zur Ausübung überlassen hat: [1]) das ist Tatfrage.

Strafrechtlich teilt natürlich gleich dem Regenten der Regierungsstellvertreter den erhöhten Schutz des Monarchen nicht.

Inhalt der Regierungsstellvertretung.

3. Es ist weiter zu untersuchen, ob der Regierungsstellvertreter überhaupt für alle Regierungshandlungen zuständig ist: ob der Monarch sie ihm alle übertragen kann. Da [2]) der Regierungsstellvertreter die ihm vom Monarchen übertragenen Ausführungshandlungen nur nach dessen Intentionen bezw. Instruktionen ausführen darf, oder doch der König in der Lage ist, die selbständigen Willensakte des Regierungsstellvertreters an sich zu ziehen, so kann, wenn nichts näheres in der Allerhöchsten Bestallung gesagt ist, der Regierungsstellvertreter alle Regierungsakte vornehmen. Ein Grund zu einer anderen Annahme liegt nicht vor. Es ist demnach auch nicht einzusehen, [3])

---

zudem die Verfolgung, — wenn anders sie überhaupt möglich wäre — noch an die Genehmigung des Familienoberhauptes gebunden. Dies hat aber nur partikuläre Bedeutung. — Vor allem gilt aber das oben angeführte Hauptargument, — das Staatswohl — auch hier.

[1]) Hiernach richtet sich die allgemeine strafrechtliche und staatsrechtliche Unverantwortlichkeit.

[2]) Vgl. S. 71 f.

[3]) Ders. Ansicht Brie bei Grünhut, S. 598.

warum v. Kirchenheim[1]) dem Regierungsstellvertreter gerade das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, nicht geben will. Im allgemeinen Staatsinteresse liegt es allerdings, daß alle wichtigen Regierungsrechte vom Könige selbst ausgeübt werden; es ist dies jedoch nur ein politisches Postulat und keine rechtliche Notwendigkeit. — Die Imponderabilien des Königs dürften bei manchen Gelegenheiten ein nicht zu unterschätzendes Akzessorium sein. Durch die Praxis ist der hier vertretene Standpunkt wiederholt bewiesen worden.[2])[3])

Auch der Ansicht der meisten Autoren,[4]) daß der Regierungsstellvertreter die Rechte nicht ausüben darf, die auch dem Regenten nicht zustehen, wird man sich nicht anschließen können. Ihr Schluß geht dahin: „Wenn nicht einmal der Regent diese bestimmten Rechte ausüben darf, der doch die Ausübung kraft eigenen Rechtes hat, also viel selbständiger als der Regierungsstellvertreter dasteht, wieviel weniger können sie erst dem unselbständigen Regierungsstellvertreter übertragen werden. Die Verfassung wollte diese Rechte eben dem Monarchen persönlich vorbehalten.“ Das Irrtümliche dieses Schlusses liegt darin, daß übersehen wird, daß im Regierungsstellvertreter zum Teil der Wille des Monarchen selbst handelt, daß doch wenigstens dieser Wille fortdauernd in der Lage ist, ihm nicht genehme Handlungen des Regierungsstellvertreters durch Kassierung des Mandates zu verhindern; des Monarchen Wille ist während der Regierungsstellvertretung noch vorhanden, während der Regentschaft irrelevant. M. v. Seydel[5]) widerlegt sich durch seinen Einwand, daß diese Rechte „unter der persönlichen Autorität“ des Monarchen ausgeübt werden sollten, selbst. Die persönliche Autorität ist

---

1) S. 59.

2) Vgl. hierzu die Einführ. d. provisorischen Bundespreßgesetzes vom 20. IX. 1819 in Württemberg durch eine Verkündigung des (damals noch rechtlich bedeutenden) Geheimrates. Desgl. des Bundesbeschlusses vom 28. VI. 1832 (die sechs Artikel betr. die „revolutionären Umtriebe“); außerdem die Berufung der Kammern und Verkündigung von Gesetzen 1858 durch den preußischen Regierungsstellvertreter. Schließlich die Bestätigung des Todesurteils Hödels 1878 durch den Kronprinzen Friedrich als Regierungsstellvertreter für Kaiser Wilhelm I.

3) Andere Fälle bei Mittnacht S. 234 f.

4) Vgl. Gerber S. 103 f. Anm. 6; Peters, S. 86.

5) S. 505.

eben bei der Stellvertretung, wie oben gezeigt, gewahrt; zum mindesten mehr als bei der Regentschaft. Wenn Verfassungsurkunden allerdings das Gegenteil ausdrücklich vorschreiben,[1] ist natürlich die Gültigkeit der Bestimmung nicht zu bezweifeln.[2] [3]

Wenn der Monarch demnach dem Regierungsstellvertreter alle Regierungsrechte zur Ausübung übertragen darf, so liegt auch kein Grund vor, daß er sie nicht alle zusammen uno actu zur Ausübung übertragen soll. v. Kirchenheims[4] Ausführungen enthalten einen Widerspruch gegen sich selbst.[5] Wenn der Regierungsstellvertreter den Monarchen in allen einzelnen Regierungsrechten, „sofern sie eben einzelne sind", vertreten kann, so macht es auch keinen Unterschied, weder juristisch noch praktisch, wenn man sagt, der Regierungsstellvertreter vertritt den Monarchen in der Gesamtheit dieser Rechte in complexu. Dadurch wird er keineswegs zum Regenten.[6] Der Gedanke, den v. Kirchenheim damit ausdrücken will, scheint zu sein, daß aus dem „Amt" des Regierungsstellvertreters nicht schlechthin die Präsumtion für die Ausübung eines Regierungsrechtes spricht; wohl aber, wenn er schlechthin ernannt ist. Dann dreht sich die Präsumtion um. Unter sie fallen auch die dem Regenten nicht übertragbaren Rechte. Warum Hancke,[7] der die Übertragbarkeit aller Rechte annimmt, nicht zu diesem logischen Schluß kommt, sondern die dem Regenten nicht übertragbaren Rechte von der Präsumtion ausgenommen wissen will, ist nicht ersichtlich. Zu vergleichen ist die Stellung des Regierungsstellvertreters, sofern ihm nicht alle Regierungsrechte übertragen sind, hinsichtlich der

---

1) Z. B. Oldenburg rev. StGG. Art. 16 § 1 Abs. 2 und ehem. LVG. von Hannover § 16 Abs. 4.

2) Der hier vertretenen Ansicht: Hancke S. 43 f.; Zeunert S. 344; a. A. Mittnacht S. 233; Peters S. 88; v. Seydel S. 505; Sarwey I, § 15 Ziff. 7.

3) Eine ausführliche Abhandlung über das Begnadigungsrecht, dessen Übertragbarkeit merkwürdigerweise besonders bestritten war, bei Mittnacht S. 234. Praktisch ist dieses Recht jüngst dem Erzherzog Franz Ferdinand als Regierungsstellvertreter übertragen.

4) Vgl. S. 58 f.

5) Vgl. hierzu die Erörterungen Bries bei Grünhut, S. 599 f.

6) Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen dem Reichskanzler und einem sogenannten Vizekanzler (RG. v. 17. III. 1878).

7) S. 63 f.

Präsumtion mit der des deutschen Kaisers, gegen den ebenfalls im Zweifel die Vermutung der Kompetenz spricht.

Die Regierungshandlungen des Regierungsstellvertreters sind innerhalb des Vollmachtsauftrages vollgültig,[1]) und auch vom Monarchen als „materiell" von ihm stammend zu behandeln. Für die Untertanen besteht gleichfalls Gehorsamspflicht.[2])

Subjekt der Regierungsstellvertretung.

4. In der Auswahl des Regierungsstellvertreters — das folgt aus dem ganzen Wesen des Instituts — ist der Monarch rechtlich grundsätzlich nicht beschränkt. Es steht ihm frei, jede beliebige Person, soweit sie überhaupt handlungsfähig im bürgerlichen Sinne ist, zu ernennen. Eine allgemeine Pflicht, eine bestimmte Person zu ernennen, kann außer da, wo sich die Regierungsstellvertretung als Erweiterung der Amtsbefugnisse darstellt, nicht angenommen werden.[3]) [4]) Auch die Zulässigkeit einer Regierungsstellvertretung durch ein Kollegium wird man nicht in Frage ziehen können.[5])

Beschränkungen in der Wahl der Person fanden sich in Hannover[6]) und in Schwarzburg-Sondershausen, welch letztere Bestimmung aber aufgehoben ist. — Aus praktischen Erwägungen wird meistens der nächste Agnat ernannt werden. Schon um den Verdacht der Umgehung der Regentschaft möglichst zu vermeiden.[7])

Ganz dem Wesen der Regierungsstellvertretung entsprechend als eines Instituts, das vornehmlich dem Interesse des Königs dient, bedarf die Bestellung keiner außergewöhnlichen, namentlich

---

[1]) Natürlich ist auch hier das Erfordernis der Gegenzeichnung gegeben, außer bei Armeebefehlen.

[2]) Eine juristische Rechtfertigung einer Überschreitung des Auftrages ist auch im Falle eines plötzlichen Notstandes nicht anzunehmen, wenngleich politisch eine tatsächliche Lösung meistens in derartigen Fällen vorzuziehen sein wird, vgl. Mittnacht, S. 232.

[3]) Ders. Ansicht, Seydel, S. 503.

[4]) Über Regierungsstellvertretung von Frauen vgl. Brunnemann, S. 31, Abs. 2.

[5]) Beispiele in Württemberg und Erörterungen prakt. Natur bei Mittnacht, S. 230, Anm. 2.

[6]) LVG. § 18.

[7]) Der nächste Agnat war Regierungsstellvertreter in Preußen 1857/58, im Reich und in Preußen 1878, 1910, in Österreich-Ungarn 1911.

keiner durch eine Mitwirkung der parlamentarischen Organe beschränkten Form. Doch bedarf sie als Regierungsakt der ministeriellen Gegenzeichnung.[1] [2] Diese hält für überflüssig Fricker;[3] dem ist nicht beizupflichten. — Aus praktischen Rücksichten wird man außerdem eine öffentliche Kundgabe an die Landesbehörden und Untertanen annehmen müssen, damit keine Ungewißheit, wem Gehorsam gebührt, entsteht.

Beginn und Ende der Regierungsstellvertretung.

5. a. Über den materiellen Grund der Regierungsstellvertretung ist viel gestritten. Während man teilweise die Zulässigkeit überhaupt verneinte,[4] hielt man sie dann nur im Falle vorübergehender Verhinderung[5] d. h. wenn der Fürst behindert aber nicht regierungsunfähig sei oder endlich gar schon nach dem Belieben des Monarchen für zulässig.[6] Zutreffend scheint keine der vertretenen Ansichten zu sein. Entscheidend ist die Behinderung, zu deren Feststellung aber der Ernennungsakt des Regierungsstellvertreters durch den Monarchen ebenso erforderlich wie ausreichend ist. Eine Nachprüfung von irgend einer Seite über die Ursachen ist nicht möglich.[7] Ein „Remedium" gegen allzu große Übelstände ist nur in dem Pflichtgefühl des Monarchen und auch in der ministeriellen Gegenzeichnung gegeben.[8]

5. b. Die Regierungsstellvertretung endet, falls sie auf unbestimmte Zeit angeordnet ist, wie sie begonnen, durch einen mit

---

[1] Vgl. Mittnacht, S. 240 f.
[2] Eine Inkorrettheit enthielt der Erlaß des bayrischen Königs Ludwig I. vom 21. XI. 1835, durch den anläßlich der griechischen Reise alle Befugnisse an das Staatsministerium übertragen wurden. Vgl. Seydel, S. 502, Anm. 4.
[3] S. 270.
[4] Vgl. S. 82 ff.
[5] Hancke, S. 60; Peters, S. 83; Bornhak, aaO. S. 224.
[6] Zeunert, S. 342.
[7] Vgl. als Beleg zu dieser Ansicht den Erlaß vom 17. XI. 1887 im Reich; in den Worten „wegen der fortdauernden Abwesenheit und Krankheit des Kronprinzen" liegt eine politische, aber keine rechtliche Rechtfertigung.
[8] Eine Nichterfüllung der Regierungsgeschäfte ohne Behinderungsgrund wäre nur auf tatsächlichem Wege zu lösen (Fricker, S. 269).

ministerieller Gegenzeichnung versehenen Regierungsakt; wenn sie auf bestimmte Zeit angeordnet: eo ipso. Über die materiellen Gründe des Endes ist dasselbe wie für die Entstehung zu sagen.[1]) Auch als politische Maßregelung kann sich die Entlassung darstellen.[2])[3]) Tod und Regierungsunfähigkeit sind auf beiden Seiten Endigungsgründe. Der Regierungsstellvertreter darf seine übernommenen Pflichten erst mit Beendigung des Auftrages niederlegen. Fraglich kann die Entscheidung werden, falls die Regierungsstellvertretung einem Beamten übertragen ist; falls sie sich nur als Erweiterung der Amtsbefugnisse, als Akzessorium, z. B. bei einem Minister darstellt, wird man dem Beamten durch Niederlegung des Amtes auch das Recht, sich der Regierungsstellvertretung entziehen zu können, zugestehen müssen, da ja jeder Beamter das Recht hat, unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Kündigung) sich seines Amtes zu entledigen.[4]) Zweifelhaft kann aber diese Befugnis sein, wenn einem Manne mit hervorragenden Eigenschaften, der zugleich Träger eines hohen Amtes ist, die Regierungsstellvertretung übertragen ist. Ist ihm die Regierungsstellvertretung wegen der ersten oder zweiten Eigenschaft übertragen?[5]) Im Zweifelsfalle dürfte das Staatsinteresse vorgehen, so daß man in einem derartigen Falle die Befugnis nicht wird zusprechen können.

Beendigt kann die Stellvertretung auch durch Überleitung in die Regentschaft werden.[6]) Ein Beispiel für die hierbei sich sehr leicht ergebenden Unzuträglichkeiten ist die preußische Geschichte vom Jahre 1857/58, wo anstatt der zuerst erfolgten Einsetzung und dreimaligen Verlängerung der Regierungsstellvertretung sofort wegen dauernder Regierungsunfähigkeit Regentschaft nötig war. Die Nichtanordnung der Regentschaft war in politischen Motiven

---

[1]) Vgl. S. 80.
[2]) Vgl. S. 74 ff.
[3]) Ein Recht auf die Stellvertretung, die im Willen des Monarchen beruht, ist dem Wesen der Regierungsstellvertretung durchaus widersprechend.
[4]) Vgl. M. v. Seydel, aaO. S. 506.
[5]) Man denke dabei an den theoretisch sehr wohl möglichen Fall, daß dem Armeeinspekteur der 6. Inspektion Generalfeldmarschall Freiherrn Dr. von der Goltz-Pascha die Regierungsstellvertretung übertragen würde.
[6]) Vgl. Mittnacht, S. 226.

zu suchen.[1]) Garantie gegen derartige verfassungswidrige Zustände muß oder soll wenigstens die Volksvertretung gewähren, die in Preußen juristisch allerdings noch an die Anfrage des nächsten Agnaten bezw. des Staatsministeriums gebunden ist.

Theoretische Rechtfertigung der Regierungsstellvertretung.

6. Die Zulässigkeit der Stellvertretung im technischen Sinne überhaupt ist bestritten. Die Frage wurde hauptsächlich praktisch im Jahre 1857/58, wo in Preußen 4 mal durch Königlichen Erlaß die allgemeine Stellvertretung an den damaligen Prinzen Wilhelm von Preußen übertragen resp. verlängert wurde. [2]) [3])

Im allgemeinen stützt sich die Gegenargumentation auf folgende Punkte; zunächst wird geltend gemacht, „der König könne keinen unverantwortlichen Stellvertreter neben sich ernennen". — Der Einwand wird dadurch begründet, daß die VU. nur dem Monarchen, höchstens noch dem Regenten Unverantwortlichkeit beigelegt habe. Einem anderen diese Eigenschaft zu übertragen, dazu sei der Monarch nicht ermächtigt. Außerdem läge dann Duplizität bei der Ausübung der höchsten Gewalt vor. — Diese Einwendungen und Begründungen sind nicht anzuerkennen.

Die Unverantwortlichkeit wird dem Generalstellvertreter — für diesen kann die Argumentation überhaupt nur passen — nicht vom Monarchen übertragen sondern ist ein Erfordernis des Staatswohls.[4]) Außerdem ist der Stellvertreter dem Monarchen verantwortlich. Eine Duplizität bei der Ausübung der höchsten Gewalt liegt auch nicht vor; denn Träger der Staatsgewalt ist und bleibt der Monarch. Ein weiteres Argument ist folgendes: [5]) Es wird zunächst in logischer und einwandsfreier Weise dargelegt, daß Regentschaft nur in Notfällen zulässig ist: „nur dann, wenn

---

[1]) Vgl. bes. den anonymen (Laskers) Artikel in Hayms Jahrbüchern, aaO. S. 438; Kaufmann, aaO. S. 492 ff.

[2]) Am 23. X. 1857, am 6. I. 1858, am 9. IV. 1858, am 25. VI. 1858.

[3]) Dagegen haben sich hauptsächlich ausgesprochen v. Lasker, aaO. S. 77 und in Hayms Jahrbüchern 1858, S. 446 ff.; Fricker S. 258; Oesfeld, S. 15; Meyer-Anschütz, S. 286.

[4]) Vgl. S. 74 ff.

[5]) Lasker, aaO., S. 77.

dauernde Verhinderung“ in dem oben[1]) dargelegten Sinne vorhanden ist. Soweit trifft die Argumentation zu. Weiter aber wird der Schluß gezogen: wenn nun in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich die Stellvertretung im technischen Sinne zugelassen ist, so gibt es nur eine Art Verhinderung. Im Falle dieser Verhinderung muß aber eine Regentschaft eintreten. Jede Verhinderung im Sinne der Verfassungsurkunde ist demnach dauernd, jede andere Verhinderung ist im Sinne der Verfassungsurkunde irrelevant; sie macht keine Vertretung notwendig.

Dieser Schluß ist nicht zwingend. Es wird nur nachgewiesen, daß im Falle der dauernden Verhinderung Regentschaft eintreten muß. Das ist gewiß nicht zu bezweifeln. Daß aber aus dem Schweigen der VU. hervorgehen soll, daß in den Fällen, in denen Stellvertretung notwendig, die Voraussetzungen der Regentschaft aber nicht vorliegen, eine Stellvertretung im technischen Sinne nicht stattfinden kann, ist nicht zu ersehen. Im Gegenteil: wenn die Verfassung „dauernd“ sagt, so muß sie stillschweigend noch den Gegensatz „nicht dauernd“ im Auge haben. In diesem Falle soll und darf keine Regentschaft eintreten. Da die Verfassungsurkunde nun für diesen Fall schweigt und, wie oben ausgeführt, dem König alle Regierungsrechte, die die Verfassungsurkunde ihm nicht genommen, noch zustehen, so geht daraus klar hervor, daß Stellvertretung auch heute noch möglich ist. Allerdings muß hierzu bemerkt werden, daß eine nicht dauernde Verhinderung nur dann vorliegt, wenn entweder der König nur schwer in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, — er muß jedoch immer noch in der Lage sein, ihn zu fassen —, oder er für einen bestimmten absoluten Behinderungsfall genaue Instruktionen gegeben hat, so daß ein Zweifel an seinen Intentionen, die er vorher bei vollkommener Willensfreiheit gefaßt hat, nicht möglich ist; sofort, wenn die angeführten Voraussetzungen zur Regentschaft vorliegen, also z. B. die allerhöchste Unterschrift fehlt zur Erteilung der Stellvertretung, muß Regentschaft eingeleitet werden. —

Es ist ferner geltend gemacht worden,[2]) daß der Monarch die ihm verfassungsmäßig zur persönlichen Ausübung übertragenen Rechte nicht einem anderen zur Ausübung übertragen darf.

---

[1]) Vgl. S. 36 ff.
[2]) Vgl. Meyer-Anschütz, S. 286.

Diese Theorie wird unhaltbar, wenn man bedenkt, daß auch diese Rechte im Falle der Verhinderung des Monarchen, falls die betrf. Amtshandlung nicht verschoben werden kann, notgedrungen dem Stellvertreter übertragen werden müssen; eine Regentschaft wegen eines einzigen solchen Falles einzuleiten, wäre unmöglich. — Warum nun der Monarch nicht auch in anderen Fällen diese Rechte nicht übertragen soll, ist nicht recht ersichtlich. Es ist dieser Vorgang — wenn auch privatrechtliche Vergleiche im öffentlichen Recht nur mit großer Vorsicht herangezogen werden dürfen, — mit dem privatrechtlichen Institute des Auftrages bezw. der Vollmacht zu vergleichen. Da wird auch niemand behaupten, daß das Recht des Mandanten auf den Mandatar übergeht, sondern nur die Ausübung. Die Autorität des Monarchen — sie zu wahren, dürfte der eigentliche Sinn der Verfassungsbestimmung sein — bleibt trotz der Stellvertretung voll gewahrt; sicher mehr als bei der Regentschaft, bei der der Wille des Königs irrelevant ist.

Einer besonderen kurzen Auseinandersetzung bedarf die Argumentation Frickers.[1] [2] Auf folgenden Prämissen beruht diese Deduktion:

1) Die Aufstellung eines Stellvertreters von Seiten des Monarchen in Bezug auf sein Regierungs recht ist unzulässig.

2) Die Reichsverwesung ist, obwohl in der Regel ein Institut für längere Dauer, doch auch für kürzere Zeiten akkommodationsfähig.[3]

3) Der Grund für den Eintritt der Regentschaft ist nicht die Dauer, sondern die Qualität der Regierungsunfähigkeit.[4]

Daraus soll folgen: für alle Fälle der Verhinderung — ob sie zeitlich lang oder kurz sind[5] — ist, sofern der nötige Grad der Regierungsunfähigkeit erreicht ist, gesorgt durch die Verfassungsurkunde. Wenn der nötige Grad noch nicht erreicht ist, liegt noch keine Verhinderung im Sinne der Verfassungsurkunde vor. Demnach ist kein Raum für die Stellvertretung im techni-

[1] aaO. S. 266.
[2] Über die Anwendbarkeit der Erläuterungen der preuß. VU. in analoger Weise auf die anderen, vgl. S. 36.
[3] Dies ist auch aus den hervorgegangenen Erörterungen über die Regentschaft zu entnehmen.
[4] Das letzte Argument ist übrigens unzutreffend. Vgl. S. 36 ff.
[5] Die Regentschaft ist ja akkommodationsfähig!

schen Sinne gegeben. — Hierzu kann nur bemerkt werden, daß Fricker den Begriff „Stellvertreter“ falsch faßt. Er übersieht, daß es sich nur um „Ausübung“ nicht um die Trägerschaft bei der Stellvertretung im technischen Sinne handelt. Seine Deduktion weist nur nach, daß, falls die erwähnten Voraussetzungen zur Regentschaft gegeben sind, der Monarch sich selbst nicht noch einen Stellvertreter mit Übertragung der Trägerschaft von Regierungsrechten ernennen darf. Das ist aber klar und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn nun später Fricker[1]) den Unterschied zwischen „Arbeit“ und „Hoheit“ macht und für die „Arbeit“ eine Vertretung des Monarchen zuläßt, so ist das ein direkter Beweis für die Stellvertretung im technischen (richtig aufgefaßten) Sinne. So wie Fricker seine „Arbeit“ definiert, ist es lediglich weiter nichts, als das, was man gewöhnlich mit „Ausübung“ bezeichnet. Wenn Fricker für die „Arbeit“ Vertretung zuläßt, muß er es demnach auch für die „Ausübung“.

Auch gibt Fricker, wie aus dem Absatz S. 270/71 hervorgeht, dem Monarchen das Recht, jede „Arbeit“ durch einen anderen vornehmen zu lassen: Dann läßt er damit einen Stellvertreter im technischen Sinne zu. Denn die Übertragung uno actu ist aus dem vorerwähnten Abschnitt ebenfalls zu entnehmen. — Dabei ist ihm aber der Irrtum untergelaufen,[2]) daß er behauptet, eine Übertragung der „Arbeit“ sei kein Staatsakt, bedürfe daher auch nicht der Gegenzeichnung. Daß das Staatsinteresse dabei in hohem Maße mit in Frage steht, daß die Einsetzung eines Regierungsstellvertreters ein Regierungsakt ist, ist ihm entgangen. Die Gegenzeichnung eines Regierungsaktes ist aber immer erforderlich.[3])

Von der entgegengesetzten Ansicht wird heute schon teilweise zugegeben, daß ein Gewohnheitsrecht für Einsetzung der Stell-

---

[1]) S. 269.
[2]) S. 270, 1. Abs., Schlußsatz.
[3]) Der hier vertretenen Ansicht Mittnacht, S. 228 ff.; Zoepfl I, S. 669; Grotefend, S. 413 ff.; v. Mohl, Politik, S. 149, Anm. 1; v. Gerber, § 33; v. Schulze, Pr. Staatsr., I, § 72; Sarwey, I, S. 68; Bornhak, aaO., S. 224; v. Stengel, aaO., S. 48; v. Martitz bei Holtzendorff, S. 326; Anschütz in Holtzendorffs Encykl., S. 576.

vertretung im technischen Sinne in Bildung sei.[1] Die Ansicht v. Rönnes,[2] die sich als Vermittelung zwischen den beiden entgegengesetzten Meinungen darstellt, geht m. E. nur darauf aus, einem Mißbrauch der Stellvertretung im Falle, daß Regentschaft nötig ist, vorzubeugen.[3]

---

[1] Meyer=Anschütz, S. 285.
[2] 4. Aufl., § 51, Nr. 1.
[3] Ders. Ans. v. Martitz, S. 326.

Hauptteil C.

Vergleich zwischen Regentschaft und Regierungsstellvertretung.

Nach der Feststellung der beiden Begriffe „Regentschaft“ und „Regierungsstellvertretung“ kann nunmehr daran gegangen werden, durch Vergleichung beider Rechtsinstitute die rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede zwischen beiden festzustellen.

Es wird abgesehen von der äußerlichen Differenz, daß Stellvertretung in einigen Ländern verfassungsmäßig in den meisten [1]) nur gewohnheitsrechtlich geregelt ist. Zwischen Regentschaft und Regierungsstellvertretung besteht e i n e i n z i g e r grundlegender innerer Unterschied, der alle weiteren inneren und äußeren Unterschiede mit erklärt, aus dem sie logisch ohne weiteres gefolgert werden können, aus dem sie praktisch emanieren.

Diesen Unterschied kann man am besten so bezeichnen: Der Eintritt und die Ausübung der Regentschaft ist unabhängig von dem Willen des Monarchen; die Regierungsstellvertretung dagegen abhängig von diesem.

Wir haben oben gesehen, [2]) daß der Regent die Regentschaft k r a f t e i g e n e n R e c h t e s nicht kraft Delegation a u s ü b t. Die A u s ü b u n g seiner Befugnis — auch des gewählten Regenten — beruht nicht auf dem Willen eines anderen, seine Befugnis beruht u n m i t t e l b a r auf Gesetz. Die ihm verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse sind ein R e c h t, [3]) kein bloßer Auftrag. Der Regent hat keinen höheren Willen über sich, der Monarchenwille ist während der Regentschaft irrelevant, kommt staatsrechtlich nicht in Betracht. Der Regent steht an S t e l l e

---

[1]) Vgl. Tabelle.

[2]) Vgl. S. 10 ff.

[3]) Wenn dies eigene Recht sich auch als Ausübung eines fremden Rechts darstellt.

des behinderten Monarchen. Für die Leitung der Politik wie aller Regierungsgeschäfte ist des Regenten, und nur sein Wille maßgebend. Der Regent verkörpert den höchsten Staatswillen in sich. Er ist mit einem Worte selbständig. Alle seine Beschränkungen beruhen nicht auf dem freien Willen eines anderen; sie beruhen auf Gesetz genau wie die des Königs.

In fundamentalem Gegensatz dazu steht die Stellung des Regierungsstellvertreters. —

Seine rechtliche Stellung beruht nicht auf Gesetz.[1]) Seine Stellung ist von dem Willen des Monarchen abhängig. Dieser kann den Regierungsstellvertreter beliebig ein- und entsetzen; dem Stellvertreter steht im Gegensatz zum Regenten im Innenverhältnis kein Recht auf seine Stellung zu; er muß sich in dieser Beziehung vollkommen dem Willen des Monarchen unterwerfen, der über ihm steht; er hat im Gegensatz zum Regenten nicht den höchsten Willen im Staate; dieser ist beim Monarchen. Er steht nicht an der Stelle des Monarchen sondern ist nur sein Hilfsorgan; er hat sich im Gegensatz zum Regenten nach den monarchischen Intentionen zu richten und sich im Zweifelsfalle nach ihnen zu erkundigen. Da er von dem Willen des Monarchen vollkommen abhängig ist, so ist er mit einem Worte unselbständig. Von diesem Gesichtspunkte sind auch alle anderen Unterschiede zu betrachten.

Es sei zunächst auf die aus dem inneren Wesen beider Institute sich erklärenden Unterschiede alsdann auf die nur formellen eingegangen.

Der Zweck der Regentschaft ist die Ausfüllung einer Lücke in der Erbmonarchie; sie soll deren stetigen Fortgang sichern, damit der Gang der Staatsmaschine nicht unterbrochen werde. Der Zweck ist demnach: das Staatswohl.

Der Zweck der Regierungsstellvertretung ist die vorübergehende Behinderung des Monarchen, der im allgemeinen noch regierungsfähig ist, oder dessen Intentionen man wenigstens

---

[1]) Wenn sie auch in einigen Verfassungsurkunden geregelt ist, so doch nur insoweit, als dem Monarchen gestattet ist, sich einen Stellvertreter zu ernennen (nach freiem Belieben). Indirekt beruht demnach auch nach diesen Verfassungsurkunden die Stellung des Regierungsstellvertreters lediglich auf dem Willen des Monarchen.

kennt, zu ergänzen: also nicht dem Fortgang der Erbmonarchie und in logischer Konsequenz dem Wohl des Staates sondern der „Bequemlichkeit" des Monarchen dient die Regierungsstellvertretung. Der bequeme Monarch mit Stellvertreter ist dem Staate nützlicher als ein ebensolcher ohne Stellvertreter. In letzter Linie — aber nur erst sekundär — kommt der Zweck der Regierungsstellvertretung natürlich auch wieder auf das Staatswohl hinaus.

Den Inhalt der Regentschaft bilden begrifflich, falls nicht verfassungsmäßige Beschränkungen gemacht sind, alle Regierungsrechte des behinderten Monarchen. Es spricht eine Präsumtion für den Regenten.

Ganz entgegengesetzt bilden den Inhalt der Regierungsstellvertretung nur diejenigen Rechte, die dem Regierungsstellvertreter vom Könige besonders verliehen sind. Hier zeigt sich wieder der Hauptunterschied; der Regent kann die Herrscherrechte selbständig, ohne daß es hierzu der Erlaubnis eines anderen bedürfte, der Regierungsstellvertreter nur dann, wenn sie ihm verliehen sind, ausüben. Es spricht eine Präsumtion gegen ihn. Bei der Ausübung jeden Rechtes muß er sich auf den Inhalt der an ihn ergangenen allerhöchsten Verleihungsbestallung berufen.

Falls alle Rechte dem Regierungsstellvertreter übertragen sind, was ja durchaus [1]) möglich ist, so besteht trotzdem ein großer Unterschied in der Art der Ausübung. Der Regent übt alle Rechte nach seinem Ermessen (selbständig), der Regierungsstellvertreter dagegen nach den Instruktionen des Königs aus oder muß doch jedenfalls die bekannten Intentionen berücksichtigen (unselbständig). Der König kann im Falle der Regentschaft keinen einzigen Regierungsakt ausüben, im Falle der Regierungsstellvertretung kann er jeden beliebigen Regierungsakt zu jeder Zeit selbst vornehmen (der Regierungsstellvertreter ist unselbständig).

In der Quantität der Übertragung der Regierungsrechte kann kein Unterschied gefunden werden. Der König kann dem Regierungsstellvertreter alle Regierungsrechte übertragen; [2]) der

---

[1]) vgl. S. 76 ff.
[2]) Allerdings bestritten; vgl. S. 76 ff.

Regent kann die, die ihm verfassungsmäßig abgesprochen, nicht ausüben.

Die Unterscheidung v. Kirchenheims[1]) kann dagegen nicht anerkannt werden. Sie geht dahin, daß der Regent alle Regierungsrechte als Ganzes, der Regierungsstellvertreter dagegen nur alle einzelnen bekommen kann. Wenn er sie alle übertragen bekommen kann, so macht es keinen Unterschied, weder einen rechtlichen noch praktischen, ob er den Komplex von Rechten als Ganzes oder alle einzeln bekommt, zumal da v. Kirchenheim auch annimmt, daß sie uno actu übertragen werden können.[2])

Dem verschiedenen Zweck und dem verschiedenen Wesen entsprechend ist auch die rechtliche Stellung des Regenten und Regierungsstellvertreters verschieden. Der Regent ist, wie oben gezeigt, unverantwortlich und zwar in jeder Richtung; der Regierungsstellvertreter ist im Gegensatz hierzu voll verantwortlich, wenn auch in der Regel nur seinem Auftraggeber, dem Monarchen,[3]) sowohl für seine staats- wie strafrechtlichen Handlungen; gegebenen Falls (Spezialstellvertreter) auch den Gerichten. Nur in zivilrechtlicher Beziehung stehen beide einander gleich.

Der Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit entspricht die Untertanenstellung und Nichtuntertanenstellung. Der Regent ist[4]) während der Regentschaft nicht Untertan sondern etwas Exzeptionelles; der Regierungsstellvertreter bleibt dagegen immer und auf jeden Fall Untertan; denn der Wille des Königs ist in der Lage, ihm jeder Zeit sein Amt zu entziehen.

Beginn und Ende sind gleichfalls der verschiedenen Natur beider Institute entsprechend verschieden. Die Regentschaft beginnt dann, wenn der gesetzliche Moment des Beginnes vorliegt; die Stellvertretung dagegen dann, wenn es dem Monarchen paßt. Die Regentschaft beginnt, sobald der Agnat oder sonst verfassungsmäßig Berufene die Regentschaft über-

---

[1]) S. 58 f.
[2]) Der hier vertretenen Ansicht Brie bei Grünhut S. 596; a. A. scheinbar v. Martitz, aaO. S. 326; Dieckmann, S. 39.
[3]) Die mangelhafte Realisierbarkeit hat mit dem prinzipiellen Gegensatz zur Regentschaft nichts zu tun.
[4]) vgl. S. 25 ff.

nimmt; das ist aber theoretisch — und darauf kommt es hier nur an — der verfassungsmäßige Moment: ein sozusagen originärer Rechtserwerb; die Regierungsstellvertretung beginnt, wenn der Monarch sie dem Regierungsstellvertreter übergibt (also kraft Delegation). Das gleiche gilt auch von der Beendigung beider Rechtsinstitute, nur ist es hier auch denkbar, daß die Stellvertretung ebenfalls kraft Gesetzes endet; in dem Falle nämlich, wo der Monarch regierungsunfähig wird, so daß eine Regentschaft eintritt, oder ein neuer Monarch auf den Thron kommt.

Die Person des Regenten oder wenigstens das Verfahren bei der Wahl ist gesetzlich fixiert; der Monarch ist nicht in der Lage, selbständig dem verfassungsmäßig Berufenen sein Recht zu entziehen. Selbst wenn es dem Monarchen frei steht, selbst für die Regentschaft zu sorgen, so ist der Grund für das Recht des Berufenen nicht der Wille des Königs sondern das Gesetz, das dem König diese Befugnis verleiht. Primär ist das Gesetz, erst sekundär der Wille des Monarchen die Basis für die Berechtigung des Regenten.

Bei der Wahl des Regierungsstellvertreters ist der König an keine Person gebunden; hier handelt der König nach freiem Ermessen, niemand hat ein Recht, Regierungsstellvertreter zu werden. Der Rechtsgrund der Stellung des Regierungsstellvertreters ist der Wille, der Auftrag des Königs, nicht das Gesetz. Demnach ist die Stellung des Regierungsstellvertreters auch frei widerruflich, des Regenten dagegen nicht, sondern endet nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Handlungen des Regenten und Regierungsstellvertreters müssen sowohl von dem dauernd behinderten Monarchen als auch von dem, für den die Regierungsstellvertretung geführt wird, anerkannt werden. Allerdings aus verschiedenen Gründen. Während der Regentschaft ist der Wille des Monarchen irrelevant. Der Regent ist das Bild des Königs; die Handlungen des Regenten stellen sich als Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt dar; demgemäß, weil der Monarch rechtlich keinen Willen hat, muß er die Handlungen anerkennen. Bei der Regierungsstellvertretung ist der Wille des Monarchen noch (wenigstens meistens) vorhanden; durch die dem Regierungs-

stellvertreter erteilte Vollmacht wird jedoch der Monarch gebunden, die innerhalb der Vollmacht vorgenommenen Handlungen anzuerkennen. Im ersten Falle also, weil er keinen Willen hat, im zweiten, weil er seinen Willen dahin geäußert hat.

In der Dauer beider Institute liegt kein Unterscheidungsmerkmal; wenn auch die Regentschaft ihrem W e s e n nach auf l ä n g e r e Zeit berechnet, so kann sie auch, da sie sehr akkommodationsfähig ist, auch für kürzere Zeit vorkommen. Die Regierungsstellvertretung ist zwar ihrem Wesen nach für kürzere Zeit berechnet, kann jedoch in Ausnahmefällen auch für längere Perioden vorkommen.

Tabelle I.[1]

Register der in den Verfassungsurkunden der deutschen Bundesstaaten die Regentschaft und Regierungsstellvertretung regelnden Bestimmungen.

A. Gründe für den Eintritt der Regentschaft.

Preußen. Minderjährigkeit (Art. 56). Dauernde Verhinderung (56).

Bayern. Minderjährigkeit (Tit. 2 § 9a). Verhinderung auf längere Zeit (1 Jahr) (Tit. 2 §§ 9b, 11.

Sachsen. Minderjährigkeit (§ 9). Verhinderung auf längere Zeit (§ 9).

Württemberg. Minderjährigkeit; Verhinderung an der eigenen Ausübung der Regierung aus einer anderen Ursache (§ 11).

Oldenburg. Minderjährigkeit; dauernde Verhinderung (Art. 20).

Braunschweig. „Irgendwelche Verhinderung", Regentschaftsgesetz § 1.

Sachsen-Altenburg. Minderjährigkeit (§ 16).

Sachsen-Coburg-Gotha. Regierungsunmündigkeit; Verhinderung, die Regierung zu führen aus körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem anderen Grunde (§ 12).

Schwarzburg-Sondershausen. Minderjährigkeit (§ 16); Unfähigkeit zur Selbstregierung (§ 16).

Waldeck. Minderjährigkeit; dauernde Verhinderung (§ 19).

Reuß ä. L. Minderjährigkeit (§ 7); dauernde Verhinderung (§ 8);

Reuß j. L. Minderjährigkeit (§ 9); Behinderung an der Regierung (§ 9).

Schaumburg-Lippe. Minderjährigkeit; dauernde Verhinderung (Art. 4).

Sachsen-Meiningen. Minderjährigkeit; Verhinderung (§ 107).

B. Subjekt der Regentschaft.

Preußen. Der nächste Agnat; Wahl durch die Kammern (Art. 57).

Bayern.

a) Die vom Monarchen ernannte Person; (während der Minderjährigkeit: ein volljähriger Prinz des Königlichen Hauses nach Bestimmung des Regierungsvorgängers des minderjährigen Königs) Tit. 2 §§ 9 und 10.

b) Der nächste volljährige Agnat (Tit. 2 § 10 Abs. 2).

---

[1] In den nicht erwähnten Bundesstaaten ist keine verfassungsgesetzliche Regelung der Regentschaft erfolgt. Siehe auch Teil F der Tabelle.

c) Die übrigen Agnaten nach der Thronfolgeordnung (Tit. 2 § 10 Abs. 3).
d) Die Witwe des Königs (Tit. 2 § 13).
e) Der vom König ernannte Kronbeamte (Tit. 2 § 13 Abs. 2).
f) Mangels einer Bestimmung des Königs: die Kronbeamten in bestimmter Reihenfolge (Tit. 2 § 13 Abs. 2).

Sachsen.

a) Bestimmung durch den König (§ 9 Abs. 1).
b) Der nächste volljährige Agnat (§ 9 Abs. 2).
c) Wenn möglich, Bestimmung der Person durch Gesetz zu Lebzeiten des Regierungsvorgängers (§ 10) (für den Nachfolger).

Württemberg.

a) Der nächste Agnat (§ 12).
b) Die Mutter des Königs (§ 12).
c) Die Großmutter des Königs (§ 12) (väterlicherseits).
d) Wenn möglich, Bestimmung der Person durch Gesetz zu Lebzeiten des Regierungsvorgängers (§ 13).

Oldenburg.

a) Wenn möglich, gesetzliche Regelung zu Lebzeiten des Regierungsvorgängers (Art. 21).
b) Der in der Erbfolge zunächst stehende volljährige regierungsfähige Prinz (Art. 22).
c) Die Gemahlin des Großherzogs (Art. 22 § 2).
d) Die Mutter des Großherzogs (Art. 22 § 2).
e) Die Großmutter des Großherzogs (väterlicherseits) Art. 22 § 2)

(ad c bis e: solange sie nicht wiedervermählt sind).

Braunschweig.

a) Regentschaftsrat (§ 2 RGG).
b) Der vom Regentschaftsrat zu wählende Regent (§ 5 RGG).

Sachsen-Altenburg.

a) Bestimmung durch den verstorbenen Regenten (§ 16).
b) Die leibliche Mutter (falls sie nicht wieder vermählt ist) (§ 16).
c) Der den Jahren nach älteste volljährige Prinz unter den Agnaten (§ 16).
d) Der älteste regierende Herr im Gesamthause sachsen-gothaischer Linie (§ 16).

Sachsen-Coburg-Gotha.

I. Bei Minderjährigkeit:
   a) Die durch Gesetz zur Zeit des Regierungsvorgängers bestimmte Person (§ 13).
   b) Die leibliche Mutter (soweit sie sich nicht wieder vermählt hat) (§ 13).
   c) Der nächstregierungsfähige Agnat (§ 13).

II. Im Falle sonstiger Behinderung:
a) Wenn möglich, Bestimmung durch Gesetz zur Zeit des Regierungsvorgängers (§ 15).
b) Bestimmung durch den Familienrat (§ 17).
c) Die Gemahlin des Herzogs, sofern aus der Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist (§ 17).
d) Der nächste regierungsfähige Agnat (§ 17).

Schwarzburg-Sondershausen. Besondere gesetzliche Regelung vorbehalten (§ 16, Abs. 2).

Waldeck.
a) Anordnung des Fürsten bezw. Regierungsvorgängers (§ 20).
b) Die nach den Hausgesetzen zur Regentschaft berufenen Personen (§ 20).
c) Die Gemahlin (§ 20).
d) Die leibliche Mutter (§ 20).
e) Die Großmutter (väterlicherseits) (§ 20).
f) Das nach der Regierungsfolge nächste volljährige Mitglied des fürstlichen Hauses (§ 20).

Reuß ä. L.
A. Wenn möglich, Bestimmung durch Gesetz zu Lebzeiten des Vorgängers (§ 10).
B. I. Bei Minderjährigkeit:
a) Die leibliche Mutter, wenn sie sich nicht wieder verheiratet hat (§ 7).
b) Der nächste volljährige Agnat des fürstlichen Gesamthauses (§ 7).

II. Im Falle sonstiger Verhinderung:
a) Der nächste zu unmittelbarer Nachfolge berufene Prinz des fürstlichen Hauses älterer Linie (§ 8 Abs. 2).
b) Die Gemahlin (§ 8 Abs. 2).
c) Die Mutter (falls sie nicht wieder verheiratet ist) (§ 8 Abs. 3).
d) Der nächste volljährige und regierungsfähige Agnat des fürstlichen Gesamthauses (§ 8 Abs. 3).

Reuß j. L.
A. Die Mutter (§ 9).
B. Der nach den Hausgesetzen oder in Gemäßheit der Familienverträge zur „Vormundschaft“ berufene Agnat (§ 9).

Schaumburg-Lippe.
I. Bei Minderjährigkeit:
a) Bestellung durch den Regierungsvorgänger (Art. 4).
b) Die leibliche Mutter (solange sie Witwe ist) (Art. 4).
c) Der nächste volljährige Agnat (Art. 4).

II. Bei dauernder Verhinderung:
a) Die durch den Fürsten bestimmte Person (Art. 4).
b) Der Erbprinz (sofern er volljährig ist) (Art. 4).
c) Die leibliche Mutter (solange sie Witwe ist) (Art. 4).
d) Der nächste Agnat (Art. 4).

C. Beschränkungen in der Regierungstätigkeit des Regenten.

Preußen: —

Bayern: Alle Ämter mit Ausnahme der Richterstellen dürfen nur provisorisch besetzt werden (jetzt modifiziert durch ein Gesetz); Verbot 1) der Einrichtung neuer Ämter, 2) der Weiterverleihung heimgefallener Lehen, 3) der Veräußerung von Krongütern (Tit. 2 § 18). Regentschaftsrat mit beratender Stimme (das Gesamtministerium) (Tit. 2 § 19).

Württemberg: Standeserhöhungen dürfen nicht vorgenommen werden, neue Ritterorden und Hofämter nicht errichtet werden; kein Mitglied des Geheimenrates darf ohne gerichtliches Urteil entlassen werden. Heimgefallene Lehen dürfen nicht weiter verliehen werden. Verfassungsänderungen haben nur für die Dauer der Regentschaft Gültigkeit (§ 15).

Sachsen: Verfassungsänderungen dürfen nur auf Vorschlag der Stände unter Genehmigung des Familienrates vorgenommen werden (§ 122). Regentschaftsrat (die oberste Staatsbehörde) mit begutachtendem Votum (§ 14).

Oldenburg: Verfassungsänderungen dürfen vom Regenten nur mit Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses beantragt werden (Art. 25).

Braunschweig: Verfassungsänderungen „sollen" nicht stattfinden; ebenso Orden und Titel nicht verliehen werden (§ 4 Ziff. 1 und 2 RGG) (im allgemeinen).

Sachsen-Altenburg: Regentschaftsrat (Ministerium) (§ 17).

Schwarzburg-Sondershausen: Verfassungsänderungen dürfen, sofern sie die Rechte des Fürsten schmälern oder ihm neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden (§ 17).

Waldeck: Der Regent darf mit Ausnahme der Mutter und väterlichen Großmutter die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen (§ 25). Sonst unbeschränkt (§ 24).

Reuß ä. L.: Regentschaftsrat (§ 11 Abs. 1).

Reuß j. L.: —

Schaumburg-Lippe: —

D. Verfahren beim Beginn und Schluß der Regentschaft.

Preußen: Berufung der Kammern durch den Agnaten, bezw. das Ministerium und Beschlußfassung in vereinigter Sitzung der Kammern. Verantwortlichkeit des Ministeriums bis zur Eidesleistung (Art. 56, 57).

Bayern:

I. Bei Ernennung durch den Regierungsvorgänger: Übergabe der durch den Regierungsvorgänger ausgefertigten Urkunde an den Königlichen Hausminister, der dieselbe eintretendenfalls dem Berufenen übergibt (Tit. 2, § 12).

II. Die Initiative geht vom Staatsministerium aus; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landtages (Tit. 2, § 11). Der Regent beruft dann die Stände und leistet sofort den Eid auf die Verfassung; (Tit. 2, § 11, § 16). (Schluß: „Bei Aufhören des Hinderungsgrundes") (Tit. 2, § 21).

Sachsen: Mangels Vorliegen eines Gesetzes über den konkreten Fall: Berufung einer Versammlung der volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses mit Ausnahme des nächsten Agnaten durch die oberste Staatsbehörde nach vorgängigem Gutachten derselben. Beschluß des Prinzenrates. Genehmigung der Stände. Im Falle, daß weniger als drei Prinzen anwesend, Ergänzung des Prinzenrates aus den ältesten regierenden Häuptern der ernestinischen Linie bis die Zahl drei erfüllt ist (§ 11). Dann Bekanntmachung durch Gesetz (§ 9, 3). (Schluß: „Bei Wegfall des Hinderungsgrundes". Bekanntmachung durch Gesetz) (§ 9, Abs. 3).

Württemberg: Mangels Vorliegen eines Gesetzes für den konkreten Fall: Berufung einer Versammlung sämtlicher volljähriger Prinzen für die Jahresfrist durch den Geheimenrat nach vorgängigem Gutachten desselben mit Ausschluß des nächsten Agnaten; Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit; Genehmigung der Stände; Gelöbnis des Regenten auf die Landesverfassung (§§ 13, Abs. 2 und 14). (Die Regentschaft schließt: „Mit Wegfall des Hindernisgrundes") (§ 12).

Oldenburg:

I. Bei Minderjährigkeit: „Von selbst". (Art. 23.)

II. Sonst beruft das Staatsministerium aus eigener Initiative auf landständische Aufforderung eine Versammlung der großjährigen, großherzoglichen Prinzen, mit Ausnahme des nächsten Agnaten. Beschluß. Genehmigung der Landstände (Art. 23). Kommt die Versammlung binnen drei Monaten nicht zustande, dann selbständige Entscheidung des Staatsministeriums und Genehmigung der Landstände (Art. 24). (Beendigung: a) Minderjährigkeit: „Von selbst"; b) sonst: das Verfahren des Art. 26.).

Braunschweig: Die Konstituierung des Regentschaftsrates erfolgt nach § 3 RGG. (Der Regentschaftsrat löst sich auf, wenn der nicht

mehr behinderte Thronfolger seinen Antritt gesetzlich bekannt macht oder ein gewählter Regent durch Patent seinen Antritt anzeigt. § 5 RGG.)

Sachsen-Altenburg: —

Sachsen-Koburg-Gotha: Mangels Vorliegen eines besonderen Gesetzes für den konkreten Fall: bei dauernder Verhinderung: Berufung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Familienrates durch das Staatsministerium mit Ausnahme des nächsten Agnaten. Beschluß: Genehmigung der Stände (§ 16). (Schluß: „Bei dauernder Verhinderung" dasselbe Verfahren wie bei Beginn) (§ 18).

Schwarzburg-Sondershausen: Besonderes Gesetz (§ 16, Abs. 2); bei Beginn: Gelöbnis des Regenten auf die Verfassung (§ 18).

Waldeck: Der Regent erläßt sofort ein Patent mit einem Gelöbnis auf die Verfassung (§ 21); innerhalb 6 Wochen Berufung der Kammern durch den Regenten und Beschlußfassung über die Notwendigkeit der Regentschaft (§ 22); (Schluß: Durch Besitzergreifungspatent des nicht mehr behinderten Fürsten) (§ 23).

Reuß ä. L.: Die Landesregierung hat mit den sofort einzuberufenden Landständen über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen; möglichenfalls schon vorherige gesetzliche Regelung für den konkreten Fall (§ 10).

Reuß j. L. —

Schaumburg-Lippe. —

E. Regierungsstellvertretung.

Oldenburg: Regierungsstellvertretung ist für zulässig erklärt (Art. 16); doch hat der Regierungsstellvertreter keine ausgedehnteren Befugnisse als der Regent.

Sachsen-Coburg-Gotha: Für einen konkreten Spezialfall geregelt (§ 8). (Statthalter). Verantwortlichkeit (§ 21, Abs. 2) dem Herzog gegenüber.

Die Verfassungen von

Bayern Tit. 2, § 9
und
Sachsen § 9
und die Regentschaftsgesetze von
Hessen von 1902 (Art. 10)
und
Reuß j. L. vom 9. November 1893 erwähnen ausdrücklich das Institut der Regierungsstellvertretung, ohne allerdings die technische Bezeichnung zu gebrauchen. — Ein näheres Eingehen auf Begründung und Inhalt des Instituts findet sich kaum; im all-

gemeinen dient die Wendung der bayerischen VU., die dem Monarchen die nähere Bestimmung der Kompetenzen und des Beginns der Regierungsstellvertretung überläßt, als Muster.

F. Sonstige Bemerkungen.

Preußen. —

Bayern: Die Erziehung des minderjährigen Königs ist in der Verfassungsurkunde geregelt (Tit. 2, § 14).

Sachsen: Der Regent muß seinen Aufenthalt im Lande nehmen (§ 13). Die Erziehung des minderjährigen Königs ist geregelt (§ 15).

Württemberg: Die Erziehung des minderjährigen Königs ist geregelt (§ 16).

Oldenburg: Der Regent muß seinen Wohnsitz im Lande nehmen. Er darf nicht Herrscher fremder Reiche sein (Art. 25, Abs. 2). Die Erziehung und Vormundschaft des minderjährigen Groß-Herzogs ist geregelt (Art. 27/28).

Braunschweig: Besondere sich aus dem besonderen Wesen der „Regentschaft" erklärenden Anordnung s. § 5, Ziff. 3—6 RGG.

Sachsen-Altenburg: Die Verfassungsurkunde spricht von einer „Vormundschaft" (privatrechtliche Auffassung!) (§ 16).

Sachsen-Coburg-Gotha: Der Regent ist Vormund des minderjährigen Herzogs (§ 14); Erfordernis des protestantischen Glaubens (§ 20); der Regent muß seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande nehmen (§ 20); er ist unverantwortlich (§ 21, Abs. 2).

Schwarzburg-Sondershausen: Nur eine Person (§ 16).

Waldeck: Nur eine Person (§ 19). Die Vormundschaft ist geregelt (§ 25).

Reuß ä. L.: Die Erziehung des minderjährigen Fürsten ist geregelt (§ 11, Abs. 2); die Regierungshandlungen des Regenten müssen vom Nachfolger anerkannt werden (§ 12).

Reuß j. L.: Kein Gegensatz zwischen Regentschaft und Vormundschaft; (VU. 2. Abschn.).

Schaumburg-Lippe. —

Tabelle II.

Register der in den Staaten Europas, Japan und Persien ergangenen, die Regentschaft berührenden Rechtsnormen.

A. Gründe für den Eintritt der Regentschaft.

Belgien: Minderjährigkeit (Art. 81); Regierungsunfähigkeit (Art. 82).

Niederlande: Minderjährigkeit (Art. 37); Regierungsunfähigkeit (Art. 38).

Luxemburg: Minderjährigkeit (Art. 6); Regierungsunfähigkeit (Art. 7).

Italien: Minderjährigkeit (Art. 12); Regierungsunfähigkeit (Art. 16).

Spanien: Minderjährigkeit (Art. 67); Regierungsunfähigkeit (Art. 71).

Dänemark: Minderjährigkeit, Abwesenheit und Krankheit (Art. 1 und 2 des Ges. v. 11. II. 1871).

Schweden: Abwesenheit (Art. 39); zur Regierungsunfähigkeit führende Krankheit (Art. 40); Minderjährigkeit (Art. 41).

Norwegen: Minderjährigkeit (Art 39 ff.); Abwesenheit und zur Regierungsunfähigkeit führende Krankheit (Art. 41).

Rumänien: Minderjährigkeit (Art. 88); Regierungsunfähigkeit (Art. 89).

Serbien: Minderjährigkeit (Art. 61); „Verhinderung" (Art. 69) (nicht erst Regierungsunfähigkeit, wie sich aus Art. 69, Satz 2, ergibt).

Griechenland: Abwesenheit, Minorität (Art. 50); Regierungsunfähigkeit (Art. 53).

Rußland: Minderjährigkeit (Art. 20).

Japan: Im allgemeinen geregelt im Hausgesetz der kaiserlichen Familie (Art. 27 der VU.).

B. Subjekt der Regentschaft.

Belgien: „Une seule personne" (Art. 83).

Niederlande: Der Prinz von Oranien (Art. 41); sonst gewählte Person (Art. 42, 1 vgl. mit 37).

Luxemburg: Richtet sich nach Hausgesetz (Art. 6, 7 d. UV.).

Italien: Nächster Agnat, Königin-Mutter, gewählte Person (Art. 12, 14, 15).

Spanien: Vater, Mutter, nächster Agnat. Bei Minderjährigkeit evtl: gewählte Person oder Personen (Art. 70). Bei Unfähigkeit: Ältester Sohn — Gemahl — gewählte Person (Art. 71).

Dänemark: Thronerbe, gewählter Regent, der, wenn möglich, Prinz von Geblüt, jedenfalls aber großjährig, Däne und lutherisch sein muß (Art. 5 des früher zitierten Gesetzes).

Schweden: Nächster Agnat — Ministerium (Art. 39) — bei Minderjährigkeit stets Wahl durch Reichstag (Art. 41).

Norwegen: Wie bei Schweden (Art. 41).

Rußland: Vom Kaiser testamentarisch ernannte Person — Vater — Mutter (Schwiegervater und Schwiegermutter ausdrücklich ausgeschlossen) (Art. 22) — nächster Erbe.

Rumänien: Vom Könige mit Zustimmung des Parlaments für den Fall seines Todes und der Minderjährigkeit des Thronerben ernannter, in allen anderen Fällen gewählter Regentschaftsrat von 3 Personen (Art. 88, 89).

Serbien: I. Bei Minderjährigkeit: Regentschaftsrat (3 Personen) **von** Skuptschina gewählt. (Wählbar: Serben, griechische Katholiken, gewesene Minister, Staatsräte, Generäle oder Gesandte) (Art. 61 bis 64). Eventuell vom König testamentarisch benannte Person (Art. 62). II. Bei Verhinderung: Thronerbe — evtl. vom König ernannte sogen. provisorische Regentschaft (Art. 69).

Griechenland: Wahl durch Kammern.

C. Beschränkungen der Regierungstätigkeit des Regenten.

Belgien: Verbot der Verfassungsänderung (Art. 84).

Schweden: Keine Verleihung von Titeln, Orden und Standeserhöhungen. Nur provisorische Besetzung aller „Vertrauensposten" (Art. 39).

Serbien: Verbot der Verfassungsänderung (Art. 68).

D. Verfahren bei Beginn der Regentschaft.

Belgien: I. Bei Minderjährigkeit die Initiative der Kammern (Art. 81). II. Bei Regierungsunfähigkeit: Ministerrat beruft die Kammern (Art. 82).

Niederlande: Eventuell schon Gesetz bei Lebzeiten des Königs, für den Fall der Minderjährigkeit des zukünftigen Königs (Art. 37); sonst Berufung der Kammern durch Ministerrat (Art. 38, 39) und Feststellung der Notwendigkeit der Regentschaft (Art. 40), eventuelle Wahl auf dem Wege des Gesetzes (Art. 42). — (Bei Ende der Regentschaft: Feststellung des Wegfallens der Voraussetzung durch die Kammern) (Art. 47).

Luxemburg: Richtet sich nach Hausgesetz (Art. 6, 7).

Italien: Übernahme durch Agnat bezw. Königin-Mutter, sonst Wahl durch die Kammern nach Zusammenberufung durch Ministerium (Art. 12 ff.).

Spanien: Übernahme durch Regent, eventuell Wahl unter vorheriger provisorischer Regierung des Staatsrats (Art. 67, 70—72).

Dänemark: Übertragung der Regentschaft durch König oder den Reichstag, der durch den Staatsrat zusammenberufen ist (Art. 1 des zit. Ges.).

Schweden: Übernahme durch den Regenten. Im Falle der Minorität: Regierung durch das Staatsministerium, das den Reichstag beruft, der über die Wahl des Regenten beschließt (Art. 39 ff.).

Norwegen: Wie bei Schweden (Art. 40).

Rumänien: I. Bei Minderjährigkeit: Die Kammern treten zusammen und wählen eventuell. II. Bei Regierungsunfähigkeit: Der Ministerrat beruft die Kammern, welche die Regenten wählen (Art. 89).

Serbien: I. Bei Minderjährigkeit: Übernahme der Regierung durch Ministerrat, der die große Skuptschina beruft, die die Regenten innerhalb eines Monats zu wählen hat (Art. 61—63). II. Bei Verhinderung: Übernahme durch den Agnat.

Griechenland: Bei provisorischer Regierung durch Ministerrat treten die Kammern zusammen und wählen, „falls der Regent nicht schon bezeichnet ist" (Art. 50), denselben. Bei Regierungsunfähigkeit beruft das Ministerium die Kammern.

E. Regierungsstellvertretung.

Norwegen: Bei Abwesenheit aus der Hauptstadt (aber innerhalb des Königreichs, außerhalb desselben nur im Kriegsfalle) (vgl. Art. 13 und 42). Die Regierungsstellvertretung erfolgt durch den Staatsrat, der dem Könige fortdauernd zu rapportieren hat (Art. 13).

Griechenland: Es ist Spezialgesetz zur Einleitung einer Regierungsstellvertretung notwendig (Art. 53). Möglich ist sie nur bei Abwesenheit des Königs.

F. Sonstige Bemerkungen.

Belgien:

a) Mehrheit von Regenten ist ausgeschlossen (Art. 83).
b) VU. spricht fälschlich bei Interregnum (Vacance) von Regentschaft (Art. 85).

Niederlande: Dauernde Berichterstattungspflicht der Minister gegenüber den Kammern auf deren Verlangen über den Zustand des Königs (Art. 49).

Luxemburg: Wie bei Belgien, Buchstabe b).

Dänemark:

a) Interrimsregierung durch Staatsrat,
b) im Falle des Todes des minderjährigen Königs und des Überganges des Thrones wiederum an einen minderjährigen Erben bleibt der Regent ohne Unterbrechung an der Regierung (Art. 3 des zit. Gesetzes).

Schweden: Die VU. spricht im Falle der Minderjährigkeit des Königs nicht von Regenten, sondern von Vormündern (Art. 41).

Norwegen: Der gewählte Regent ist bei der Erziehung des Königs an die Direktiven des Storthings gebunden (Art. 47).

Rußland:

a) Der Kaiser hat die Pflicht, schon bei Lebzeiten für den Fall seines Todes einen Regenten zu ernennen, falls der Thronerbe minderjährig sein sollte (Art. 21).

b) Ein Regentschaftsrat (5 Großwürdenträger der beiden ersten Rangklassen, vom Regenten gewählt) berät den Regenten (Art. 25, 26).

Serbien:

a) Es ist Vorsorge getroffen für den Tod, die Krankheit und Abwesenheit eines Regenten (Art. 71).

b) Besondere Vormünder für das Privatvermögen des Königs (Art. 72).

c) Provisorische Regentschaft im Falle der Schwangerschaft der Königin-Witwe beim Fehlen eines Thronerben (Art. 73).

Griechenland: Die VU. spricht bei Interregnum von Regentschaft (Art. 52).

Lebenslauf.

Am 15. Juli 1890 bin ich, Walter, Helmut, Christian Borck, in Liegnitz geboren als Sohn des Professors Dr. Richard Borck und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Bremer. Ich bin preußischer Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession. Meine Schulbildung genoß ich auf dem städtischen evangelischen Gymnasium zu Liegnitz, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich darauf sechs Semester dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten München und Breslau. Am 21. Juli 1911 bestand ich vor der Prüfungskommission am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 19. Juli 1912 vor der Hohen Juristischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau das examen rigorosum. Vom 7. August 1911 bis 7. Mai 1912 war ich bei dem Kgl. Amtsgericht in Trachenberg, von da ab bin ich bei dem Kgl. Landgericht in Görlitz als Referendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt.